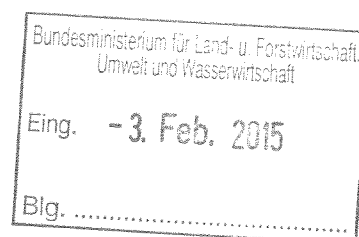


Alois Aigner
6241 Radfeld 75
Tel. 05337/64531
Mail: aigner.annie@aon.at



An das
BMI für Land- und Forstwirtschaft
"Hochwasserrichtlinie"
Stubenring 1

1010 Wien

Radfeld, 26.01.2015

Stellungnahme zum in der Tiroler Tageszeitung veröffentlichten Entwurf der Wasserrahmen und Hochwasserrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Hochwasserrichtlinie möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Ich bin Besitzer der Grundstücke Gst/Nr 2003/1 und 2005 KG Radfeld. Im gegenständlichen Entwurf, ersichtlich auf <http://bmlfuw.gv.at>, liegen meine obengenannten Grundstücke im Randbereich einer Gefährdung durch ein 30-jähriges Hochwasser.

Anscheinend wurde bei der Erstellung der Pläne jedoch nicht berücksichtigt, dass sich durch behördlich genehmigte Aufschüttungen im Zuge des Baues der Unterinntaltrasse das Bodenniveau der GP 2005 zur Gänze, und der GP 2003/1 teilweise, stark erhöht hat. So wurde zum Beispiel das Niveau der GP 2005 um ca. 2 Meter erhöht.

Ich ersuche nun die tatsächlichen Gegebenheiten im obengenannten Entwurf zu berücksichtigen und sich gegebenenfalls persönlich ein Bild vom nunmehrigen Bodenniveau zu machen.

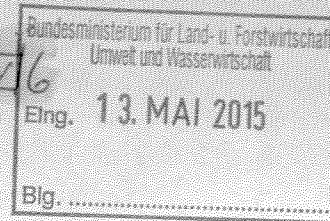
Mit freundlichen Grüßen:

Aigner Alois

Anton Hoflacher
Bürgermeister

tel. +43 (0)5338 / 7205
fax +43 (0)5338 / 7205-109
gemeinde@kundl.tirol.gv.at
www.kundl.tirol.gv.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion IV - *Ab IV 6*
Kennwort „Hochwasserrichtlinie“
Stubenring 1
1010 Wien



E-mail: hochwasserrichtlinie@bmlfuw.gv.at

Kundl, 08.05.2015

Entwurf zum 1. Nationalen Hochwasserrisikomanagementplan – Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahme der Marktgemeinde Kundl

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten Ihnen unsere Stellungnahme, welche wir anlässlich der Auflegung des Gefahrenzonenplanes Inn an das Amt der Tiroler Landesregierung „Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie“, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck gesendet haben, zur Kenntnis bringen und diese Argumente gleichzeitig auch als Stellungnahme im Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess für den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes einbringen:

„Die Marktgemeinde Kundl ist froh, dass sich durch die aktuelle Untersuchung am Inn genauere Werte über die Überflutungsflächen ergeben haben und darauf aufbauend detailliertere Planungen und Maßnahmen für den Schutzwasserbau in Kundl (und Tirol) ermöglicht werden.

Gleichzeitig ist es für die Marktgemeinde Kundl aber auch ein großes Anliegen festzuhalten, dass durch die nunmehrige Einteilung in verschiedene Zonen (gelbe, rote und rot-gelbe Zonen) die Möglichkeit nicht verbaut werden darf, speziell in dem Bereich St. Leonhard – Weinberg – Radfeld Ost auch zukünftig Einzelbebauungen für landwirtschaftliche Zwecke zu ermöglichen. Die großen Retentionsflächen im Bereich St. Leonhard und Weinberg sind die Produktionsreserven der Kundler Landwirtschaft: hier sollen auch zukünftig landwirtschaftliche Einzelbebauungen möglich sein, sei es in Form von Nebengebäuden oder auch in Form von Wohngebäuden. Dies erscheint umso wichtiger, als die Landwirtschaft in Zukunft – um die bekannten Konfliktsituationen im Wohnbereich zu vermeiden – vermehrt aus den örtlichen Kernbereichen an die Ränder der Siedlungsgebiete wird ausweichen müssen.“

Zusätzlich zu dieser notwendigen Absicherung der Kundler Landwirtschaft weisen wir im Zusammenhang mit der „Regionalstudie des Landes Tirol“ und der darin geplanten Aufteilung der Retentionsflächen am Inn auch auf die „Ungleichbehandlung“ gegenüber den anderen Gemeinden in Tirol hin. Bereits jetzt stellen die beiden Gemeinden Kundl und Radfeld für den Inn eine Retentionsfläche mit einem Volumen von 3,1 Millionen Kubikmeter zur Verfügung. Das sind 8% aller Retentionsflächen zwischen Innsbruck und Kufstein. Durch die geplante Aufstockung auf ein Volumen von 7,8 Millionen Kubikmeter wären dies dann 22%.

In diesem Gebiet befinden sich Wohnhäuser und Höfe, die davon schwerst betroffen wären und damit möglicherweise von einer Aussiedelung stehen würden!

Wir schlagen daher vor, anstelle des geplanten riesigen Rückhaltebeckens im Gebiet St. Leonhard – Weinberg – Radfeld Ost einen Retentionsflächenausgleich im gesamten Gebiet von Tirol durchzuführen. Dabei sollte der Gefahrenzonenplan Inn in Tirol überarbeitet werden und es sollten für allfällige neue Retentionsbereiche nur jene landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden, die keine Chance auf eine Widmung in Bauland oder Gewerbegebiet haben.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Punkte:

- Die MG Kundl spricht sich für eine gerechte Verteilung der Retentionsräume in Tirol aus.
- Die MG Kundl spricht sich dafür aus, dass für Retentionsflächen eine faire Entschädigung an die Grundeigentümer zu errichten ist.
- Die MG Kundl spricht sich dafür aus, dass vor allem jene landwirtschaftlichen Flächen für Retention in Betracht gezogen werden, die im Grünzonenplan liegen und keine Chance auf eine Widmung in Bauland oder Gewerbegebiet haben.
- Die MG Kundl spricht sich im Gebiet St. Leonhard – Weinberg – Radfeld Ost gegen ein aktives Fluten der Retentionsräume und eine Wasserzunahme von derzeit 3,1 Mio. Kubikmeter auf 7,8 Mio. Kubikmeter aus.
- Die MG Kundl spricht sich klar gegen eine Aussiedelung von Wohnhäusern und Höfen im Gebiet St. Leonhard – Weinberg – Radfeld Ost aus.
- Die MG Kundl spricht sich dafür aus, dass auch in Zukunft die Möglichkeit besteht, im Gebiet St. Leonhard – Weinberg – Radfeld Ost Neuerrichtungen von landwirtschaftlichen Hofstellen und Nebengebäuden durchzuführen.
- Die MG Kundl spricht sich für eine tirolweite Gesamtbetrachtung der Retentionsflächen am Inn aus.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Anton Hoflacher

Von: Marktgemeinde Hafnerbach Der Bürgermeister
<buergermeister@hafnerbach.gv.at>
Gesendet: Samstag, 30. Mai 2015 15:08
An: Hochwasserrichtlinie
Betreff: Hochwasserrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf zum Hochwasserrisikomanagementplan 2015 möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Die vorliegenden Papiere behandeln das Thema Hochwasserrisikomanagement sehr umfassend und detailliert. Viele Aspekte werden aufgezeigt. Auf die Frage "Welche Maßnahmen erachten Sie als besonders wichtig/notwendig?" möchte ich den Konfliktbereich "Hochwasserschutz versus Naturschutz" aufzeigen, das in den Unterlagen nur am Rande gestreift/erwähnt wird wissend, dass es sich um zwei Kompetenzbereiche mit unterschiedlichen Zuständigkeiten handelt (Bund/Land):

Die Marktgemeinde Hafnerbach (Bezirk St. Pölten-Land, NÖ) liegt am Fluss Pielach. Von den "Pielachgemeinden" findet sich lediglich Kirchberg als "APSR" in den Unterlagen. Sämtliche Gemeinden des Pielachtales beschäftigen sich derzeit mit der Frage, welche Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ergriffen werden sollen. Ohne Koordinierung über die Gemeindegrenzen hinweg, setzt jede Gemeinde für sich diese Maßnahmen. Da sich so das Hochwasserszenario der Pielach laufend verändert, hat dies große Auswirkungen auf die in Fließrichtung gesehen darunter liegenden Gemeinden. Größere Maßnahmen sind in meiner Gemeinde daher erst dann vertretbar, wenn die Maßnahmen der anderen abgeschlossen sind bzw. so weit im Detail geplant sind, sodass auf diese Planungen unsererseits aufgesetzt werden kann. Der Bevölkerung, die laufend Hochwasserschutzmaßnahmen einfordert, ist dies leider nur schwer verständlich zu machen, warum mit der Planung zugewartet werden muss.

Es gäbe einige Maßnahmen, welche seitens unserer Gemeinde sofort gesetzt, aber aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht verwirklicht werden dürfen:

- Über die Jahre hinweg wurde immer mehr Steinmaterial angeschwemmt, das Flussbett ist so immer mehr gestiegen. Durch Ausbaggern des Flussbettes hätte die Pielach mehr Fassungsvermögen und dies würde zu einer Entspannung im Fall eines Hochwassers beitragen. Das Ausbaggern ist aber aus naturschutzrechtlichen Gründen untersagt.
- Bei größeren Hochwässern besteht die große Gefahr, dass größere Flächen eines Ortsteils überflutet werden. Dies ließe sich u.a. durch das Verlegen des Mühlbaches, der zum Betreiben eines Kleinwasserkraftwerkes errichtet wurde, entschärfen. Seitens des Kleinwasserkraftwerksbesitzers gibt es konkrete Pläne. Allerdings wird ihm die Zustimmung aus naturschutzrechtlichen Gründen verweigert.
- In der Pielach liegt zB ein umgestürzter Baum, der dringend entfernt werden müsste. Das Treibgut, das bei Hochwasserführung aus dem Pielachtal kommt, verhängt sich ständig in diesem umgestürzten Baum und führt zu Überflutungen. Da es sich um ein Naturschutzgebiet handelt, darf dieser Baum nicht entfernt werden.
- Der Biber leistet auch seinen Beitrag in diesem Zusammenhang. Zwar gibt es Fangbewilligungen, aber dies ist keine dauerhafte Lösung des Problems.

Es könnten in diesem Zusammenhang noch einige Punkte aufgezeigt werden. Naturschutz ist wichtig. Wenn es aber um das Hab und Gut bzw. die Existenz von Menschen (es gibt in unserer Gemeinde zwei Unternehmen, die seit vielen Jahrzehnten hindurch an der Pielach angesiedelt sind und deren Standort und damit Existenz durch die aktuelle Hochwasserentwicklung massiv gefährdet ist) geht, sollte es möglich sein, Ausnahmen vom Naturschutz zu gewähren. Meiner Meinung nach müsste man sich im Zuge der Entwicklung von derartigen Konzepten, wie dem

Hochwasserrisikomanagement noch viel intensiver mit dieser Frage auseinander setzen - im Dialog mit den zuständigen Stellen - und nach Lösungen suchen.

Freundliche Grüße

Mag. Stefan Gratzl
Bürgermeister

Kirchenplatz 4
3386 Hafnerbach
T 02749/2278
M 0650/2404777
E buergemeister@hafnerbach.gv.at
www.hafnerbach.gv.at

Bahnsysteme, 1020 Wien, Praterstern 3 / 4.OG

Per Email: wasserrahmenrichtlinie@bmlfuw.gv.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion IV
Stubenring 1
1010 Wien
Kennwort „Wasserrahmenrichtlinie“

ÖBB-Infrastruktur AG
Dipl.-Ing. Dr. Johann Pluy
Leiter GB Bahnsysteme
Tel.: +43 1 93000-35512
Fax: +43 1 93000-25068
johann.pluy@oebb.at

Datum 13.07.2015

Stellungnahme zum Entwurf des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP II) und zum Entwurf des 1. Nationalen Hochwasserrisikomanagementplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der ÖBB-Infrastruktur AG bedanken wir uns herzlich bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP II) und zum Entwurf des 1. Nationalen Hochwasserrisikomanagementplans.

1. ÖBB-Wasserkraftwerke – Garant einer umweltfreundlichen und sicheren Mobilität

Für die ÖBB-Wasserkraftwerke ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein essentielles Thema und stellt unter derzeitigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine große Herausforderung dar. Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) sind der größte öffentliche Verkehrsanbieter im Land. Züge, die im Netz der ÖBB-Infrastruktur AG verkehren, werden zu 92 % mit erneuerbaren Energieträgern versorgt. Einen wichtigen Beitrag daran haben die ÖBB-Wasserkraftwerke, die rund ein Drittel des gesamten Energiebedarfs der in Österreich verkehrenden Züge decken. Rund ein Viertel des Energiebedarfs werden in 16,7 Hz-Wasserkraftwerken von Partnerunternehmen bereitgestellt und direkt in das 16,7 Hz-Bahnstromsystem eingespeist. Ergänzt wird der Energieaufbringungsmix mit den über das Ökostromgesetz zugewiesenen Energiemengen. Der noch fehlende Energiebedarf der Bahn wird über sogenannte Frequenzumformer mit deutlichen Umformungsverlusten vom öffentlichen 50 Hz-Stromnetz bezogen.

Die ÖBB Wasserkraftwerke sind einerseits Garant einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Mobilität, andererseits stehen sie für eine sichere Bahnstromversorgung (Stichwort Versorgungssicherheit). Aufgrund der hohen Lastdynamik im Bahnstromsystem sind sie essentiell für den sicheren Bahnbetrieb. Während man im öffentlichen 50-Hz-Stromnetz mit Lastschwankungen von 1:3 je Tag zu rechnen hat, liegen die Lastschwankungen im Bahnstromsystem bei 1:14 – und dies im Minutenbereich. Ein weiteres Spezifikum des Bahnstromsystems sind die relativ großen Einzellasten (eine Taurus Lok hat eine Leistung von 7,5 MW oder 10.000 PS) verglichen mit der Gesamtlast. Diese Besonderheiten machen

ÖBB_InfrastrukturAG_Stellungnahme_2.NGP.doc
Klassifizierungsstufe: ÖBB-Infrastruktur/ (extern)

den uneingeschränkten Einsatz der ÖBB-Wasserkraftwerke unabdingbar, um auch weiterhin eine umweltfreundliche und sichere Mobilität zu gewährleisten. Die ÖBB-Wasserkraftwerke stellen den Treibstoff für das Transportmittel Bahn bereit und stehen für den sicheren Bahnbetrieb.

2. Rahmenbedingungen für ÖBB-Wasserkraftwerke

Die wesentlichen Herausforderungen unserer Zeit sind die Energieversorgungssicherheit Europas und der globale Klimaschutz. Jährlich steigen die energiebedingten globalen Treibhausgase an. Die Erreichung des sogenannten 2° Ziels - wie es heuer in Paris auf der Tagesordnung der globalen Klimaverhandlungen steht - ist noch weit entfernt. Europa importiert jährlich, um mehr als 400 Mrd. € fossile Energieträger. Dies wirkt sich einerseits auf die Wirtschaft (Kaufkraftabfluss) andererseits auf die Umwelt (Ausstoß von Treibhausgasen und sonstigen Emissionen) aus. Auch in Österreich werden jährlich über 10 Mrd. € für fossile Energieimporte ausgegeben. Der Verkehrssektor ist für den Bedarf von fossilen Energieträgern maßgebend und somit ein Schlüsselbereich für den Umwelt- und Klimaschutz. In Österreich stiegen im Zeitraum von 1990 bis 2011 die Treibhausgase im Verkehrssektor um 8 Mio. Tonnen CO₂ (Zuwachs von 55 %). Die Suche nach alternativen Technologien im Verkehrssektor geht schleppend voran, Effizienzbestrebungen der Automobilindustrie werden durch das Kaufverhalten der Menschen konterkariert.

Die Europäische Union steht für ambitionierte Klimaschutzziele. Sie verpflichtete sich bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Die derzeit amtierende EU-Kommission („Junker Kommission“) startete unter dem Titel „Neustart für Europa“ das Projekt Energieunion, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Ein wesentlicher Grundgedanke der Energieunion ist es, den Wirtschaftsraum Europa hin zu einem „*low carbon and high efficiency*“ System zu wandeln. Dies gelingt nur durch Steigerung der Energieeffizienz, vermehrten Einsatz erneuerbare Energien und konsequente Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Elektrizität.

Die ÖBB sind eine echte Alternative für eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität. Dank des hohen Anteils erneuerbarer Energie am „Treibstoff der Bahn“ in Österreich, werden jährlich 3,4 Mio. Tonnen CO₂ eingespart. Eine Fahrt mit dem Pkw verursacht zwölfmal mehr Treibhausgase als eine Fahrt mit den ÖBB. Bahnfahren in Österreich ist Klimaschutz. Die ÖBB ersetzen konsequent fossile Energieträger durch erneuerbare Elektrizität zur Erbringung der Dienstleistung Mobilität. Ein weiterer Vorteil der Bahn ist die hohe Effizienz der Bereitstellung der Mobilität. Gemäß dem Grundsatz „Je effizienter die Energiedienstleistung erbracht wird, umso weniger ist der Einfluss auf die Umwelt“ weisen wir auf die besondere Rolle der ÖBB-Wasserkraftwerke im Mobilitätsbereich hin.

Zusammengefasste Vorteile der ÖBB-Wasserkraftwerke sind:

- Steigerung der Energieeffizienz im fossilgetriebenen Bereich der Mobilität
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Bereich Mobilität
- Konsequente Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Elektrizität

Damit unterstützen die ÖBB-Wasserkraftwerke die energie- und klimapolitischen Ziele Europas und Österreich und tragen zusätzlich zur Entlastung der Umwelt bei.

3. Allgemeines zur Umsetzung der WRRL und NGP II

Nachfolgend erlauben wir uns folgende allgemeine Anregungen zur Umsetzung der WRRL und auch konkret zum NGP II anzuführen. Aufgrund der auftretenden Ziel- und Interessenkonflikte (bspw. WRRL versus Erneuerbare Energie RL) ist eine verstärkte Berücksichtigung von Ziel- und Nutzungskonflikten im NGP II zielführend. Weiters ist festzuhalten, dass aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzung je Wasserkraftwerksstandort sowohl in technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicht eine Einzelfallbetrachtung sinnvoll erscheint und keine allgemeinen Ansätze zu bevorzugen sind. Der vom Ministerium verfolgte gute Ansatz der stufenweisen Umsetzung als auch des integrativen Ansatzes ist beizubehalten, um für die Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft die optimale Lösung zu erreichen. Spezialthemen wie Fischschutz, Sedimentbewirtschaftung, Maßnahmen zur Schwallreduktion und Durchgängigkeit von Wasserfassungen außerhalb des natürlichen Fischlebensraums sind mit großen Bedacht anzugehen. Überbordende Forderungen in diesen Bereichen haben hohe volkswirtschaftliche Kosten zur Folge die andere gesellschaftliche Ziele wie Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich schwächen. Bei der Umsetzung der WRRL auch in den nachfolgenden Perioden ist diesen Thematiken mit besonderem Feingefühl zu begegnen. Bisherige Erfahrungen mit der Umsetzung der WRRL seitens des Ministeriums bestätigen den Vorteil dieser behutsamen Vorgangsweise. Diesen Weg beizubehalten wäre wünschenswert.

4. Konkrete Anregungen zum NGP II betreffend ÖBB-Wasserkraftwerke

Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt in Österreich acht 16,7 Hz Bahnstromkraftwerke, die einen wesentlichen Beitrag zur Bahnstromerzeugung in Österreich leisten:

- o In Vorarlberg die Kraftwerke Spullersee und Braz
- o In Tirol das Kraftwerk Fulpmes
- o In Salzburg die Kraftwerke Enzingerboden, Schneiderau sowie Uttendorf 1 und 2
- o In Kärnten das Kraftwerk Obervellach

Zusätzlich betreibt die ÖBB-Infrastruktur AG in Kärnten die Kraftwerke Lassach und Rosenbach, zwei 50 Hz Kleinwasserkraftwerke, die zur Energieversorgung von 50 Hz Anlagen auf Bahngrund einen wichtigen Beitrag leisten.

Nachfolgend sind Hinweise und Forderungen zu den umfangreich dargestellten Karten und Tabellen des NGP II, betreffend die von der ÖBB-Infrastruktur AG benutzten Gewässerstrecken, angeführt.

Gewässerstrecken in Vorarlberg:

In der Karte O-MASSN4, in der gesetzte Maßnahmen bis 2015 bezüglich Kontinuums Unterbrechung angeführt sind, wurde für den Wasserkörper (WK) 100240002, als Maßnahme die Kategorie „sonstiges“ farblich gewählt. Die ÖBB-Infrastruktur AG errichtete für diesen WK eine Fischaufstiegshilfe, dies könnte in der farblichen Markierung angepasst werden.

In der Karte O-MASSN5, in der gesetzte Maßnahmen bezüglich Restwasser und Schwall angeführt sind, ist die Restwasserstrecke für die WK 100240002, 101880000 und 101850006 mit „derzeit nicht spezifiziert“ ausgewiesen. Diese Ausweisung steht jedoch mit der Darstellung in der Ist-Bestandsanalyse 2013 (Karte O-BEL 3) in Widerspruch, da hier diese

WK als mit „ökologischen Mindestabfluss“ ausgewiesen wurden. Eine Kennzeichnung als ökologischer Mindestwasserabfluss in diesen WK wird angeregt.

In Tabelle 1.7 (geplante Maßnahmen zur Reduktion von hydromorphologischen Belastungen) wurde für den WK 101850006 als Maßnahme die Reduktion von Schwall mit dem Hinweis „Reduzierung **kann** sich im Einzelfall im Zuge von geplanten neuen Projekten ergeben“ angeführt. Die ÖBB-Infrastruktur AG hatte das Projekt Kraftwerk Radin zur Vorprüfung eingereicht und zwischenzeitlich zurückgezogen. Derzeit findet innerhalb der ÖBB-Infrastruktur AG eine Neubewertung des Projektes statt. Aufgrund des bisherigen Wissenstandes zum Thema Schwall und Sunk sind laut Ministerium derzeit keine Maßnahmen im NGP II zur Reduktion des Einflusses des Schwallbetriebs vorgesehen. Derzeit läuft gerade ein Forschungsprojekt (SuREmMA) zu dieser Thematik wo die ÖBB-Infrastruktur AG aktiver Projektpartner ist.

Gewässerstrecken in Salzburg

In der Karte O-MASSN7, in der geplante Maßnahmen bis 2021 für Restwasserstrecken angeführt sind, ist für den WK 304690079 die Einstufung „Wasserkörper mit fehlendem Basisabfluss im Sanierungsraum bis 2021“ markiert. Diese Gewässerstrecke ist bereits im guten Zustand. Die ausgewiesene Restwasserstrecke liegt ohnedies unterhalb der Rückgabe der ÖBB-Wasserkraftwerke. Wir gehen deshalb davon aus, dass allfällige Maßnahmen die Anlagen der ÖBB-Infrastruktur AG nicht betreffen. Auch in Tabelle 1.7 (geplante Maßnahmen zur Reduktion von hydromorphologischen Belastungen) ist als Maßnahme für diesen Wasserkörper die Abgabe von Dotationswasser angeführt. Wir ersuchen, um Aufklärung dieses Sachverhaltes.

Es wird begrüßt, dass die Stubache als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen wurde. Weiters wird angeregt, dass Wasserkörper 305530010 nicht als im „sehr guten Zustand“ sondern im „guten Zustand“ bewertet wird oder als „erheblich verändert“ ausgewiesen wird, sofern der „gute Zustand“ nicht erreicht sein sollte. Ebenso soll Wasserkörper 305530011 des Ödbaches als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen werden, sofern der „gute Zustand“ nicht bereits erreicht ist. Der Ödbach dient wie die Stubache ebenfalls zur Spitzenstromerzeugung und kann aus diesem Grund als erheblich verändert ausgewiesen werden.

Beim WK 305530011 erfolgte die Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper noch nicht, da die Zustandsbewertung derzeit noch mit geringer Sicherheit vorliegt. Bei einer Änderung der Sicherheit der Zustandsbewertung von gering auf hoch sollte auch dieser WK als erheblich verändert ausgewiesen werden, sofern der gute Zustand noch nicht vorliegt. Beim WK 305530010 liegt eine Änderung der Flussordnungszahl vor, wodurch Entnahmen im oberen Wasserkörper keine Berücksichtigungen mehr finden und daher dieser WK als „sehr gut“ ausgewiesen wurde. Die Änderung der Flussordnungszahl stellt aber die tatsächlichen Verhältnisse im Ödbach mangelhaft dar. Fakt ist, dass im oberen Teil des Ödbaches eine Wasserentnahme stattfindet, und damit die Ausweisung als „sehr gut“ nicht mit dem Vorgaben der QZVO Ökologie vereinbar scheint. Es wird angeregt den WK 305530010 entweder als erheblich verändert auszuweisen oder aber den Zustand auf „gut“ zu ändern.

Gewässerstrecke in Tirol

Der WK 304910051 ist in der Zielkullisse des NGP II. Die Herstellung der Fischdurchgängigkeit in diesem Gewässerabschnitt ist umzusetzen. Die ÖBB-Infrastruktur AG errichtete

bereits vor Jahren eine funktionsfähige Fischaufstiegshilfe und dotiert die Restwasserstrecke mit mindestens 250l/s. Da dieser Wasserkörper auch von anderen Stakeholdern genutzt wird, ist es sinnvoll bei der Vorschreibung von Maßnahmen alle Einflüsse auf die Durchgängigkeit zu berücksichtigen. Da die ÖBB jedenfalls die Fischdurchgängigkeit an sehr vielen Tagen im Jahr in dieser Gewässerstrecke sicherstellt, sind aus unserer Sicht in der NGP II – Periode keine weiteren Maßnahmen durch die ÖBB-Infrastruktur AG notwendig. Bitte berücksichtigen Sie diese Tatsache bei der Festlegung von Maßnahmen am WK 304910051. Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob die Ausweisung dieses Wasserkörpers im NGP als Metarhithal-Gewässer in Ordnung ist – dieses Gewässer kann unserer Einschätzung nach auch als Epirhithal-Gewässer eingestuft werden.

Gewässerstrecken in Kärnten

Der Mallnitzbach mit der Gewässerkörpernummer 900790077 und der Rosenbach mit der Gewässerkörpernummer 902970003 sind derzeit nicht als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen. Eine Ausweisung der Gewässerkörper als erheblich verändert wäre wünschenswert. Der Rosenbach WK 902970003 wird im Bereich der Ausleitungsstrecke von einer Sperrenstaffel durchzogen, die dem Hochwasserschutz dient. Die genannten hydromorphologischen Veränderungen haben eine erhebliche Veränderung des genannten Gewässerabschnitts zur Folge.

Kurze Anmerkung zur Begründung der Ausweisung der Gewässer als erheblich verändert im Bericht des Rechnungshofes *„Umsetzung der WRRL hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol“* vom 2012/2 wird auf Seite 317 die Ausweisung von erheblich veränderten Gewässerkörpern wie folgt begründet: *„Bei erheblich veränderten Wasserkörpern gelten abgeminderte Zielsetzungen, da die Herstellung des guten Zustandes signifikant negative Auswirkungen auf die jeweilige Nutzung hätte. Wenn die mit der Nutzung angestrebten Ziele nicht durch andere Optionen erreicht werden können, ist das Gewässer als erheblich veränderter Wasserkörper einzustufen...“*.

Aufgrund der Tatsache, dass die ÖBB-Wasserkraftwerke für eine umweltfreundliche Mobilität (=Nutzung) stehen und somit energie- und klimapolitische Ziele in Österreich unterstützen, entnehmen wir aus der Begründung des Rechnungshofes, dass die von der ÖBB-Infrastruktur AG genutzten Gewässer durchaus als erheblich verändert auszuweisen sind, auch wenn sie nicht Spitzenstrom bereitstellen.

5. Anregungen zum 1. Nationalen Hochwasserrisikomanagementplan

Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt seit vielen Jahrzehnten Wasserkraftwerke im Stubachtal in Salzburg sowie im Klostertal in Vorarlberg, die über große Talsperren verfügen. Der Betrieb dieser Talsperren in den letzten Jahrzehnten hat gezeigt, dass insbesondere diese Anlagen einen positiven Einfluss auf die lokale Hochwassersicherheit bieten. Wie in den Ausführungen des aktuellen Hochwasserrisikoplans betreffend Wasserkraftwerke angeführt, erfolgt im Rahmen der Bewilligungserteilung und der periodischen Überprüfung von Wasserkraftanlagen die Ziel-Erfüllung. Diese Vorgehensweise wird von unserer Seite zugestimmt. Eine darüberhinausgehende Einführung zusätzlicher Regelungen wie beispielsweise die Anpassung von Betriebsordnungen ist aus Sicht der ÖBB-Infrastruktur AG im Zusammenhang mit der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie nicht notwendig.

6. Zusammenfassung

Für die Republik Österreich und die ÖBB sind die eigenen ÖBB-Wasserkraftwerke Garant einer umweltfreundlichen, sicheren und nachhaltigen Mobilität. Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 wird die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs angestrebt:

„Ziel ist es ein flächendeckendes, für alle zugängliches und leistbares Angebot an öffentlichem Verkehr, um die Bedürfnisse im Arbeits- und Freizeitverkehr zu befriedigen und die Erreichbarkeit zu verbessern.“ (aus dem aktuellen Arbeitsprogramm der Regierung).

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs ist damit eines der zentralen Elemente, um mehr Effizienz in den Mobilitätssektor zu bringen und liegt daher im unmittelbaren Interesse Österreichs. Eine verstärkte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird mittelfristig für den Personen- als auch Gütertransport erwartet.

Wir ersuchen Sie daher bei der Umsetzung der WRRL, insbesondere bei der Festlegung von Maßnahmen und Einstufung von Gewässern im NGP II, auf die Besonderheiten der Bahnstromversorgung Rücksicht zu nehmen. ÖBB-Wasserkraftwerke stellen den „Treibstoff“ für das Transportmittel Bahn bereit und stehen für den klimafreundlichen und sicheren Bahnbetrieb. Gemäß dem Grundsatz „Je effizienter die Energiedienstleistung erbracht wird, umso weniger ist der Einfluss auf die Umwelt“ weisen wir auf die besondere Rolle der ÖBB-Wasserkraftwerke im Mobilitätsbereich hin. Die ÖBB-Wasserkraftwerke unterstützen damit nachweislich die Transformation des europäischen Wirtschaftsraumes hin zu einer hoch effizienten und kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Jede produzierte Energiemenge aus ÖBB-Wasserkraftwerken trägt zum Klimaschutz und zur Steigerung der Energieeffizienz im Verkehrsbereich bei. Einerseits wird Öl für die Mobilität substituiert und andererseits ist der Energieeinsatz im Vergleich zum Pkw, um mehr als den Faktor 10 geringer. Die ÖBB-Infrastruktur AG ersucht, um Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei den weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL in Österreich.

Für weitere Fragen bzw. Anregungen zum Thema bitte ich Sie, direkt mit Herrn Dr.Dr. Ludwig Piskernik (Tel.:+436648217871, email: ludwig.piskernik@oebb.at) der in unserem Geschäftsbereich dieses Thema federführend bearbeitet, Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die ÖBB-Infrastruktur AG

Prok. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pluy



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Sektion IV Wasserwirtschaft
Marxergasse 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	UV/GSt/SI/Hu	Iris Strutzmann	501 65 DW 2167	501 65 DW 2105	16.07.2015

Entwurf Nationaler Hochwasserrisiko-Managementplan 2015 (HWRMP)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung und nimmt zu og Entwurf wir folgt Stellung:

1) Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Entwurf des HWRMP ist ein umfassendes Planungsdokument um Hochwasserereignisse und mögliche Schäden zu minimieren. Er stellt dabei die Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/60/EG dar, die den Mitgliedstaaten eine umfassende Bewertung und ein Management von Hochwasserrisiken, sowie die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten vorschreibt. Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass sich die Europäische Union der von Hochwasserereignissen ausgehenden Gefahr annimmt und den Mitgliedstaaten ein umfassendes Management auferlegt und bis 22. Dezember 2015 für das Bundesgebiet Österreich koordinierte Hochwasserrisiko-Managementpläne vorzuliegen haben.

Die Ziele für das HWRM wurden gut definiert und sind, insbesondere auch in der vorgesehenen Reihenfolge „Vermeidung von weiteren Hochwasserereignissen, Reduktion von bestehendem Risiko und nachteiliger Folgen nach einem Hochwasserereignis sowie der Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins, gut gewählt. Der sich an diesen Zielen orientierende Maßnahmenkatalog mit insgesamt 22 Maßnahmen ist gut durchdacht und ergibt in Summe einen einheitlichen Ansatz. Er ist informativ aufbereitet, weist auf die jeweiligen zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen hin und bietet somit eine gute Grundlage für eine österreichweite, einheitliche Ausarbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne in den jeweiligen Bundesländern.

Die BAK sieht an einigen Punkten jedoch noch Handlungsbedarf, der sich zusammenfassend folgendermaßen darstellt:

- Es gilt zu überprüfen, ob die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten tatsächlich dem österreichweit einheitlich festgelegten Standard entsprechen.
- Die Gebiete mit potentiell, signifikantem Hochwasserrisiko (APSFR: Areas of Potential Significant Flood Risk) sind in die sechsjährige Überprüfung und gegebenenfalls notwendigen Aktualisierung, wie für die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten miteinzubeziehen.
- Die einzugsgebietsbezogene Konzeption und Planung zur Verringerung des Hochwasserrisikos (M03) ist von allen Bundesländern als Priorität 1 zu sehen und entsprechend umzusetzen.
- Die Schaffung von Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften für eine bessere Kommunikation und Koordinierung unter den Gemeinden ist jedenfalls unter der Federführung des Landes einzurichten um die Gesamtbetrachtung zu gewährleisten.

2) Anmerkungen im Speziellen

2.1.) Zu den Hochwassergefahren- und -risikokarten

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass Hochwassergefahren- und -risikokarten ausgearbeitet wurden. Damit können künftig die notwendigen Schutzmaßnahmen gesetzt werden um das Hochwasserrisiko zu minimieren. Die Hochwassergefahren- und -risikokarten des HWRMP basieren auf unterschiedlichen Berechnungen und Risikoeinschätzungen verschiedenster Behörden und Gutachtern. Daraus wurde eine Modellberechnung entwickelt, die für die Ausweisung der Hochwasserrisikokarten je nachdem ob es sich um ein 30-jähriges, 100-jähriges oder 300-jähriges Hochwasser handelt. Durch diese Modellberechnung wurden auch Hochwassergebiete ausgewiesen, in denen bislang kein Hochwasser vorgekommen ist.

Hinsichtlich der Darstellung der Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko stellt sich die Frage, inwieweit entsprechend WRG § 55i Abs 3 Z 3 die Wirksamkeit der bestehenden Hochwasserabwehrinfrastrukturen berücksichtigt wurde. So wurde beispielsweise der Hochwasserschutz in der Stadt Salzburg an der Salzach in den letzten Jahren für ein mittleres Hochwasserrisiko (HQ 100) erheblich verbessert, insofern ist das Ausmaß der ausgewiesenen Risikofläche zu hinterfragen.

Die AK Tirol kommt in ihrer Analyse zu dem Schluss, dass in einigen Bereichen die Ausweisungen der Hochwassergefahrengebiete sehr umfangreich sind und bewertet, in der Detailprüfung und in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten, diese als deutlich überschüssig. Diese Bedenken wurden durch das Gutachten eines Ingenieurbüros, welches die technischen Aspekte des HWRMP und der Datengrundlagen, die zur Erstellung der Karten herangezogen wurden, analysiert und bestätigt. Eine übermäßige, sachlich nicht gerechtfertigte Ausweisung von möglichen Hochwasserflächen hat zur Folge, dass der in

Tirol ohnehin knappe Lebens- und Wirtschaftsraum noch weiter eingeschränkt wird und sich damit die Kosten für die BürgerInnen, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung erhöhen. Gleichzeitig werden Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, die aber zu wenig koordiniert erfolgen und deren Auswirkungen bei der Ausweisung der Gefahrengebiete unberücksichtigt bleiben.

Die Berechnung der Pegelstände für die 100-jährigen Hochwasserereignisse ergaben gerade für das Unterinntal deutlich höhere Pegelstände, als es durch bisherige Hochwasserereignisse gerechtfertigt wäre. Diese zu hoch berechneten Pegelstände haben zur Folge, dass entsprechend größere Flächen bei einem 100-jährigen Ereignis betroffen wären. Es dürfte die „*Gesamtbetrachtung der Einzugsgebiete*“, welche die spezifischen Abflussverhältnisse ausreichend berücksichtigt, sowie die Plausibilitätsprüfung fehlen. Zudem dürfte das Rückhaltepotential, das von Kraftwerken zur Verfügung gestellt wird nicht ausreichend berücksichtigt worden sein. Ebenso werden die Geologie oder neu errichtete Retentionsflächen, die in den letzten Jahren geschaffen wurden, nicht berücksichtigt.

Die reine Betrachtung der Pegelstände entspricht nicht den Vorgaben aus der WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (BGBl II Nr 145/2014). Diese besagt in § 5, dass „*neben den hydraulischen Abflussvorgängen auch die damit einhergehenden Feststoffprozesse und gewässermorphologischen Prozesse gemäß der Charakteristik des Gewässers und des Einzugsgebietes zu berücksichtigen*“ sind. Es sind in allen Einzugsgebieten die Rückhaltepotentiale, die Retentionsräume und die jeweils charakteristischen, hydrodynamischen Prozesse zu berücksichtigen und einzurechnen.

Die BAK ersucht darum, dass das BMLFUW prüft, ob ähnliche Vorgehensweise in anderen Bundesländern gewählt wurden um die Hochwasserrisikopläne und -risikokarten gegebenenfalls zu aktualisieren.

2.2.) Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Besonderen

M01: Gefahrenzonenplanungen erstellen/aktualisieren

Nach dem HWRMP sind für Österreich 391 Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (APSFR: Areas of Potential Signifikant Floodrisk) festgelegt. Sie bilden die Basis für die Gefahrenzonenplanung und sind als planerische Grundlage für künftige Schutzmaßnahmen notwendig. Unklar ist, ob diese APSFR-Gebiete im Zuge der Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikokarten auch einer Überprüfung unterzogen werden. Laut Artikel 14 (1) der EU-Hochwasserrichtlinie ist „*die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos...bis zum 22. Dezember 2018 zu erfolgen und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.*“ Dabei ist jedenfalls darauf zu achten, dass bei diesem Zyklus die Überprüfung der APSFR-Gebiete miteingeschlossen ist, da die Maßnahmensetzung des ersten Zyklus zum Resultat haben kann, dass die gefährdeten Abschnitte einen geringeren oder höheren Risikowert aufweisen. Diese Überprüfung würde gegebenenfalls auch eine Aktualisierung der APSFR-Gebiete mit

einschließen. Die BAK ersucht dies bei der Gefahrenzonenplanung zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.

M03: Einzugsgebietsbezogene Konzepte und Planungen zur Verbesserung des Wasser- und Feststoffhaushaltes erstellen

Es ist positiv zu bewerten, dass die einzugsgebietsbezogene Konzeption und Planung zur Verringerung des Hochwasserrisikos klar als Ziel definiert wird. Dies umfasst *„die Erstellung von einzugsgebietsbezogenen Konzepten, Planungen und Studien zur Darstellung und Bewertung von Zusammenhängen und Entwicklungen in größeren Einzugsgebieten bzw. als Planungsgrundlage von potentiellen Maßnahmen zur Risikoreduktion, Verbesserung des ökologischen bzw. morphologischen Zustandes etc....“*. Die einzugsgebietsbezogenen Planungen sollen laut HWRMP dazu beitragen, auch Maßnahmen außerhalb von Siedlungsgebieten zu identifizieren und aufeinander abzustimmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Risikoreduktion leisten und ökologische sowie morphologische Verbesserung mit sich bringen, es wird dabei von einer sehr hohen Kostenwirksamkeit ausgegangen. Laut HWRMP basieren derzeit in Österreich Maßnahmenplanungen zu ca der Hälfte nicht auf einzugsgebietsbezogenen Überlegungen, womit die Wechselwirkungen, Synergien, Oberlieger-Unterlieger Maßnahmenwirkung etc nicht ausreichend abgebildet werden.

Aus Sicht der BAK ist dies eine wichtige Maßnahme, um künftig das Hochwasserrisiko in potentiell gefährdeten Gebieten zu minimieren. Für das Bundesland Oberösterreich hat diese Maßnahme höchste Priorität, 93% der APSFR-Gebiete unterliegen einer einzugsgebietsbezogenen Betrachtung. Das Land Tirol weist einen hohen Anteil an APSFR-Gebieten auf, im aktuellen Planungszyklus ist die Umsetzung dieser Maßnahme nicht vorgesehen, was kritisch bewertet wird. Dies führt dazu, dass die Hochwassergefahrengebiete teilweise zu umfangreich ausgewiesen werden, was entsprechende Konsequenzen für die betroffene Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe aller Branchen hat. In der Fachwelt ist unbestritten, dass die Charakteristik der Einzugsgebiete nicht primär oder ausschließlich über die Pegelstatistik definiert werden kann. Die Untergrundverhältnisse, die Reliefcharakteristik, wiederkehrende oder vereinzelt Pegelvorbelastungen (schneereiche Winter und die darauffolgende Schneeschmelze) sind wesentliche Betrachtungsgrößen, derer grundlegender Untersuchung es bedarf. Dies kann nur durch die Anwendung von modifizierten, statistischen Daten geschehen, indem der Natur- und Kulturraum sowie menschliche Eingriffe und bisher ergriffene Maßnahmen auch berücksichtigt werden. Außerdem müssen auch Chroniken von abgelaufenen Ereignissen unter Einbindung der örtlichen Bevölkerung Berücksichtigung finden. Dies ist auch in den §§ 4 und 5 der aktuellen WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (BGBl II Nr 145/2014) berücksichtigt, um zu *„realistischen Bemessungsereignissen“* zu kommen.

M04: Örtliche und überörtliche Planungen erstellen

Aus Sicht des Bundes wird dieser Maßnahme die höchste Priorität zugeordnet. Die BAK unterstützt diese Zielsetzung. Es ist positiv zu bewerten, dass die meisten Bundesländer dieser Maßnahme höchste Priorität zuordnen.

M05: Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Erhaltung von Schutzmaßnahmen schaffen

Mit der Schaffung von beispielsweise Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften soll der Nutzen sowie die Belastungen von Schutzmaßnahmen zwischen den betroffenen Gemeinden besser kommuniziert und koordiniert werden. Wenn derselbe Gewässerlauf unterbrochene APSFR-Abschnitte aufweist, wäre es derzeit möglich, die Wasserverbände für jeden Teilabschnitt getrennt einzurichten, was nicht dem Ziel dieser Maßnahme entspricht. Denn diese verfolgt das Ziel insbesondere auch Nutzen und Belastungen zwischen Oberlieger und Unterlieger zu kompensieren und zu einem interkommunalen Lastenausgleich zu führen. Um hier eine zu kleinräumige Betrachtungsweise zu vermeiden, wäre es notwendig, dass Wasserverbände jedenfalls unter Federführung des Landes eingerichtet werden um die Gesamtbetrachtung zu gewährleisten

M06: Flächen im Einzugsgebiet retentionswirksam bewirtschaften

Die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen ist mit einem Verlust an Überflutungsflächen und Retentionsraum verbunden, wodurch es durch Summationseffekte zu einer Verschärfung des Hochwasserabflusses für Unterlieger kommt. Ein wesentliches Ziel ist daher die Erhaltung und Schaffung von Retentions- und Abflussräumen. Die Wirksamkeit natürlicher Retentionsräume ist mit der Wirksamkeit künstlich geschaffener Retentionsräume vergleichbar. Die Kosten für Hochwasserrückhaltebecken liegen je nach Größe zwischen € 5 und € 80. Dies zeigt, dass mit der Erhaltung eines natürlichen Retentionsraums Kosten gespart werden können, da für deren Erhaltung keine Investitions- oder Instandhaltungskosten, daher auch keine Bundes- oder Landesmittel benötigt werden. Natürliche Retentionsräume sind daher aus volkswirtschaftlicher Sicht zu erhalten und zu sichern. Daher sind diese Räume in der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen. Daher ist hier eine enge Zusammenarbeit zwischen Raumordnung und Wasserwirtschaft unabdingbar. Im Zuge eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms können wasserwirtschaftliche Interessen an der Erhaltung des natürlichen Retentionsraumes geltend gemacht und damit abgesichert werden. Zu achten ist hier allerdings auf Nutzungskonflikte, wenn zum Beispiel diese Flächen bereits als Bauland ausgewiesen wurden. Ein enges Zusammenspiel von Raumordnung und wasserwirtschaftlicher Planung ist aber jedenfalls zu gewährleisten.

M14 – M17: Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Öffentlichkeit

Ziel dieser Maßnahmen ist es, das Gefahren- und Risikobewusstsein bei Hochwasser durch Information in der Bevölkerung zu erhöhen und bei Problemlösungen einzubinden.

Die BAK bewertet Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung grundsätzlich als positiv, bereits im Kindergartenalter zu beginnen, erscheint überschießend. Die BAK ersucht daher die Maßnahme M16 nur auf die Zielgruppe Schulkinder und Jugendliche zu fokussieren.

2.3.) Priorisierung der Maßnahmen

Die BAK begrüßt, dass seitens des Bundes den Maßnahmen 01 bis 04 die höchste Priorität zugewiesen wird. Die Bundesländer haben hier eine andere Herangehensweise und geben andere Priorisierungen ab. Die BAK ersucht den Bund bzw das BMLFUW grundsätzlich alle Maßnahmen der Bundesländer hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Qualität zu überprüfen, damit in allen Bundesländern dieselbe Qualität der Maßnahmen sichergestellt ist.

Die BAK ersucht, die vorgebrachten Einwände zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Werner Muhm
Direktor
FdRdA

Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken
Dr. Gerald Zincke
Sonnenfeldweg 3
4102 Goldwörth

Bundesministerium für Land und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Sektion IV

Kennwort: Hochwasserrichtlinie

Stubenring 1
1010 Wien

hochwasserrichtlinie@bmlfuw.gv.at

Goldwörth, 13.7.15

Stellungnahme RMP 2015

Hiermit leisten wir Ihrer Einladung Folge, eine Stellungnahme zum „ENTWURF NATIONALER HOCHWASSERRISIKO-MANAGEMENTPLAN 2015“ abzugeben.

Zu den fünf Fragen

- 1 Ist die Umsetzung der Hochwasserrichtlinie für Sie nachvollziehbar?
- 2 Wurden die Unterlagen und Karten verständlich aufbereitet?
- 3 Wurden die Ziele richtig definiert?
- 4 Welche Maßnahmen erachten Sie als besonders wichtig/notwendig?
- 5 Wurden die Prioritäten richtig gesetzt?

nehmen wir weiter unten Stellung. Wo nicht anders angegeben beziehen sich
Abschnittsverweise auf das Dokument „ENTWURF NATIONALER HOCHWASSERRISIKO-
MANAGEMENTPLAN 2015“ [http://wisa.bmlfuw.gv.at/dms/at-gv-bmlfuw-
wisa/fachinformation/hochwasserrisiko/hochwasserrisikoplan/Entwurf_RMP/ENTWURF_RM
P_2019/ENTWURF_RMP_2015.pdf?1=1](http://wisa.bmlfuw.gv.at/dms/at-gv-bmlfuw-wisa/fachinformation/hochwasserrisiko/hochwasserrisikoplan/Entwurf_RMP/ENTWURF_RM
P_2019/ENTWURF_RMP_2015.pdf?1=1)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerald Zincke, Sprecher der Initiative

1 Ist die Umsetzung der Hochwasserrichtlinie für Sie nachvollziehbar?

In weiten Teilen, Ja. Wir sehen jedoch ein grundsätzliches, **grundlegendes Problem**, das den **gesamten Risikomanagementplan** betrifft.

So liest man etwa Abschnitt 3.5.1: ... *Die 391 APSFR umfassen ca. 66.000 ha (HQ30), 90.000 ha (HQ100) bzw. 125.000 ha (HQ300)* – da die Grenzen der APSFR offensichtlich nach den Hochwasser-Anschlaglinien definiert sind, fehlt hier eine wichtige Grundlage, nämlich die Methodik

- wie im entsprechenden Gebiet definiert wird, was ein HQXX ist,
- wie es bestimmt wird und
- wie dessen Definition aktualisiert wird.

Ein- und dasselbe HW Ereignis wird sowohl regional als auch abhängig von den Quellen unterschiedlich eingestuft und oft **nachträglich geändert**. So sind sich unterschiedliche Quellen nicht einig darüber, ob man das Hochwasser 2013 im Eferdinger Becken als 100 jährliches oder 250jährliches einstufen soll. Das selbe Ereignis wird jedenfalls in Passau als 500jährliches oder mehr bezeichnet. **Ohne eine klare, einheitliche Definition bzw. Ermittlungs-Methodik**, ist etwa die **Bezeichnung HQ100** allein, als Grundlage einer Planung aus der sich rechtsverbindlichen Normen ergeben sollen, **völlig ungeeignet**.

Ein weiters grundlegendes Problem sehen wir auch in:

Abschnitt 3.4.1: ... *Datengrundlagen für Hochwassergefahrenkarten stammen aus folgenden Quellen:*

- *Abflussuntersuchungen (ABU)9*
- *Gefahrenzonenausweisungen gemäß den geltenden Richtlinien der BWV10*
- *Gefahrenzonenpläne gemäß § 11 Forstgesetz 197511*
- *Hochwasserrisikozonierung Austria (HORA12).*

Es ist nicht nachvollziehbar,

- nach welcher Methode diese Daten zusammengeführt werden. Insbesondere,
- nach welcher Methode vorgegangen wird, wenn sie die Quellen widersprechen und
- wie man mit Datenlücken umgeht.

(Verantwortliche der OÖLRG bezeichnen die Datenqualität im System HORA als „Horror“)

...*Überflutungsflächen und Wassertiefen nach pragmatischer Methode WLW* – es ist nicht definiert bzw. wie diese Methode aussieht

... *Überflutungsflächen nach Experteneinschätzung BWV* – Es ist nicht nachvollziehbar, dass Schätzungen als harte Daten eingestuft werden

... *Pragmatische Methode BWV zur Füllung von Datenlücken* – es ist nicht definiert und daher nicht nachvollziehbar, was diese Methode ist

2 Wurden die Unterlagen und Karten verständlich aufbereitet?

Die von uns bearbeiteten Dokumente „ENTWURF NATIONALER HOCHWASSERRISIKO-MANAGEMENTPLAN 2015“ und „ENTWURF HOCHWASSERRISIKO-MANAGEMENTPLAN 2015 RISIKOGEBIET:Donau – Aschach 4008“ sind verständlich aufbereitet.

Letzter ist jedoch im Netz nur unter sehr großen Schwierigkeiten via <http://wisa.bmlfuw.gv.at/wasserkarten/hochwasser/gefahrenkarten.html>, mehrmaliger Vergrößerung und Auswahl des Kartenausschnitts erreichbar.

Ersterer enthält einige tote bzw. falsche Links. Z.B.:

Abschnitt 1: Die angegebene WISA Seite

<http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/hochwasserrisiko/hochwasserrisikoplan.html>

enthält nicht wie angeführt „Weiterführende Informationen, Grundlagen- und Hintergrunddokumente zum RMP sowie der Umweltbericht gemäß Richtlinie für die strategische Umweltprüfung (SUP-RL)“

Abschnitt 3.4.1: ...*Leitfaden erarbeitet, welcher einen österreichweit einheitlichen Standard festlegt (BMLFUW, 2014)* – der angegebene Link ist falsch. Leitfaden ist in Wahrheit hier:

<http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/hochwasserrisiko/Gefahren--und-Risikokarten/leitdokumente.html>

Abschnitt 4.4.2: ... Der fachliche Leitfaden Risikokarten mit detaillierten Informationen zu den Daten und Datengrundlagen ist an Interessierte und Fachleute gerichtet – Verweis auf diesen Leitfaden fehlt

Mehrere Abschnitte: Auf englische Akronyme wie „APFSR“ sollte in einem Dokument, das sich an die Öffentlichkeit richtet, verzichtet werden.

3 Wurden die Ziele richtig definiert?

Im Wesentlichen ja, wir halten es jedoch für notwendig, folgende Ergänzungen anzubringen

Ziel 1: Die Vermeidung neuer Risiken ... *Die Vermeidung neuer Risiken wird im Wesentlichen durch planerische Maßnahmen bzw. nicht-bauliche Maßnahmen (z.B. Gefahrenzonenplanung, Widmung, örtliche Entwicklung, Bauordnung, Instandhaltung etc.) erreicht.* – Neue Risiken können aber auch durch Entwicklungen entstehen, die durch Maßnahmen der Raumordnung oder Baulandwidmung weder vermieden noch beeinflusst werden können. Zum Beispiel die Verlandung von Stauräumen (Anlandung von Sedimenten)

Die Risiken, die durch die Anlandung von Sedimenten in Stauräumen entstehen, fehlen hier:

1. höhere Spiegellagen bei Hochwasser (Ergebnis jüngster Untersuchungen Prof. Theobald im Auftrag der OÖLRG),
2. vermehrter Schlammaustrag (Feinsedimente),
3. Verlust an Retentionsraum in den Stauräumen selbst (siehe Ziel 2)

4. Verlust an Retentionsraum in den Vorländern durch Geländeaufhöhungen, die nach dem HW nicht beseitigt werden (können), wie etwa in Auwäldern.

Ziel 2: Die Reduktion bestehender Risiken ... *Im Rahmen der nicht-baulichen Maßnahmen spielen ebenso die hochwasserangepasste Nutzung und Entwicklung neben einer umsichtigen Planung eine wesentliche Rolle.* - Als wichtige Maßnahme fehlt hier die Einführung von einer intelligenten Kettenstauregelung an Donau, Inn und Salzach mit Schaffung von Retentionsraum durch Vorabsenkung und Dämpfung der HW-Welle durch Wiederanstau (vgl. <http://www.verbund.com/pp/~-/media/5D19E349A752400CB16DE313752BFF8A.pdf> oder <http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at/index.php/der-rote-faden-zu-besseren-loesungen/loesung-1-hochwasser-haeufigkeit-senken/foderung-2-intelligente-wehrbetriebsordnungen-fuer-donau-inn-und-salzach-vorabsenkung-bei-hochwasser>)

Ziel 3: Reduktion nachteiliger Folgen während ... - Hier fehlt die vorbeugende Sicherung von mobilen Volksvermögen wie zum Beispiel: Hausrat, Geräte, Nutzvieh, Fahrzeuge etc. durch Abtransport bzw. Auslagerung (Räumung von Kellern und Erdgeschoss, Auspumpen von Öltanks, Evakuierung von Lagern mit gefährlichen Stoffen etc.)

Ziel 4: Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins ... Es sollte betont werden dass es hier nicht nur um Einsatzkräfte und Krisenstäbe geht, sondern auch um Beteiligung der betroffenen Bevölkerung. Es geht etwa auch um

- Funktionsfähigkeit von Ausrüstung (Pumpen etc.) im privaten Bereich und laufende
- Weitergabe des nötigen Wissens.

So wie es Brandschutzübungen und Sirenenproben gibt, muss es regelmäßig auch Hochwasserübungen geben.

4 Welche Maßnahmen erachten Sie als besonders wichtig/notwendig?

Alle Maßnahmen, die die Häufigkeit von Überflutungen von Wohn und Siedlungsraum senken. Im Bereich von Donau, Inn und Salzach sind das vor allem die oben erwähnte intelligente Kettenstauregelung, die Schaffung von Retentionsraum durch Entfernung von Sedimenten aus den Stauräumen (Wiederherstellung der Durchgängigkeit für den Sediment-Transport) und die Errichtung von gesteuerten Flutpoldern, sowie die laufende Optimierung von Wehrbetriebsordnungen.

Weitere Maßnahmen haben wir in unserem Masterplan zusammengefasst:

<http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at/images/Dokumente/MasterplanAktuell.pdf>

5 Wurden die Prioritäten richtig gesetzt?

Nein, denn 15 der 22 Maßnahmen wurden mit Priorität 1 bewertet. Diese Form der Priorisierung scheint nicht wirklich hilfreich.

Die Priorität der für die Umsetzung von Maßnahmen erforderlichen Planung sollte sich nach der Priorität der Umsetzungsmaßnahmen richten und nicht umgekehrt. Eine jahrelange (teure) Planung ohne Umsetzung ist jedenfalls zu vermeiden.

Aus unserer Sicht sollten Umsetzungs-Maßnahmen priorisiert werden, die die

- Häufigkeit von Überflutungen von Wohn und Siedlungsraum senken, gefolgt von Maßnahmen, die helfen
- Schäden zu vermeiden, wiederum gefolgt von Maßnahmen die die
- Folgen von Hochwasserschäden für die Bevölkerung lindern.

Dazu ist eine Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf diese drei Kategorien erforderlich.

Im Hinblick darauf, dass die HW-Gefahr ständig latent vorhanden ist, sollten rasch umsetzbare Maßnahmen, die geringe Kosten verursachen, wie etwa eine intelligente Kettenstauregelung (siehe Anmerkungen zu Ziel 2 oben¹) innerhalb dieser Kategorien vorgezogen werden (Strategie der „low hanging fruits“).

6 Anmerkungen und Kritik zu einzelnen Maßnahmen

Zitate aus den o.a. Dokumente in kursiv.

Abschnitt 5.6.1.1.:M01 Gefahrenzonenplanung - Was versteht man unter hochwasserangepasster Nutzung? Das muss definiert sein.

kann im Regelfall von einer sehr hohen Kosten-Wirksamkeit ausgegangen werden. - Das betrifft nur Neubauten, neue Nutzungen. Nicht den Bestand.

Abschnitt 5.6.1.2. M02: GEFAHREZONENPLANUNGEN BERÜCKSICHTIGEN:

Abbildung 12: Aktueller Status – In OÖ ist die Maßnahme nicht zu 100% umgesetzt. Da nach uns vorliegenden Informationen die Planungen nur für Gebiete umgesetzt wurden in denen mehr als 500 Personen /km² leben.

Abschnitt 5.6.1.3. M03: EINZUGSGEBIETSBEZOGENE KONZEPTE UND PLANUNGEN ZUR VERBESSERUNG DES WASSER- U. FESTSTOFFHAUSHALTES ERSTELLEN – Hier fehlt: In den Stauräumen von Donau Inn und Salzach ist eine Durchgängigkeit für die Sedimente wieder herzustellen. Langfristiges Ziel muss es sein, dass das Volumen der Stauräume als Retentionsraum bei Hochwasser genutzt werden kann (Vorabsenkung, Kettenstauregelung) und der Schlammaustrag bei HW soweit als möglich reduziert wird..

Diese Durchgängigkeit ist auch in der EU WRRL vorgesehen. Vergleiche auch <http://www.verbund.com/cc/~media/107F15C71C6A42298DE221F5C602288D.pdf>

Abschnitt 5.6.1.4. M04: ÖRTLICHE UND ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN ERSTELLEN UND / ODER BERÜCKSICHTIGEN - *Die Planung leistet aber einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung neuer Risiken, zur Reduktion bestehender Risiken und zur Stärkung des Risiko-*

¹ In Kärnten wurde die Kettenstauregelung an der Drau innerhalb von 4 Monaten umgesetzt. Und konnte wenige Monate später bereits den positiven Wirkungsbeweis antreten.

und Gefahrenbewusstseins. Aus diesem Grund ist von einer sehr hohen Kosten Wirksamkeit auszugehen. - Das ist kopiert

5.6.1.5. M05: RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG UND ERHALTUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN SCHAFFEN - Was hier fehlt sind rechtliche Rahmenbedingungen für aktiven, vorbeugenden HW Schutz (Kettenstauregelung mit Vorabsenkung und für der Betrieb von gesteuerten Flutpoldern). Auch die Verpflichtung zur Herstellung der Durchgängigkeit von Sedimenten gehört dazu.

In Gebieten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von Hochwasser überflutet werden können, ist durch die Bildung von Wassergenossenschaften (§ 73 WRG) oder eines Wasserverbandes (§ 87 WRG) für die Ausführung von Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements Sorge zu tragen - Bedeutet das, dass nur die Wasserverbände Maßnahmen umsetzen?

Was hier ebenfalls fehlt sind die Rahmenbedingungen für einen überregionalen vorbeugenden Katastrophenhilfsdienst (vgl. <http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at/index.php/der-rote-faden-zu-besseren-loesungen/loesung-2-hochwasser-schaeden-vermeiden/forderung-9-ueberregionaler-vorbeugender-katastrophenhilfsdienst>)

Wenn Hilfskräfte vom Bundesheer und anderen Organisationen schon vor dem Hochwasser zur Verfügung stehen, können die Betroffenen ihren gesamten beweglichen Besitz in Sicherheit bringen und so einen großen Teil des Schadens verhindern.

Derzeit ist es aus rechtlichen Gründen den Gemeinden nicht möglich das Bundesheer vor einer Katastrophe anzufordern. Das Bundesheer hilft dann beim Aufräumen. Es wäre aber volkswirtschaftlich viel sinnvoller Schäden zu verhindern als nur aufzuräumen.

Was ist zu tun?

Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, sodass Katastropheneinsätze schon bei Vorliegen rechtlich relevanten Prognose durchgeführt werden können.

Wirkungsbeweis

Wenn pro Wohnhaus 2 Helfer zur Verfügung stehen, können die Bewohner im Rahmen der Vorwarnzeit erfahrungsgemäß ihre Keller vollständig räumen. Andere vorbeugende Maßnahmen (Auspumpen von Öltanks etc.) können organisiert und so Umweltschäden wirksam vermieden werden.

Die volkswirtschaftlichen Kosten für Katastrophen, aber auch für die Kosten für die Katastrophenhilfsdienste selbst, können mit dieser Lösung insgesamt gesenkt werden.

5.6.2.1. M06: FLÄCHEN IM EINZUGSGEBIET RETENTIONSWIRKSAM BEWIRTSCHAFTEN

k.A.

5.6.2.2. M07: ÜBERFLUTUNGSGEBIETE UND ABLAGERUNGSGEBIETE WIEDERHERSTELLEN

Auch das Thema „Rückverlegung von Deichen“ sollte hier einfließen.

5.6.2.3. M08: SCHUTZ- UND REGULIERUNGS(WASSER)BAUTEN PLANEN UND ERRICHTEN

M08 a) Hochwasser- und Feststoffrückhalteanlagen -- Hier fehlen Anlagen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Feststoff-Transports. (vgl. <http://db-sediments.com>) Dies ist überall dort nötig, wo es zwischen Hochwassern in Stauräumen zu Anlandungen kommt.

... Maßnahmen zum Hochwasser- und Feststoffrückhalt gegenüber linearen Maßnahmen (siehe M08b), wo möglich, bevorzugt werden. - Hier fehlt die Strategie, dass gesteuerte Retention in Einzugsgebieten mit langer Vorlauf- und Prognose Zeit der ungesteuerten Retention (weil bis zu 5x wirksamer) vorzuziehen ist.

... „Der Schutz des Siedlungsraums in Oberösterreich durch lineare Maßnahmen (schadfreie Durchleitung) wird seit mehreren Jahrhunderten umgesetzt. Aus diesem Grund wurden in den meisten APSFR teilweise Maßnahmen umgesetzt (97%). Das Erfordernis für die zukünftige Umsetzung weiterer Maßnahmen ergibt sich aus neuen Erkenntnissen genereller Planungen (siehe M01 und M03). Die Maßnahme hat höchste Priorität. - an der Donau ist das die falsche Priorität (siehe oben).

M08 b) lineare Schutzmaßnahmen

Vom Bund wird Hochwasserschutz nur für Häuser gefördert, deren Bau vor dem 1. Juli 1990 behördlich bewilligt wurde. Dass aktive Hochwasserschutzmaßnahmen (Dämme, mobile Elemente etc.) also für Gebäude nur dann gefördert werden, wenn diese ein knappes Vierteljahrhundert oder älter sind. Das beruht auf einer alten Verordnung aus dem Lebens Ministerium und dem BMVIT und ist offensichtlich nicht Gesetzesmaterie.

Wir halten diesen Stichtag heute jedenfalls für überholt und völlig unsinnig. Nur alte Häuser zu schützen aber neue, womöglich sogar neuwertige Häuser nicht, ist aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Der Stichtagsregelung hat auch ihren ursprünglichen, Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, angestrebte Zweck, nämlich die Besiedelung im Gefahrenbereich zu verhindern, nachweislich verfehlt. Eine zwecklose Regelung, die die Volkswirtschaft schädigt, ist umgehend aufzuheben.

M08 c) sonstige Maßnahmen – es fehlt die Kettenstauregelung (s.o.)

5.6.2.4. M09: OBJEKTSCHUTZMASSNAHMEN UMSETZEN UND ADAPTIEREN

- es fehlt öffentliche Förderung im Sinne des Gemeinwohls (schließlich werden Altersvorsorge und Personen-Versicherungen auch steuerlich gefördert). Absiedlung ist jedenfalls für den Steuerzahler wesentlich teurer.

5.6.2.5. M10: ABSIEDLUNG UND UMWIDMUNG PRÜFEN UND / ODER DURCHFÜHREN

... Mangelndes Gefahren- und Risikobewusstsein führt zur Entstehung und Entwicklung von Schadenspotentialen – hier fehlt; Das ist nicht der einzige Grund. Auch Veränderungen der Gefahrenlage führen zur Entwicklung von Risiko

... kann es sinnvoll sein, vorhandene Gebäude abzusiedeln. Dabei werden die bestehenden Gebäude (z.B. Objekte in Streulage bzw. in besonders exponierter Lage) abgelöst und alternative Flächen zur Errichtung von (Wohn-) Gebäuden zur Verfügung gestellt. – Das klingt so, als würde den Betroffenen die Gemeinde einen Ersatzgrund schenken. Darüber hinaus gab es bei der Absiedlung im Eferdinger Becke nie genügend Ersatzgründe. Dass die Betroffenen 20 % selbst zahlen müssen und die Entwertung derBaugründe nicht abgegolten wird, ist nicht dargestellt.

... Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine ausgeglichene Kosten-Wirksamkeit zu erwarten – das ist falsch – Die Kosten der Schäden im HQ100 Gebiet sind im Allgemeinen geringer als Abriss + Neubaukosten

5.6.2.6. M11: GEWÄSSERAUFSICHT DURCHFÜHREN UND VERBESSERN

Überwachung von Anlagerungen vorgesehen

5.6.2.7. M12: HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN INSTAND HALTEN, BETREIBEN UND VERBESSERN, GEWÄSSERPFLEGE DURCHFÜHREN

k.A.

5.6.2.8. M13: BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR HOCHWASSERGEFÄHRDETE ODER HOCHWASSERBEEINFLUSSENDE ANLAGEN ERSTELLEN

M13 a) Betriebsvorschriften für Wasserkraftanlagen Kurzbeschreibung der Maßnahme

Betriebsvorschriften für Wasserkraftanlagen in Überflutungsgebieten werden erstellt und periodisch mit dem Katastrophenschutzplan abgestimmt.

Wirkung / Verbesserung durch Maßnahme

Abhängig von der Ausführung der jeweiligen Wasserkraftanlagen oder sonstigen hochwasserbeeinflussenden Anlagen kann durch die Erstellung (Überarbeitung, Aktualisierung) von Betriebsvorschriften direkt Einfluss auf die Reduktion der Hochwassergefahr genommen werden (z.B. spezielle Vorschriften für den Hochwasserfall). Durch das z.B. frühzeitige Ablassen von vollgefüllten Speichern,

- Hier gehört Kettenstauregelung (a.o.) hinein

5.6.3.1. M14: INFORMATIONEN ÜBER HOCHWASSERGEFAHREN UND DAS HOCHWASSERRISIKO AUFBEREITEN UND FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT IN GEEIGNETER WEISE BEREIT STELLEN

Wir fordern, dass alle automatisiert gemessenen Pegel online und die für die Donau erstellten Lamellenprognosen laufend veröffentlicht werden. Derzeit sind ist nur ein Bruchteil der Pegelraten der Öffentlichkeit zugänglich. Für die betroffene Bevölkerung sind aber aktuelle Pegelraten zur Beurteilung der eigenen Situation bei Hochwasser unschätzbar wichtig.

5.6.3.2. M15: BETEILIGUNG ZU THEMEN DER HOCHWASSERGEFAHREN UND DES HOCHWASSERRISIKOS FÖRDERN

.... Es ist darauf zu achten, dass in regelmäßigen Abständen zielgruppenorientierte laienverständliche Informationsaktivitäten gesetzt werden, um das Hochwasserrisikobewusstsein auf hohem Niveau zu halten – auch Infos von Privaten Vereinen und Initiativen sollten hier eingebunden werden.

5.6.3.3. M16: BILDUNGSAKTIVITÄTEN ZU HOCHWASSERGEFAHREN UND HOCHWASSERRISIKO SETZEN

k.A.

5.6.4.1. M17: MONITORINGSYSTEME, PROGNOSEMODELLE UND WARNSYSTEME SCHAFFEN UND BETREIBEN

... zur gezielten und rechtzeitigen Vorbereitung auf Hochwasserereignisse bewirkt eine Steigerung der Zuverlässigkeit - hier fehlt Bezug zu Normen für sicherheitskritische Systeme (z.B. IEC 61508). Es besteht dringender Handlungsbedarf in OÖ, weil die Systeme des hydrographischen Dienstes OÖ sehr unzuverlässig sind (vgl.

<http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at/images/Dokumente/PA9.pdf>).

5.6.4.2. M18: HW KATASTROPHENSCHUTZPLÄNE FÜR DIE BEWÄLTIGUNG ERSTELLEN

k.A.

5.6.4.3. M19: VORAUSSETZUNGEN ZUR UMSETZUNG DER HW-KATASTROPHENSCHUTZPLÄNE SICHERSTELLEN

... und die Einsatzkräfte mit der Bevölkerung gemeinsam den Gefährdungsfall üben – Es sollte klar dargestellt werden, dass es bisher solche Übungen nicht gibt.

5.6.5.1. M20: SOFORTMASSNAHMEN UND INSTANDSETZUNG AN GEWÄSSERN UND SCHUTZBAUTEN UNMITTELBAR NACH DEM EREIGNIS DURCHFÜHREN

- hier fehlt: Entfernung von Anlandungen im Verlauf der Vorfluter und Überlaufstrecken

5.6.5.2. M21: HOCHWASSERSCHÄDEN AN BAUWERKEN UND INFRASTRUKTUR BEURTEILEN, BESEITIGEN UND SCHADENSREGULIERUNG SICHER STELLEN

k.A.

5.6.5.3. M22: EREIGNIS- UND SCHADENSdokUMENTATION DURCHFÜHREN SOWIE EREIGNISSE ANALYSIEREN

k.A.

ANHANG 2: LISTE DER GEBIETE MIT POTENZIELLEM SIGNIFIKANTEM HOCHWASSERRISIKO

4010 Seltenbach - Alkoven BWV teilweise 1,5

- einen Seltenbach gibts nicht

6.1 Fehlende Maßnahmen im Maßnahmenprogramm

Es fehlt eine Maßnahme im Handlungsfeld Vorsorge.

M19-1 Überregionaler, vorbeugender Katastrophendienst

Wenn Hilfskräfte vom Bundesheer und anderen Organisationen schon vor dem Hochwasser zur Verfügung stehen, können die Betroffenen ihren gesamten beweglichen Besitz in Sicherheit bringen und so einen großen Teil des Schadens verhindern.

Derzeit ist es aus rechtlichen Gründen den Gemeinden nicht möglich das Bundesheer vor einer Katastrophe anzufordern. Das Bundesheer hilft dann beim Aufräumen. Es wäre aber volkswirtschaftlich viel sinnvoller Schäden zu verhindern als nur aufzuräumen.

Was ist zu tun?

Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, sodass Katastropheneinsätze schon bei Vorliegen rechtlich relevanten Prognose durchgeführt werden können.

Wirkungsbeweis

Wenn pro Wohnhaus 2 Helfer zur Verfügung stehen, können die Bewohner im Rahmen der Vorwarnzeit erfahrungsgemäß ihre Keller vollständig räumen. Andere vorbeugende Maßnahmen (Auspumpen von Öltanks etc.) können organisiert und so Umweltschäden wirksam vermieden werden.

Die volkswirtschaftlichen Kosten für Katastrophen, aber auch für die Kosten für die Katastrophendienstleistungen selbst, können mit dieser Lösung insgesamt gesenkt werden.

M23 Versicherung gegen Naturkatastrophen

Betroffene können sich zu leistbaren Prämien derzeit nicht privat gegen Hochwasser versichern.

Eine Pflichtversicherung gegen Naturgefahren nach dem Vorbild der Sozialversicherung löst das Problem. Eine solche Versicherung würde auch Muren, Lawinen, Erdbeben, Hangrutschung etc. abdecken.

Dabei geht es uns nicht um Bagatell-Schäden sondern um die Abdeckung existenzbedrohender Schäden. Das könnte etwa mit einer Staffelregelung erzielt werden

Für Schäden in der Höhe von

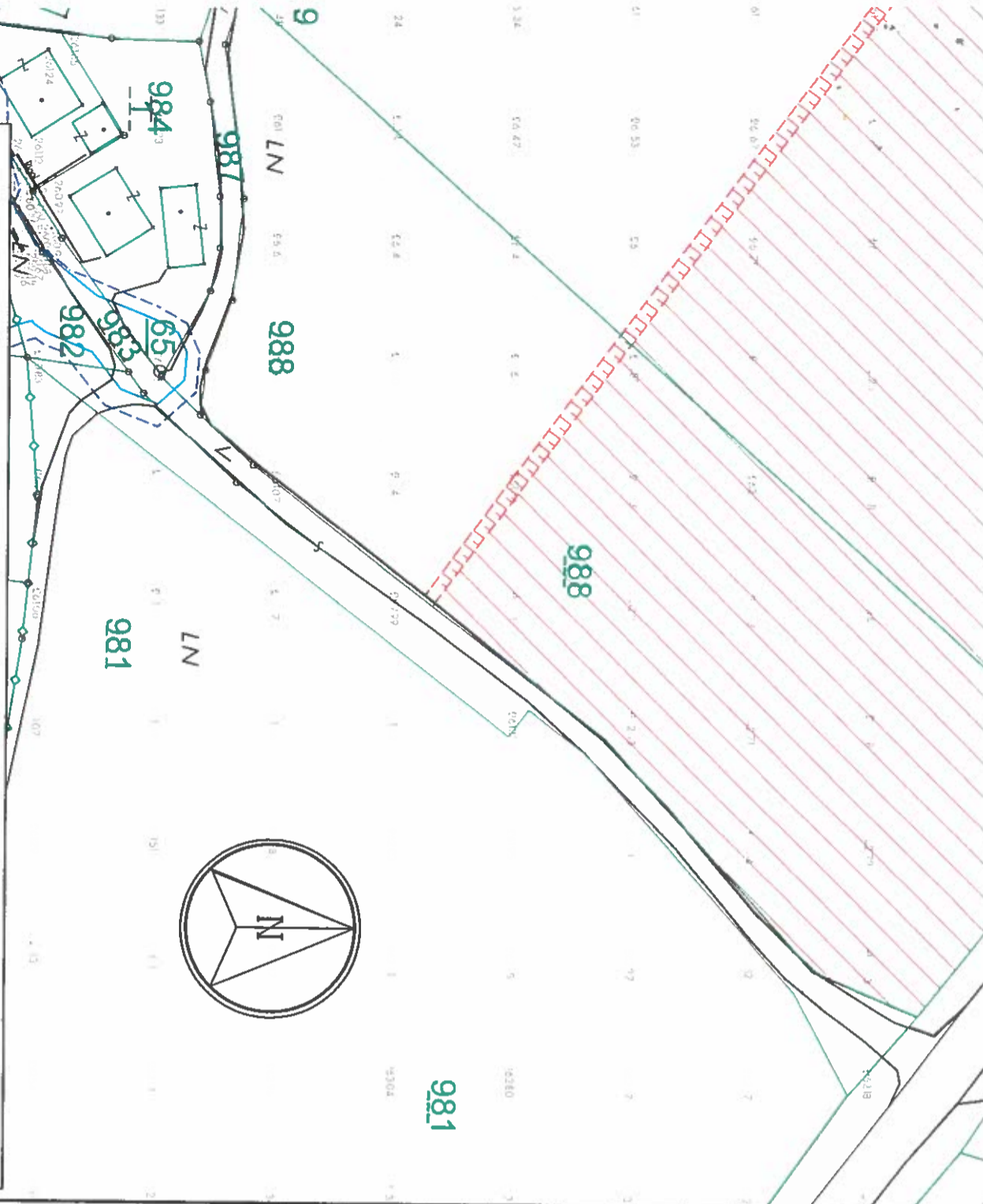
Bis 1/6 des Jahreseinkommens: Keine Abgeltung

für den übersteigenden Teil bis $\frac{1}{2}$ des Jahreseinkommens: 50% Abgeltung

für den übersteigenden Teil bis zum Jahreseinkommen: 75% Abgeltung

für den ein Jahreseinkommen übersteigenden Teil: 100% Abgeltung

In einer Presseaussendung des Versicherungsverbandes (VVO) heißt es eine solche Naturgefahren-Versicherung würde sich auf "finanziell leistbarem Niveau" bewegen.



WARNECKE

4221 Steyrergg
Wellenwolfstraße 14

Tel +43 (732) 64 05 81 -0 Fax DW -10

ZIVILTECHNIKERGESELLSCHAFT M.B.H.
www.warnecke.at
office@warnecke.at

Marktgemeinde Walding
Bezirkshauptmannschaft
Umwidmung Walding Urtahr - Umgebung

Vorgelesen und genehmigt

Liegt dem Bescheid

vom 18.5.2008

Zl. Nr. 31-14-2008 zugrunde.

Für den Bezirkshauptmann

Katasterplan

Mag. Weigl

Bearbeiter: SM
Änderung: a RJ
geprüft:

Datum: 10.09.2008
Datum: 05.02.2009

CAD Proj.: 03-310
Planbild: 150
Plot vom 13.02.2008

1800/1802/1804/1807/1808
1809/1810/1811/1812/1815
1816/2048/2180/2181/2182

Maßstab:

1 : 1000

Planart:

EINREICHPLAN

Plannummer:

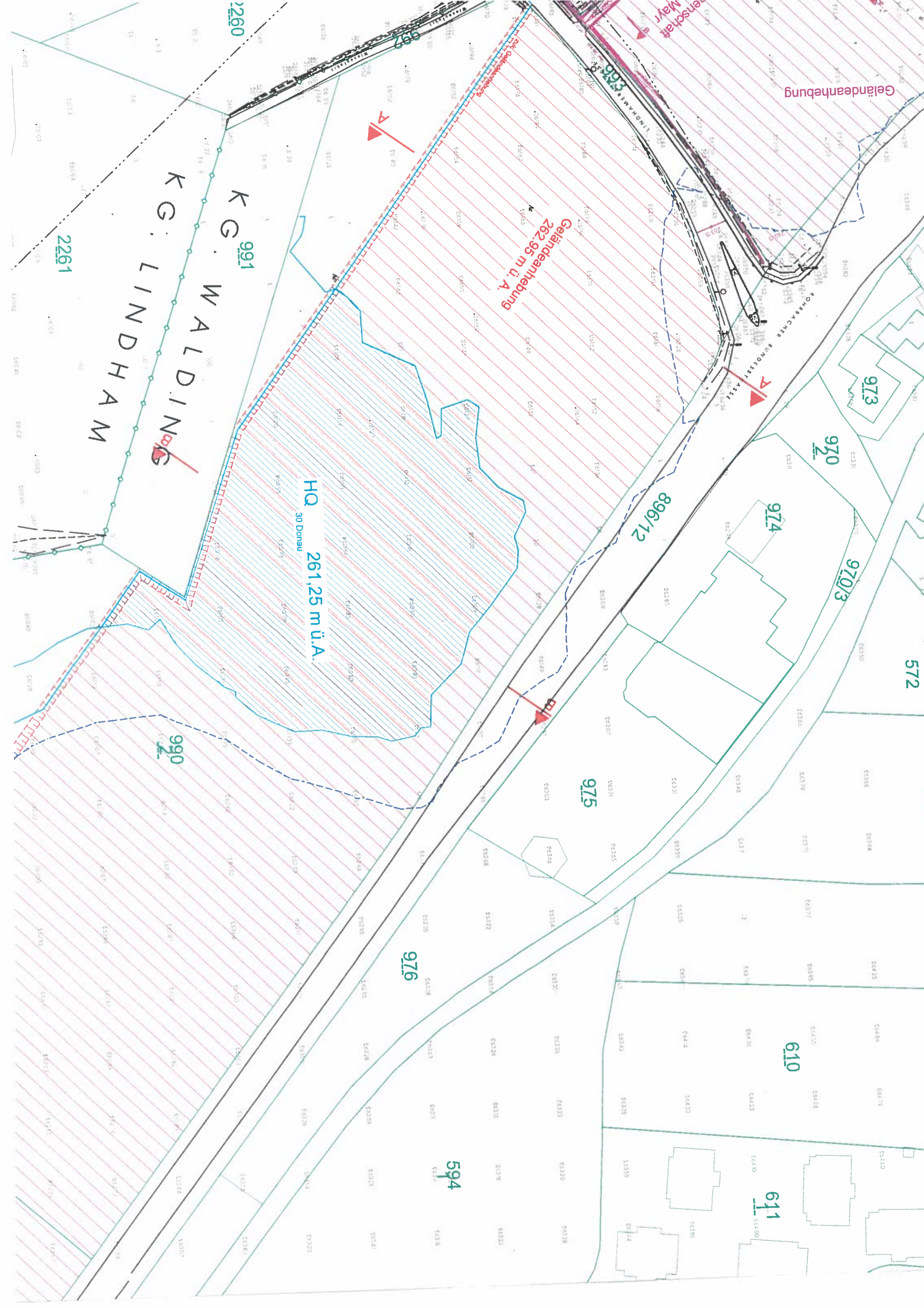
03-311-702

Beilage:

2

Ausfert.:

B



Geländeerhebung

Gehäusart Mayr

Geländeerhebung
262,95 m ü. A.

HQ
30 Donau
261,25 m ü.A.

K.G. WALDIN G
K.G. LINDHAM

896/12

970/3

974

975

976

973

970

572

610

611

594

2260

2261

990

991

Hochwasser - Gefahrenkarte

Überflutungsflächen

30 100 300 / Extrem

Zeichenerklärung

- Ausmaß der Überflutung durch Hochwasser mit Wiederkehrintervall (Daten aus Detailuntersuchungen)
 - 30 Jahre (HQ30)
 - 100 Jahre (HQ100)
 - 300 Jahre / Extremereignis (HQ300/Extrem)

Ausmaß der Überflutung durch Hochwasser mit Wiederkehrintervall (Daten aus anderen Untersuchungen) (außerhalb der Gebiete mit potenziell signifikantem Risiko nur für 300 Jahre / Extremereignis dargestellt)

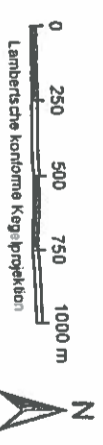
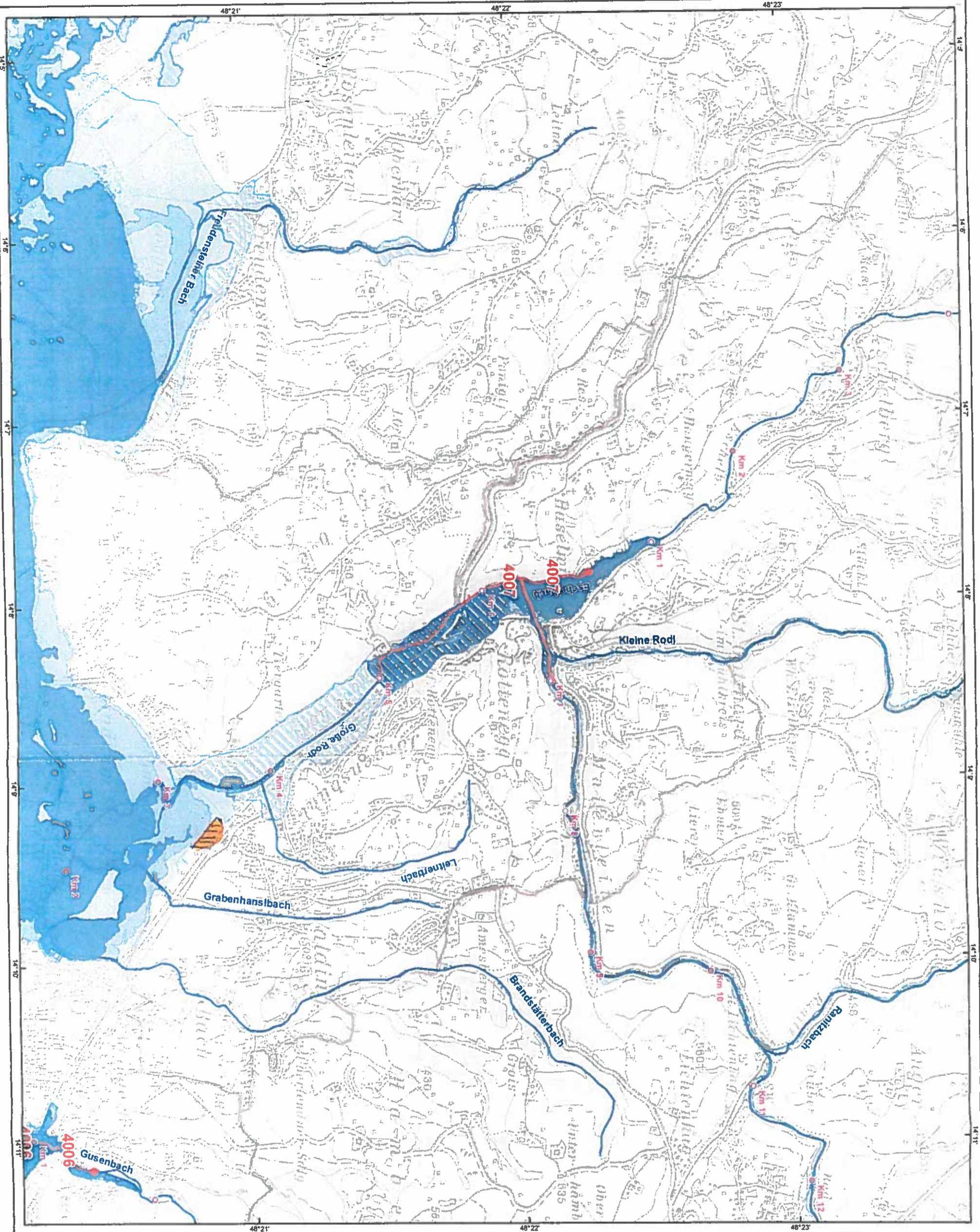
- 30 Jahre (HQ30)
- 100 Jahre (HQ100)
- 300 Jahre / Extremereignis (HQ300/Extrem)

Hintergrundinformation

- 1001 Gebiete mit potenziell signifikantem Risiko
- Gewässerstrecken innerhalb der Gebiete mit potenziell signifikantem Risiko
- Flusskilometrierung
- Fließgewässer
- Gemeindegrenze
- Österreichische Karte 1 : 50.000 (KMSOR)

Dargestellt sind ausgewählte Gebiete mit potenziell signifikantem Risiko nach §55j Wasserrechtsgesetz. Für diese Gebiete sind Überflutungsflächen durch Hochwasser hoher/mittlerer/niedriger Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall durchschnittlich 30/100/300 Jahre) auf Basis von Modell-Szenarien dargestellt.

Lage Kartenausschnitt Blatt 4007-00

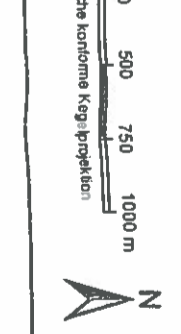


Herausgeber:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
GIS und Kartographie
Umweltbundesamt GmbH

Herstellungsdatum
Dezember 2013

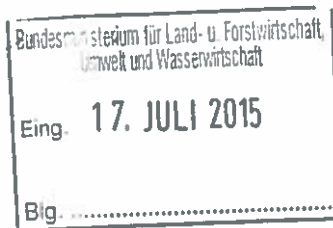
Hintergrundkarte
Bundesamt für Eich- und
Vermessungswesen

Datenquellen:
Überflutungsflächen Bund- und Landesdatensätze
Gebiete mit potenziell signifikantem Risiko:
Amt der Landesregierungen
Fließgewässer: Benchmarkswasserzettel des Bundes



Hauptstraße 19
4111 Walding
Tel. 07234 / 82302 / 0
Fax 07234 / 82302 / 83
www.walding.at
office@walding.at
Kto. 10025
BLZ 34732
DVR 0058963

Bundesministerium für Land- und Forst-
Wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion IV
Stubenring 1
1010 Wien



Hochwasserrichtlinie – Stellungnahme RMP 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Einladung hinsichtlich der Abgabe einer Stellungnahme zum „Entwurf Nationaler Hochwasser-Managementplan 2015“ wird angemerkt, dass in der Darstellung der Überflutungsflächen in der Hochwasser-Gefahrenkarte für den Gemeindebereich Walding bei der Kreuzung B 127 mit der Lindhamer Gemeindestraße eine Fläche des Grundstückes 990/2, KG. Walding, beinhaltet ist, welche Gegenstand eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens war und nach Aufschüttung des Geländes mit durchwegs über 262,50 ü.A. nachweislich über den bekanntgegebenen HW-Höhen (261,56 ü.A.) liegt.

Es wird ersucht, die Darstellung in den Pläne dahingehend zu ändern.

Weiter übersenden wir noch eine Kopie der Stellungnahme der Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken mit der Bitte, die sachlich relevanten Einwände bzw. Empfehlungen zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Fremdliche Grüße

Erich Haas
Bürgermeister

Anlage:
Stellungnahme des Herrn DI. Dinges mit einer Höhenangabe
Hochwassergefahrenkarte
Katasterplan Widmungsfläche
Kopie der Eingabe der Initiative Eferdinger Becken

Helmut Kaiser

Von: Herwig.Dinges@ooe.gv.at
Gesendet: Montag, 12. April 2010 16:14
An: Helmut Kaiser; Raimund.Maier@ooe.gv.at
Betreff: Gemeinde Walding, Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 1.29
Anlagen: Walding ÖEK 1.29.doc

Sehr geehrter Herr Kaiser!

Lieber Raimund

Der Akt wurde irrtümlich wie eine definitive Flächenwidmung behandelt, wobei daher die Voraussetzungen für die Widmung auf Grund der Lage innerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches der Rodl nicht gegeben wären.

Es handelt sich bei vorliegendem Akt jedoch ausschließlich um eine Festlegung/Änderung des ÖEK, daher wird dieser Planung seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft unter Hinweis auf die Stellungnahme GTW-180016/303-2008 v. 3. Nov. 2008 zugestimmt.

Für die später folgende Umwidmung ist die Äußerung v. 6.4.2010 (siehe Beilage) jedoch maßgeblich.

<<Walding ÖEK 1.29.doc>>

Mit freundlichen Grüßen

Herwig Dinges

Ing. Herwig Dinges
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
4021 Linz • Kämtnerstraße 12

Tel.: (+43 732) 77 20-12480

Fax: (+43 732) 77 20-12860

E-Mail: herwig.dinges@ooe.gv.at

Büro: gtw.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (In unserem Fall über gtw.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

12.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.29 (Betriebsbaugebiet) ist seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft vorläufig **abzulehnen** bis sämtliche zur Umwidmung anstehenden Flächen aufgeschüttet wurden.

Gemäß Hochwasserschutzprojekt Schwarzgrub (Wa-Bescheid v. April 2009) befindet sich die Planungsfläche zum Teil (westlicher Bereich) **im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Rodl (siehe beiliegender Plan)**. Nach Auskunft der BH-UU liegt für die Anschüttung für das Betriebsbaugebiet Walding ein Wasserrechtsbescheid (Wa21-14-2008 v. 19.5.2009) vor. Eine Umwidmung kann gemäß raumordnungsrechtlicher Vorgaben (ROG 1994) jedoch erst erfolgen, wenn das Geländeniveau tatsächlich über das HW30-Niveau (Rodl) aufgeschüttet wurde. Vor Umwidmung ist ein Lokalausweis des Gewässerbezirkes Grieskirchen für die Bestätigung der abgeschlossenen Aufschüttung betreffend die zur Umwidmung vorgesehenen Flächen erforderlich. Derzeit wurden nur teilweise geringe Aufschüttungen vorgenommen.

Nach erfolgter Aufschüttung und Nutzung der Grundstücke sind die Bestimmungen des BauTG (hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden) maßgeblich.

Hinweis:

Seitens des Hydrographischen Dienstes wurde bekannt gegeben, dass der Planungsbereich nach den nun vorliegenden Abflussberechnungen (Fa. Scietec, Oktober 2009) für die Donau ebenfalls einem veränderten Sachverhalt unterliegt. In beiliegenden Planausschnitt wird die HW100-Überflutungsfläche bekannt gegeben. Der **HW100-Pegel** wird mit **261,56 m.ü. A.** angegeben. Durch das 30-jährliche Donauhochwasser sind die Planungsflächen nicht mehr betroffen. Die aktuell wasserrechtlich genehmigte Aufschüttung lt. oben genannten Bescheid ist möglicherweise auf einen höheren Donauwasserspiegel ausgerichtet. Die aktuellen Daten sind beim Hydrographischen Dienst aufliegend.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen:

- Akt
- Plan Rodlhochwasser (HW30)
- Plan Donauhochwasser (HW100)

Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken
Sprecher: Dr. Gerald Zincke
Sonnenfeldweg 3
4102 Goldwörth
info@hochwasserschutz-eferdinger-becken.at

Bundesministerium für Land und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Sektion IV

Kennwort: Hochwasserrichtlinie

Stubenring 1
1010 Wien

hochwasserrichtlinie@bmlfuw.gv.at

Goldwörth, 18.7.15

Stellungnahme RMP 2015

Hiermit leisten wir Ihrer Einladung Folge, eine Stellungnahme zum „ENTWURF NATIONALER HOCHWASSERRISIKO-MANAGEMENTPLAN 2015“ abzugeben.

Zu den fünf Fragen

- 1 Ist die Umsetzung der Hochwasserrichtlinie für Sie nachvollziehbar?
- 2 Wurden die Unterlagen und Karten verständlich aufbereitet?
- 3 Wurden die Ziele richtig definiert?
- 4 Welche Maßnahmen erachten Sie als besonders wichtig/notwendig?
- 5 Wurden die Prioritäten richtig gesetzt?

Nehmen wir weiter unten Stellung. Wo nicht anders angegeben beziehen sich Abschnittsverweise auf das Dokument „ENTWURF NATIONALER HOCHWASSERRISIKO-MANAGEMENTPLAN 2015“ http://wisa.bmlfuw.gv.at/dms/at-gv-bmlfuw-wisa/fachinformation/hochwasserrisiko/hochwasserrisikoplan/Entwurf_RMP/ENTWURF_RMP_2019/ENTWURF_RMP_2015.pdf?1=1

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerald Zincke, Sprecher der Initiative

1 Ist die Umsetzung der Hochwasserrichtlinie für Sie nachvollziehbar?

In weiten Teilen, Ja. Wir sehen jedoch ein grundsätzliches, **grundlegendes Problem**, das den **gesamten Risikomanagementplan** betrifft.

Vergleiche etwa Abschnitt 3.5.1: ... Die 391 APSFR umfassen ca. 66.000 ha (HQ30), 90.000 ha (HQ100) bzw. 125.000 ha (HQ300) – da die Grenzen der APSFR offensichtlich nach den Hochwasser-Anschlaglinien definiert sind, fehlt hier eine wichtige Grundlage, nämlich die Methodik

- wie im entsprechenden Gebiet definiert wird, was ein HQXX ist,
- wie es bestimmt wird und
- wie dessen Definition aktualisiert wird.

Ein- und dasselbe HW Ereignis wird sowohl regional als auch abhängig von den Quellen unterschiedlich eingestuft und oft **nachträglich geändert**. Ohne eine klare, einheitliche Methodik, ist etwa die Bezeichnung HQ100 allein, als Grundlage einer Planung aus der sich rechtsverbindlichen Normen ergeben sollen, **völlig ungeeignet**.

Probleme sehen wir auch in folgenden Abschnitten:

Mehrere Abschnitte: Auf englische Akronyme wie „APFSR“ sollte in einem Dokument, das sich an die Öffentlichkeit richtet, verzichtet werden

Abschnitt 3.4.1: ... Datengrundlagen für Hochwassergefahrenkarten stammen aus folgenden Quellen:

- *Abflussuntersuchungen (ABU)9*
- *Gefahrenzonenausweisungen gemäß den geltenden Richtlinien der BWV10*
- *Gefahrenzonenpläne gemäß § 11 Forstgesetz 197511*
- *Hochwasserrisikozone Austria (HORA12).*

Es ist nicht nachvollziehbar,

- nach welcher Methode diese Daten zusammengeführt werden. Insbesondere,
- nach welcher Methode vorgegangen wird, wenn sie die Quellen widersprechen und
- wie man mit Datenlücken umgeht.

(Verantwortliche der OÖLRG bezeichnen die Datenqualität im System HORA als „Horror“)

...*Überflutungsflächen und Wassertiefen nach pragmatischer Methode WLW* – es ist nicht definiert bzw. wie diese Methode aussieht

... *Überflutungsflächen nach Experteneinschätzung BWV* – Es ist nicht nachvollziehbar, dass Schätzungen als harte Daten eingestuft werden

... *Pragmatische Methode BWV zur Füllung von Datenlücken* – es ist nicht definiert und daher nicht nachvollziehbar, was diese Methode ist

2 Wurden die Unterlagen und Karten verständlich aufbereitet?

Die von uns bearbeiteten Dokumente „ENTWURF NATIONALER HOCHWASSERRISIKO-MANAGEMENTPLAN 2015“ und „ENTWURF HOCHWASSERRISIKO-MANAGEMENTPLAN 2015 RISIKOGEBIET:Donau – Aschach 4008“ sind verständlich aufbereitet.

Letzter ist jedoch im Netz nur unter sehr großen Schwierigkeiten via <http://wisa.bmlfuw.gv.at/wasserkarten/hochwasser/gefahrenkarten.html>, mehrmaliger Vergrößerung und Auswahl des Kartenausschnitts erreichbar.

Ersterer enthält einige tote bzw. falsche Links. Z.B.:

Abschnitt 1: Die angegebene WISA Seite

<http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/hochwasserrisiko/hochwasserrisikoplan.html> enthält nicht wie angeführt „Weiterführende Informationen, Grundlagen- und Hintergrunddokumente zum RMP sowie der Umweltbericht gemäß Richtlinie für die strategische Umweltprüfung (SUP-RL)“

Abschnitt 3.4.1: ...*Leitfaden erarbeitet, welcher einen österreichweit einheitlichen Standard festlegt (BMLFUW, 2014)* – der angegebene Link ist falsch. Leitfaden ist in Wahrheit hier: <http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/hochwasserrisiko/Gefahren--und-Risikokarten/leitdokumente.html>

Abschnitt 4.4.2: ... Der fachliche Leitfaden Risikokarten mit detaillierten Informationen zu den Daten und Datengrundlagen ist an Interessierte und Fachleute gerichtet – Verweis auf diesen Leitfaden fehlt

3 Wurden die Ziele richtig definiert?

Im Wesentlichen ja, wir halten es jedoch für notwendig, folgende Ergänzungen anzubringen

Ziel 1: Die Vermeidung neuer Risiken ... *Die Vermeidung neuer Risiken wird im Wesentlichen durch planerische Maßnahmen bzw. nicht-bauliche Maßnahmen (z.B. Gefahrenzonenplanung, Widmung, örtliche Entwicklung, Bauordnung, Instandhaltung etc.) erreicht.* – Die Risiken, die durch die Anlandung von Sedimenten in Stauräumen entstehen, fehlen hier:

1. höhere Spiegellagen bei Hochwasser (Ergebnis jüngster Untersuchungen Prof. Theobald im Auftrag der OÖLRG),
2. vermehrter Schlammaustrag (Feinsedimente),
3. Verlust an Retentionsraum in den Stauräumen selbst (siehe Ziel 2)
4. Verlust an Retentionsraum in den Vorländern durch Geländeaufhöhungen, die nach dem HW nicht beseitigt werden (können), wie etwa in Auwäldern.

Ziel 2: Die Reduktion bestehender Risiken ... *Im Rahmen der nicht-baulichen Maßnahmen spielen ebenso die hochwasserangepasste Nutzung und Entwicklung neben einer umsichtigen Planung eine wesentliche Rolle.* - Als wichtige Maßnahme fehlt hier die Einführung von einer intelligenten Kettenstauregelung an Donau, Inn und Salzach mit Schaffung von

Retentionsraum durch Vorabsenkung und Dämpfung der HW-Welle durch Wiederanstau (vgl. <http://www.verbund.com/pp/~media/5D19E349A752400CB16DE313752BFF8A.pdf> oder <http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at/index.php/der-rote-faden-zu-besseren-loesungen/loesung-1-hochwasser-haeufigkeit-senken/foderung-2-intelligente-wehrbetriebsordnungen-fuer-donau-inn-und-salzach-vorabsenkung-bei-hochwasser>)

Ziel 3: Reduktion nachteiliger Folgen während ... - Hier fehlt die vorbeugende Sicherung von mobilen Volksvermögen wie zum Beispiel: Hausrat, Geräte, Nutzvieh, Fahrzeuge etc. durch Abtransport bzw. Auslagerung (Räumung von Kellern und Erdgeschoss, Auspumpen von Öltanks, Evakuierung von Lagern mit gefährlichen Stoffen etc.)

Ziel 4: Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins ... Es sollte betont werden dass es hier nicht nur um Einsatzkräfte und Krisenstäbe geht, sondern auch um Beteiligung der betroffenen Bevölkerung. Es geht etwa auch um

- Funktionsfähigkeit von Ausrüstung (Pumpen etc.) im privaten Bereich und laufende
- Weitergabe des nötigen Wissens.

So wie es Brandschutzübungen und Sirenenproben gibt, muss es regelmäßig auch Hochwasserübungen geben.

4 Welche Maßnahmen erachten Sie als besonders wichtig/notwendig?

Alle Maßnahmen, die die Häufigkeit von Überflutungen von Wohn und Siedlungsraum senken. Im Bereich von Donau, Inn und Salzach sind das vor allem die oben erwähnte intelligente Kettenstauregelung, die Schaffung von Retentionsraum durch Entfernung von Sedimenten aus den Stauräumen (Wiederherstellung der Durchgängigkeit für den Sediment-Transport) und die Errichtung von gesteuerten Flutpoldern, sowie die laufende Optimierung von Wehrbetriebsordnungen.

Weitere Maßnahmen haben wir in unserem Masterplan zusammengefasst:

<http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at/images/Dokumente/MasterplanAktuell.pdf>

5 Wurden die Prioritäten richtig gesetzt?

Nein, denn 15 der 22 Maßnahmen wurden mit Priorität 1 bewertet. Diese Form der Priorisierung scheint nicht wirklich hilfreich.

Die Priorität der für die Umsetzung von Maßnahmen erforderlichen Planung sollte sich nach der Priorität der Umsetzungsmaßnahmen richten und nicht umgekehrt. Eine jahrelange (teure) Planung ohne Umsetzung ist jedenfalls zu vermeiden.

Aus unserer Sicht sollten Umsetzungs-Maßnahmen priorisiert werden, die die

- Häufigkeit von Überflutungen von Wohn und Siedlungsraum senken, gefolgt von Maßnahmen, die helfen
- Schäden zu vermeiden, wiederum gefolgt von Maßnahmen die die
- Folgen von Hochwasserschäden für die Bevölkerung lindern.

Dazu ist eine Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf diese drei Kategorien erforderlich.

Im Hinblick darauf, dass die HW-Gefahr ständig latent vorhanden ist, sollten rasch umsetzbare Maßnahmen, die geringe Kosten verursachen, wie etwa eine intelligente Kettenstauregelung (siehe Anmerkungen zu Ziel 2 oben¹) innerhalb dieser Kategorien vorgezogen werden (Strategie der „low hanging fruits“).

6 Anmerkungen und Kritik zu einzelnen Maßnahmen

Zitate aus den o.a. Dokumente in kursiv.

Abschnitt 5.6.1.1.:M01 Gefahrenzonenplanung - Was versteht man unter hochwasserangepasster Nutzung? Das muss definiert sein.

kann im Regelfall von einer sehr hohen Kosten-Wirksamkeit ausgegangen werden. - Das betrifft nur Neubauten, neue Nutzungen. Nicht den Bestand.

Abschnitt 5.6.1.2. M02: GEFAHRENZONENPLANUNGEN BERÜCKSICHTIGEN:

Abbildung 12: Aktueller Status – In OÖ ist die Maßnahme nicht zu 100% umgesetzt. Da nach uns vorliegenden Informationen die Planungen nur für Gebiete umgesetzt wurden in denen mehr als 500 Personen /km² leben.

Abschnitt 5.6.1.3. M03: EINZUGSGEBIETSBEZOGENE KONZEPTE UND PLANUNGEN ZUR VERBESSERUNG DES WASSER- U. FESTSTOFFHAUSHALTES ERSTELLEN – Hier fehlt: In den Stauräumen von Donau Inn und Salzach ist eine Durchgängigkeit für die Sedimente wieder herzustellen. Langfristiges Ziel muss es sein, dass das Volumen der Stauräume als Retentionsraum bei Hochwasser genutzt werden kann (Vorabsenkung, Kettenstauregelung) und der Schlammaustrag bei HW soweit als möglich reduziert wird..

Diese Durchgängigkeit ist auch in der EU WRRL vorgesehen. Vergleiche auch

<http://www.verbund.com/cc/~media/107F15C71C6A42298DE221F5C602288D.pdf>

Abschnitt 5.6.1.4. M04: ÖRTLICHE UND ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN ERSTELLEN UND / ODER BERÜCKSICHTIGEN - *Die Planung leistet aber einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung neuer Risiken, zur Reduktion bestehender Risiken und zur Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins. Aus diesem Grund ist von einer sehr hohen Kosten Wirksamkeit auszugehen. - Das ist kopiert*

5.6.1.5. M05: RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG UND ERHALTUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN SCHAFFEN - Was hier fehlt sind rechtliche Rahmenbedingungen für aktiven, vorbeugenden HW Schutz (Kettenstauregelung mit Vorabsenkung und für der Betrieb von gesteuerten Flutpoldern). Auch die Verpflichtung zur Herstellung der Durchgängigkeit von Sedimenten gehört dazu.

¹ In Kärnten wurde die Kettenstauregelung an der Drau innerhalb von 4 Monaten umgesetzt. Und konnte wenige Monate später bereits den positiven Wirkungsbeweis antreten.

In Gebieten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von Hochwasser überflutet werden können, ist durch die Bildung von Wassergenossenschaften (§ 73 WRG) oder eines Wasserverbandes (§ 87 WRG) für die Ausführung von Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements Sorge zu tragen - Bedeutet das, dass nur die Wasserverbände Maßnahmen umsetzen?

Was hier ebenfalls fehlt sind die Rahmenbedingungen für einen überregionalen vorbeugenden Katastrophenhilfsdienst (vgl. <http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at/index.php/der-rote-faden-zu-besseren-loesungen/loesung-2-hochwasser-schaeden-vermeiden/forderung-9-ueberregionaler-vorbeugender-katastrophenhilfsdienst>)

Wenn Hilfskräfte vom Bundesheer und anderen Organisationen schon vor dem Hochwasser zur Verfügung stehen, können die Betroffenen ihren gesamten beweglichen Besitz in Sicherheit bringen und so einen großen Teil des Schadens verhindern.

Derzeit ist es aus rechtlichen Gründen den Gemeinden nicht möglich das Bundesheer vor einer Katastrophe anzufordern. Das Bundesheer hilft dann beim Aufräumen. Es wäre aber volkswirtschaftlich viel sinnvoller Schäden zu verhindern als nur aufzuräumen.

Was ist zu tun?

Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, sodass Katastropheneinsätze schon bei Vorliegen rechtlich relevanten Prognose durchgeführt werden können.

Wirkungsbeweis

Wenn pro Wohnhaus 2 Helfer zur Verfügung stehen, können die Bewohner im Rahmen der Vorwarnzeit erfahrungsgemäß ihre Keller vollständig räumen. Andere vorbeugende Maßnahmen (Auspumpen von Öltanks etc.) können organisiert und so Umweltschäden wirksam vermieden werden.

Die volkswirtschaftlichen Kosten für Katastrophen, aber auch für die Kosten für die Katastrophenhilfsdienste selbst, können mit dieser Lösung insgesamt gesenkt werden.

5.6.2.1. M06: FLÄCHEN IM EINZUGSGEBIET RETENTIONSWIRKSAM BEWIRTSCHAFTEN

k.A.

5.6.2.2. M07: ÜBERFLUTUNGSGEBIETE UND ABLAGERUNGSGEBIETE WIEDERHERSTELLEN

Auch das Thema „Rückverlegung von Deichen“ sollte hier einfließen.

5.6.2.3. M08: SCHUTZ- UND REGULIERUNGS(WASSER)BAUTEN PLANEN UND ERRICHTEN

M08 a) Hochwasser- und Feststoffrückhalteanlagen -- Hier fehlen Anlagen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Feststoff-Transports. (vgl. <http://db-sediments.com>) Dies ist überall dort nötig, wo es zwischen Hochwassern in Stauräumen zu Anlandungen kommt.

... Maßnahmen zum Hochwasser- und Feststoffrückhalt gegenüber linearen Maßnahmen (siehe M08b), wo möglich, bevorzugt werden. - Hier fehlt die Strategie, dass gesteuerte Retention in Einzugsgebieten mit langer Vorlauf- und Prognose Zeit der ungesteuerten Retention (weil bis zu 5x wirksamer) vorzuziehen ist.

... „Der Schutz des Siedlungsraums in Oberösterreich durch lineare Maßnahmen (schadfreie Durchleitung) wird seit mehreren Jahrhunderten umgesetzt. Aus diesem Grund wurden in den meisten APSFR teilweise Maßnahmen umgesetzt (97%). Das Erfordernis für die zukünftige

Umsetzung weiterer Maßnahmen ergibt sich aus neuen Erkenntnissen genereller Planungen (siehe M01 und M03). Die Maßnahme hat höchste Priorität. - an der Donau ist das die falsche Priorität (siehe oben).

M08 b) lineare Schutzmaßnahmen

Vom Bund wird Hochwasserschutz nur für Häuser gefördert, deren Bau vor dem 1. Juli 1990 behördlich bewilligt wurde. Dass aktive Hochwasserschutzmaßnahmen (Dämme, mobile Elemente etc.) also für Gebäude nur dann gefördert werden, wenn diese ein knappes Vierteljahrhundert oder älter sind. Das beruht auf einer alten Verordnung aus dem Lebensministerium und dem BMVIT und ist offensichtlich nicht Gesetzesmaterie.

Wir halten diesen Stichtag heute jedenfalls für überholt und völlig unsinnig. Nur alte Häuser zu schützen aber neue, womöglich sogar neuwertige Häuser nicht, ist aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Der Stichtagsregelung hat auch ihren ursprünglichen, Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, angestrebte Zweck, nämlich die Besiedelung im Gefahrenbereich zu verhindern, nachweislich verfehlt. Eine zwecklose Regelung, die die Volkswirtschaft schädigt, ist umgehend aufzuheben.

M08 c) sonstige Maßnahmen – es fehlt die Kettenstauregelung (s.o.)

5.6.2.4. M09: OBJEKTSCHUTZMASSNAHMEN UMSETZEN UND ADAPTIEREN

- es fehlt öffentliche Förderung im Sinne des Gemeinwohls (schließlich werden Altersvorsorge und Personen-Versicherungen auch steuerlich gefördert). Absiedlung ist jedenfalls für den Steuerzahler wesentlich teurer.

5.6.2.5. M10: ABSIEDLUNG UND UMWIDMUNG PRÜFEN UND / ODER DURCHFÜHREN

... Mangelndes Gefahren- und Risikobewusstsein führt zur Entstehung und Entwicklung von Schadenspotentialen – hier fehlt; Das ist nicht der einzige Grund. Auch Veränderungen der Gefahrenlage führen zur Entwicklung von Risiko

... kann es sinnvoll sein, vorhandene Gebäude abzusiedeln. Dabei werden die bestehenden Gebäude (z.B. Objekte in Streulage bzw. in besonders exponierter Lage) abgelöst und alternative Flächen zur Errichtung von (Wohn-) Gebäuden zur Verfügung gestellt. – Das klingt so, als würde den Betroffenen die Gemeinde einen Ersatzgrund schenken. Darüber hinaus gab es bei der Absiedlung im Eferdinger Becke nie genügend Ersatzgründe. Dass die Betroffenen 20 % selbst zahlen müssen und die Entwertung der Baugründe nicht abgegolten wird, ist nicht dargestellt.

... Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine ausgeglichene Kosten-Wirksamkeit zu erwarten – das ist falsch – Die Kosten der Schäden im HQ100 Gebiet sind im Allgemeinen geringer als Abriss + Neubaukosten

5.6.2.6. M11: GEWÄSSERAUFSICHT DURCHFÜHREN UND VERBESSERN

Überwachung von Anlagerungen vorgesehen

5.6.2.7. M12: HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN INSTAND HALTEN, BETREIBEN UND VERBESSERN, GEWÄSSERPFLEGE DURCHFÜHREN

k.A.

5.6.2.8. M13: BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR HOCHWASSERGEFÄHRDETE ODER HOCHWASSERBEEINFLUSSENDE ANLAGEN ERSTELLEN

M13 a) Betriebsvorschriften für Wasserkraftanlagen Kurzbeschreibung der Maßnahme

Betriebsvorschriften für Wasserkraftanlagen in Überflutungsgebieten werden erstellt und periodisch mit dem Katastrophenschutzplan abgestimmt.

Wirkung / Verbesserung durch Maßnahme

Abhängig von der Ausführung der jeweiligen Wasserkraftanlagen oder sonstigen hochwasserbeeinflussenden Anlagen kann durch die Erstellung (Überarbeitung, Aktualisierung) von Betriebsvorschriften direkt Einfluss auf die Reduktion der Hochwassergefahr genommen werden (z.B. spezielle Vorschriften für den Hochwasserfall). Durch das z.B. frühzeitige Ablassen von vollgefüllten Speichern,

- Hier gehört Kettenstauregelung (a.o.) hinein

5.6.3.1. M14: INFORMATIONEN ÜBER HOCHWASSERGEFAHREN UND DAS HOCHWASSERRISIKO AUFBEREITEN UND FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT IN GEEIGNETER WEISE BEREIT STELLEN

Wir fordern, dass alle automatisiert gemessenen Pegel online und die für die Donau erstellten Lamellenprognosen laufend veröffentlicht werden. Derzeit sind ist nur ein Bruchteil der Pegelraten der Öffentlichkeit zugänglich. Für die betroffene Bevölkerung sind aber aktuelle Pegelraten zur Beurteilung der eigenen Situation bei Hochwasser unschätzbar wichtig.

5.6.3.2. M15: BETEILIGUNG ZU THEMEN DER HOCHWASSERGEFAHREN UND DES HOCHWASSERRISIKOS FÖRDERN

... Es ist darauf zu achten, dass in regelmäßigen Abständen zielgruppenorientierte laienverständliche Informationsaktivitäten gesetzt werden, um das Hochwasserrisikobewusstsein auf hohem Niveau zu halten – auch Infos von Privaten Vereinen und Initiativen sollten hier eingebunden werden.

5.6.3.3. M16: BILDUNGSAKTIVITÄTEN ZU HOCHWASSERGEFAHREN UND HOCHWASSERRISIKO SETZEN

k.A.

5.6.4.1. M17: MONITORINGSYSTEME, PROGNOSEMODELLE UND WARNSYSTEME SCHAFFEN UND BETREIBEN

... zur gezielten und rechtzeitigen Vorbereitung auf Hochwasserereignisse bewirkt eine Steigerung der Zuverlässigkeit - hier fehlt Bezug zu Normen für sicherheitskritische Systeme (z.B. IEC 61508). Es besteht dringender Handlungsbedarf in OÖ, weil die Systeme des hydrographischen Dienstes OÖ sehr unzuverlässig sind (vgl. <http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at/images/Dokumente/PA9.pdf>).

5.6.4.2. M18: HW KATASTROPHENSCHUTZPLÄNE FÜR DIE BEWÄLTIGUNG ERSTELLEN

k.A.

5.6.4.3. M19: VORAUSSETZUNGEN ZUR UMSETZUNG DER HW-KATASTROPHENSCHUTZPLÄNE SICHERSTELLEN

... und die Einsatzkräfte mit der Bevölkerung gemeinsam den Gefährdungsfall üben – Es sollte klar dargestellt werden, dass es bisher solche Übungen nicht gibt.

5.6.5.1. M20: SOFORTMASSNAHMEN UND INSTANDSETZUNG AN GEWÄSSERN UND SCHUTZBAUTEN UNMITTELBAR NACH DEM EREIGNIS DURCHFÜHREN

- hier fehlt: Entfernung von Anlandungen im Verlauf der Vorfluter und Überlaufstrecken

5.6.5.2. M21: HOCHWASSERSCHÄDEN AN BAUWERKEN UND INFRASTRUKTUR BEURTEILEN, BESEITIGEN UND SCHADENSREGULIERUNG SICHER STELLEN

k.A.

5.6.5.3. M22: EREIGNIS- UND SCHADENSdokUMENTATION DURCHFÜHREN SOWIE EREIGNISSE ANALYSIEREN

k.A.

ANHANG 2: LISTE DER GEBIETE MIT POTENZIELLEM SIGNIFIKANTEM HOCHWASSERRISIKO

4010 Seltenbach - Alkoven BWV teilweise 1,5

- einen Seltenbach gibts nicht

6.1 Fehlende Maßnahmen im Maßnahmenprogramm

Es fehlt eine Maßnahme im Handlungsfeld Vorsorge.

M19-1 Überregionaler, vorbeugender Katastrophendienst

Wenn Hilfskräfte vom Bundesheer und anderen Organisationen schon vor dem Hochwasser zur Verfügung stehen, können die Betroffenen ihren gesamten beweglichen Besitz in Sicherheit bringen und so einen großen Teil des Schadens verhindern.

Derzeit ist es aus rechtlichen Gründen den Gemeinden nicht möglich das Bundesheer vor einer Katastrophe anzufordern. Das Bundesheer hilft dann beim Aufräumen. Es wäre aber volkswirtschaftlich viel sinnvoller Schäden zu verhindern als nur aufzuräumen.

Was ist zu tun?

Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, sodass Katastropheneinsätze schon bei Vorliegen rechtlich relevanten Prognose durchgeführt werden können.

Wirkungsbeweis

Wenn pro Wohnhaus 2 Helfer zur Verfügung stehen, können die Bewohner im Rahmen der Vorwarnzeit erfahrungsgemäß ihre Keller vollständig räumen. Andere vorbeugende Maßnahmen (Auspumpen von Öltanks etc.) können organisiert und so Umweltschäden wirksam vermieden werden.

Die volkswirtschaftlichen Kosten für Katastrophen, aber auch für die Kosten für die Katastrophendienstleistungen selbst, können mit dieser Lösung insgesamt gesenkt werden.

M23 Versicherung gegen Naturkatastrophen

Betroffene können sich zu leistbaren Prämien derzeit nicht privat gegen Hochwasser versichern.

Eine Pflichtversicherung gegen Naturgefahren nach dem Vorbild der Sozialversicherung löst das Problem. Eine solche Versicherung würde auch Muren, Lawinen, Erdbeben, Hangrutschung etc. abdecken.

Dabei geht es uns nicht um Bagatell-Schäden sondern um die Abdeckung existenzbedrohender Schäden. Das könnte etwa mit einer Staffelregelung erzielt werden

Für Schäden in der Höhe von

Bis 1/6 des Jahreseinkommens: Keine Abgeltung

für den übersteigenden Teil bis 1/2 des Jahreseinkommens: 50% Abgeltung

für den übersteigenden Teil bis zum Jahreseinkommen: 75% Abgeltung

für den ein Jahreseinkommen übersteigenden Teil: 100% Abgeltung

In einer Presseaussendung des Versicherungsverbandes (VVO) heißt es eine solche Naturgefahren-Versicherung würde sich auf "finanziell leistbarem Niveau" bewegen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion IV
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: hochwasserrichtlinie@bmlfuw.gv.at

Stellungnahme der Land&Forst Betriebe Österreich zum 1. Nationalen Hochwasserrisikomanagementplan

Wien, 20. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich begrüßen den partizipativen Prozess, der alle Akteure in dieser wichtigen Materie zu Wort kommen lässt. Letztendlich muss auch, um Veränderungen zu erreichen, die gesamte Gesellschaft einen Beitrag dazu leisten. Maßnahmen gegen Hochwasserkatastrophen, die der gesamten Gesellschaft zu Gute kommen, dürfen den unmittelbar Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen. Nachfolgend dürfen wir Ihnen unsere Stellungnahme übermitteln und um Berücksichtigung ersuchen.

Hochwasserkatastrophen zeichnen sich dadurch aus, dass sie gewohnte Höchststände übersteigen und Pegelstände ein Maß erreichen, das zur Naturkatastrophe führt. Der Hergang der Katastrophe ist zumeist einzigartig und so sind es auch die Schäden eines derartigen Ereignisses.

Im Sommer 2013 kam es zu einer solchen Naturkatastrophe, die mit einem 100-jährigen Hochwasser zum zweiten Mal innerhalb von 11 Jahren entlang der Donau aufwarten ließ. Aber auch im Frühjahr 2014 waren diverse kleinräumige Hochwässer zu verzeichnen. Durch Staustufen und Hochwasserverbauung greift der Mensch hier regelnd ein, mit dem Versuch, menschliches Leben zu schützen und wertvolle Infrastrukturen vor Schäden zu bewahren.

Immer längere Fließstrecken werden „verbaut“ und im Hochwasserfall „verplankt“, wodurch die Gewässerdynamik und Fließgeschwindigkeit maßgeblich erhöht und die vorhandenen Retentionsräume verringert werden. Dies insbesondere seit den 1950-iger Jahren.

Abseits der Verbauungen und Dämme bleiben Flächen, die als Retentionsräume einen immer wichtigeren Dienst zum Schutz der Bevölkerung leisten. Diese Retentionsräume sind in unserer immer dichter besiedelten Kulturlandschaft ein besonders wertvolles Gut, das von den betroffenen Grundeigentümern zur Verfügung gestellt wird.

Dieser „Dienst an der Allgemeinheit“ wird aber nur von wenigen geschätzt, da es sich „ohnedies nur“ um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Auch im vorliegenden Entwurf zum nationalen Hochwasserrisikomanagementplan kommt die Berücksichtigung der diesbezüglich bereitstellenden Grundeigentümer zu kurz. Diesbezüglich soll im gesamten Dokument nachgebessert werden; und zwar an jenen Stellen, wo Grundeigentümer von Hochwassermaßnahmen betroffen sind.

Die Land&Forst Betriebe Österreich geben zu bedenken, dass Retentionsräume, insbesondere im Katastrophenfall, die betroffenen Grundeigentümer vor große Herausforderungen stellen. Dies vor allem im Hinblick auf das Verhältnis auftretender Schäden zu deren Lastenausgleich. Die Mittel aus dem Katastrophenfonds stellen dabei eine gute erste Hilfe dar, sie decken aber bei weitem nicht die Langzeitfolgen bzw. die eingetretenen Schäden ab. Dem Thema Lastenausgleich ist daher höchste Priorität einzuräumen. Damit verbunden sind auch Fragen der überörtlichen Raumplanung sowie der strategischen Umweltprüfungen zu klären.

Generell ist festzustellen, dass Schäden aufgrund von Hochwasser in der Land- und Forstwirtschaft – anders als z.B. bei öffentlichen Straßen oder privaten Bauten, wo sofort ein Schadensanerkennnis erfolgt – oft als „höhere Gewalt“ abgetan werden. Es kommt aber real zu massiven Mehrbelastungen dieser Betriebe.

Diese äußern sich insbesondere in:

Hochwasser- und strömungsverursachten Schäden, z.B.:

- „Schäden durch Schwemmgut, Chemikalien, Unrat (elektrische Geräte, Reifen, etc.), Tanks, Plastik,...“.
- Schäden durch Aufwendungen, die aus dem Aufsuchen des Holzes, erhöhten Aufarbeitungskosten, erhöhten Bringungskosten und Holzverlusten resultieren
- Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Massive Verluste im Fischbesatz
- Hohe Wildverluste durch Ertrinken sowie Irritation des Wildes durch „Schaulustige“
- Beeinträchtigungen von Quellgebieten und Trinkwasserbrunnen

Schäden aufgrund von Verschlammungen in den verbleibenden Retentionsräumen, z.B.:

- Schäden an der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur (z.B. Forststraßen, Brücken, Zäunen, Bauten, Dämmen)
- Schäden an den Forstkulturen inkl. Jungkulturen
- Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Schäden an Teich- und Fließgewässern sowie hochwertigen Biotopen (Räumungskosten)
- Schäden an Freizeiteinrichtungen wie z.B. Rad- und Wanderwegen, Orientierungstafeln
- Beeinträchtigungen von Quellgebieten und Trinkwasserbrunnen

Aus Sicht der Forstwirtschaft:

Schäden in der Forstwirtschaft, die aufgrund von Hochwasserereignissen auftreten, sind insbesondere Schäden an Forststraßen, Brücken, Zäunen, Bauten, Jungkulturen, Kulturen aber auch Aufwendungen, die aus dem Aufsuchen des Holzes, erhöhten Aufarbeitungskosten, erhöhten Bringungskosten und Holzverlusten resultieren.

Eine Folge der Hochwässer „durch menschliche Eingriffe“ ist, dass es insbesondere in Auwäldern zu vermehrten Schlamm- und Sandeinlagerungen kommt (z.B. im Juni 2013: 1,6 m Aufsandung; 300 bis 400 m vom Wasser in die Auen hinein), verbunden mit dem Problem der Kontaminierung der Aufsandungen. Derartiges Schwemmmaterial ist, wird es einer Entsorgung zugeführt, Sondermüll.

Lösungsansätze:

- Schlammeintrag & Verwüstungen:
 - Rechtliche Möglichkeiten unbürokratisch Schwemmgut zu entfernen und zu verwerten; klare u. kurzfristige Regelung zur Schadensbehandlung
 - Einsandung/Einschlammung forstlicher Bestände ab einem bestimmten Ausmaß: Entschädigung der Wertminderung der Bestände (Bewertungsfrage)
 - Übernahme der Kosten für die Entsorgung von kontaminierten Boden durch die öffentliche Hand („ALSAG-Entsorgung durch Gewerbebetrieb“)
- „Sperrzonen“ im Wald aufgrund hochwasserbedingter Schäden und Gefahren.

Aus Sicht der Landwirtschaft:

Grundsätzliches Schadensanerkennnis bei landwirtschaftlichen Schäden aufgrund von Hochwasser.

Lösungsansätze:

- Im Hinblick auf mögliche Nachbauten: Forderung nach rascher Schadensaufnahme und Entschädigungsabwicklung.

Aus Sicht des Tier- und Wildschutzes:

Jagd

Im Rahmen von Hochwasserereignissen kommt es insbesondere auch zu massiven Irritationen des Wildes.

Lösungsansätze:

- Möglichkeit, rechtzeitig, großflächige Sperrzonen des Waldes in Retentionsräumen zum Schutz des Wildes zu verordnen. Beeidete Organe haben das Recht „Besucher“ aus dem Wald zu verweisen.
- Unterstützung durch die Exekutive bei der Aussperrung von Schaulustigen zum Schutz des Wildes (durch Absperrungen und Strafen).
- Wildrettungshügel
 - Landesjagdverband, vereinfachtes Genehmigungsverfahren, v.a. in NÖ
 - Beachtung regionaler Gegebenheiten (z.B. vorhandene Ablagerungen und Geländegegebenheiten)

Fischerei und Teichwirtschaft

Im Zuge von Hochwasser kommt es auch zu Schäden durch Verlandungen/ Verschlämmungen von Kiessubstraten sowie Damnbrüchen; dies auch in Neben- und Begleitgewässern sowie hochwertigen Biotopen.

Lösungsansätze:

- Entfernung von Schlammeinträgen und Verlandungen
- Entschädigungen (Teich-/Gewässerräumung)

Rechtlich relevante Aspekte:

Schadenskommissionen und Beweissicherung

Im Zuge von Hochwasserschäden kommt zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen neben der „ersten“ Beweissicherung durch Eigentümer (z.B. Video, Foto mit Datumsangaben) einer professionellen, raschen Aufnahme der Schäden höchste Priorität zu.

Lösungsansätze:

- Schaffung von „Testflächen“ analog zur in Oberösterreich schon bestehenden Praxis (allenfalls Schaffung diesbezüglicher Richtlinien).

Kraftwerksbetreiber

Das Ausmaß der Schäden im Rahmen von Hochwässern war bisher u.a. auch dadurch bedingt, dass seitens der Kraftwerke Räumungsverpflichtungen nicht nachgekommen wurde.

Lösungsansätze:

- Geltendmachung der Haftung der Kraftwerksbetreiber gem. § 26 Abs. 2 WRG
- Möglichkeit zu „Nachverhandlungen“: oft sehr alte Bewilligungsbescheide, aber jetzt andere Voraussetzungen; Verbund (=Republik) zieht sich auf diese „alten“ (minimalen) Auflagen zurück
- Sedimenteintrag – Verlandung: Stoßweise Sedimentmobilisierung aus Stauräumen behördlich untersagen

Retentionsräume

Wie in der Einleitung schon ausgeführt, kommt den Schutzwirkungen der Retentionsräume als „public good“ immer höhere Bedeutung zu, ohne dass für die betroffenen Grundeigentümer ein entsprechender Lastenausgleich getroffen wird.

Lösungsansätze:

- Meinungsbildung in der Öffentlichkeit bezüglich „Retentionsräume“ betreiben
- Klärung bzw. Zugeständnisse für einen Lastenausgleich
- Entschädigungen für geplante Inanspruchnahme von Retentionsräumen

Wasserrechtsgesetz

Im Wasserrechtsgesetz werden u.a. in den §§ 55 ff Regelungen betreffend „Hochwasser“ getroffen, wo in den nächsten Jahren zahlreiche Entscheidungen anstehen, bei denen der Verband / betroffene Grundeigentümer einzubinden sind.

Lösungsansatz:

- Frühzeitige Mitwirkung bei Planungen von Hochwasserschutzbauten etc.

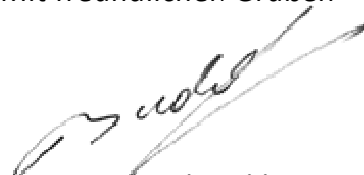
Biber- und Otterproblematik

Der Biber wird heute in Österreich fast flächendeckend in allen Einzugsgebieten nachgewiesen und er bereitet nicht nur der Land- und Forstwirtschaft große Probleme. Uferstreifen werden von Biber- und Otterbauten unterhöhlt (Erosion) und brechen vor allem im Hochwasserfall weg. Biber und Otter verursachen massive Schäden an Teich- und Fließgewässern sowie an hochwertigen Biotopen. Zudem führen die Fressgewohnheiten der Biber dazu, dass der Anteil von Schwemmholz im Hochwasserfall erheblich erhöht wird. Entlang von Flussabschnitten, die zur Erholung genutzt werden wie auch an Forststraßen stellt dies die Grundeigentümer vor große finanzielle Herausforderungen, wenn sie gesetzlich dazu verpflichtet sind ihren Verkehrssicherungspflichten nachkommen zu müssen. Die Land&Forst Betriebe Österreich fordern deshalb die Anzahl der Biber und Otter im Sinne des Hochwasserschutzes auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Lösungsansätze:

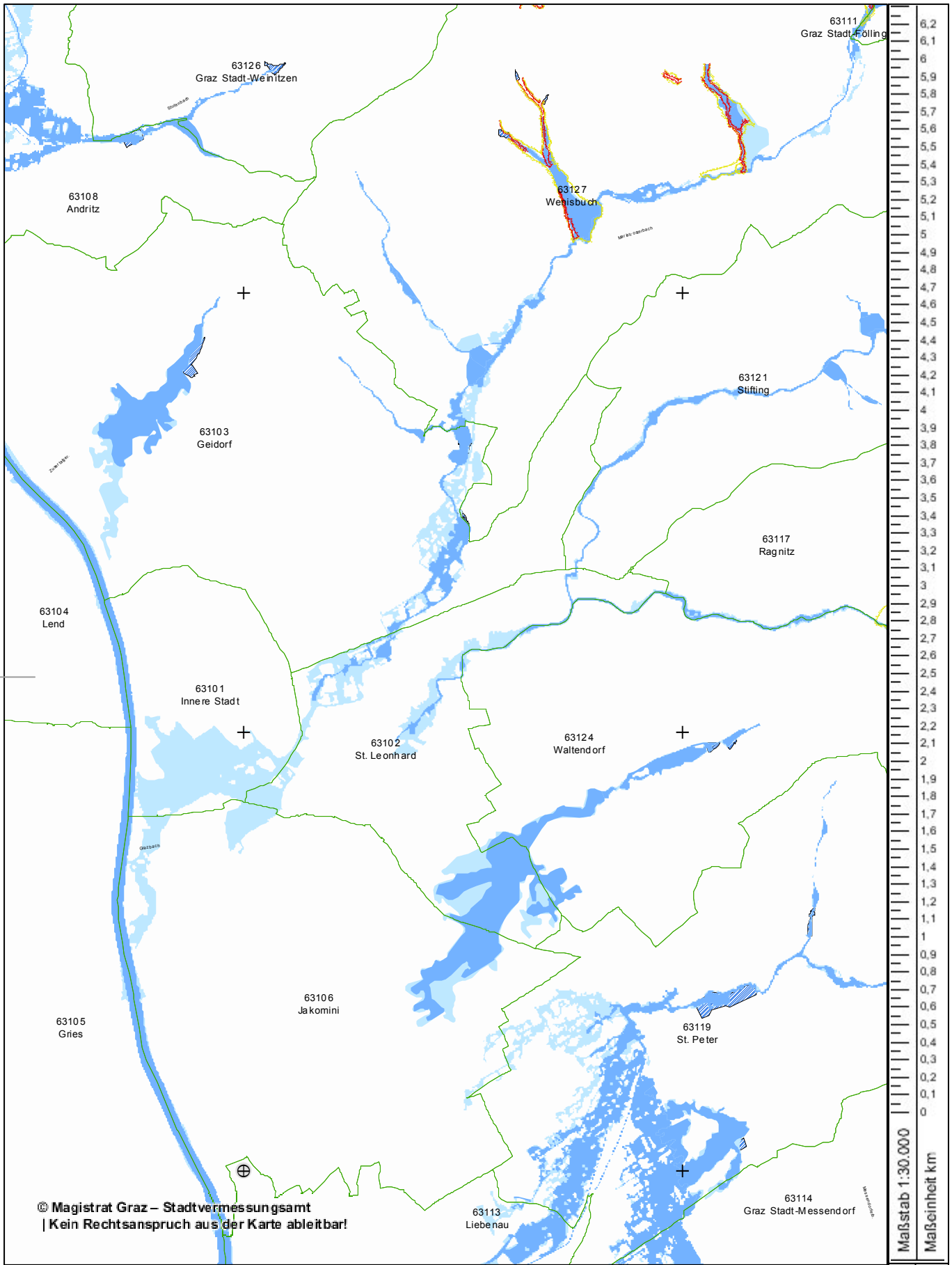
- Grundsätzliches Schadensanerkennnis bei durch Biber und Otter verursachten Schäden
- Entschädigungen für zerstörte Infrastruktur durch Schwemmholz
- Rechtliche Möglichkeiten unbürokratisch Schwemmgut und Biberdämme zu entfernen
- Einleitung eines Abstimmungsdiskurses mit den Naturschutzbehörden zu dieser Thematik

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär

Stadtplanung



© Magistrat Graz – Stadtvermessungsamt
| Kein Rechtsanspruch aus der Karte ableitbar!



Magistrat Graz - A14 Stadtplanung

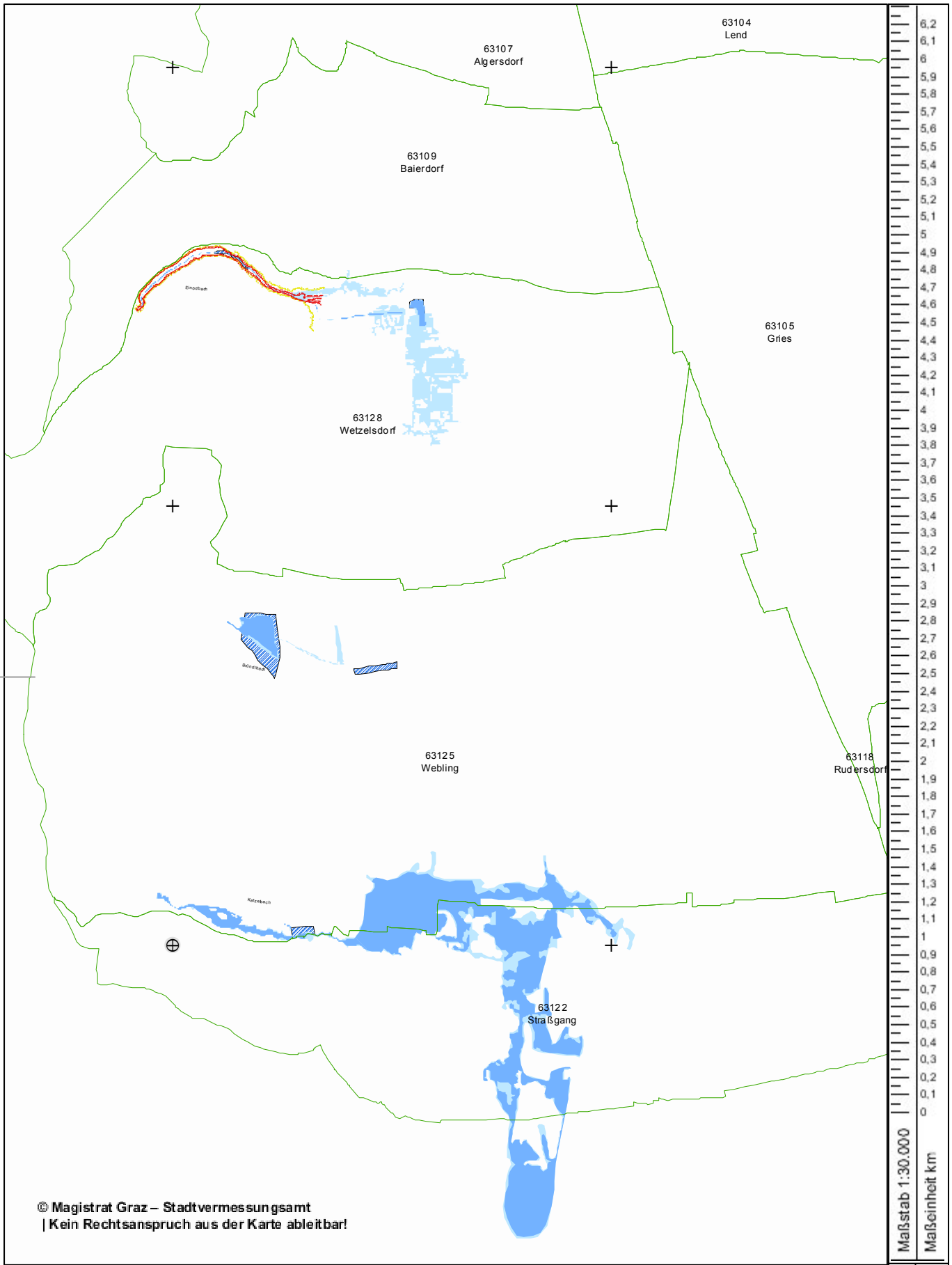
A-8011 Graz, Europaplatz 20
(c) Magistrat Graz - Stadtvermessung | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.
Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem 3.0 Flächenwidmungsplan i.d.F. 3.14 der Stadt Graz.



Maßstab 1:30.000
Maßeinheit km

-67500
212500

Stadtplanung



© Magistrat Graz – Stadtvermessungsamt
 | Kein Rechtsanspruch aus der Karte ableitbar!



Magistrat Graz - A14 Stadtplanung

A-8011 Graz, Europaplatz 20

(c) Magistrat Graz - Stadtvermessung | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.
 Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem 3.0 Flächenwidmungsplan i.d.F. 3.14 der Stadt Graz.



Maßstab 1:30.000
 Maßeinheit km

-72500
 210000

Erstellungsdatum 21.07.2015

Ersteller: Namen eintragen

Erstellt für Maßstab 1:30.000

*DI. Gottfried Weißmann
8010 Graz, Schießstattg. 49*

**An das BM. für
Land- u. Forstw., Umwelt u. Wasserwirtschaft
- Sektion IV
1010 Wien, Stubenring 1
Kennwort: Hochwasserrichtlinie
hochwasserrichtlinie@bmlfuw.gv.at**

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des
Hochwasserrisiko-Managementplanes 2015
Risikogebiet: Graz-Stadt 6012**

Im Raum Graz sind in den letzten Jahren die Hochwasserereignisse (nach persönlicher Wahrnehmung) häufiger und stärker geworden. Waren beispielsweise bei der Erstellung des letzten Flächenwidmungsplanes vor 15 Jahren vor allem der Bezirk Andritz als Problem- und Konfliktzone (mit über 1.000 bewohnten Gebäuden in Hochwasserzonen) und eher am Rande noch der Bezirk St. Peter und selten auch andere Stadtteile Diskussionsthemen, haben wir beim jetzigen Flächenwidmungsplan-Entwurf Problemzonen im gesamten Stadtgebiet.

Allerdings werden nach wie vor nur wenige Bezirke auch von der Seite der zuständigen Ämter tatsächlich als Risiko-Gebiete betrachtet.

Und auch im vorliegenden Entwurf zum Hochwasserrisiko-Managementplan 2015 für Graz-Stadt sind mehrere Problemzonen nicht enthalten:

im Westen fehlen der Einöd-, der Bründl- und der Katzelbach und auch im Osten fehlen mit Annabach und Zusertalbach wichtige Bäche hinsichtlich des Risikos (- trotz meist geringer Wasserführung).

Ein Problem stellt die immer weiter fortschreitende Bautätigkeit dar und damit stehen immer weniger Flächen für eine Versickerung zur Verfügung, damit werden auch immer mehr Gebiete versiegelt, die Speicherfähigkeit dieser Gebiete wird geringer, zu den kleinräumigen Klimaveränderungen kommen die großräumigen und damit steigen die Starkregenereignisse und steigt das Hochwasserrisiko

- wirksame Konsequenzen werden jedoch nicht oder nur in viel zu geringem Ausmaß getroffen, das Hochwasserrisiko steigt immer stärker an und auch rascher.

Erforderliche Maßnahmen:

Aufnahme der bisher nicht erfassten Gewässer bzw. Gebiete in den vorliegenden Entwurf des Ministeriums und Berücksichtigung durch alle zuständigen Stellen;

kein neues Bauland in Hochwasserabflussgebieten;

keine neuen Gebäude in Hochwasserabflussgebieten;

die absolute Freihaltung der Uferstreifen an den Gewässern;

keine Baulandwidmungen und keine Baugenehmigungen vor Fertigstellung der jeweiligen Hochwasserschutzmaßnahme – ein vorliegendes Detailprojekt ist kein wirksamer Hochwasserschutz !

Rasche Änderung aller rechtlichen Bestimmungen, die einem wirksamen Hochwasserschutz entgegenstehen !

BEGRÜNDUNG:

Beispiel: Der Deckplan 3 des Grazer Flächenwidmungsplanes ermöglicht die Umwidmung von „Aufschließungsgebieten“, bevor ein Hochwasserschutz realisiert wird, es genügt ein Detailprojekt.

Aus der entsprechenden VO. vom 17.12.2007:

„§ 1 Der Deckplan 3 – 1. Änderung – Hochwasserabfluss – Mur und Grazer Grazer Bäche gilt als verordneter Bestandteil des 3.08 Flächenwidmungsplanes.

§ 2 Der Verordnungswortlaut zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 wird im §14 wie folgt geändert und um die Absätze 3 bis 5 ergänzt:

*§ 2 Abs 2: Baulandflächen, die gemäß dem Deckplan 3 – 1. Änderung 2005 innerhalb der Anschlaglinien bzw. der Gefährdungs- und Überströmungsbereiche eines Hochwasserereignisses HQ_{30} und Q_{100} liegen, gelten als „Hochwasser-Sanierungsgebiet“, soweit sie gemäß dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 nicht als „**Aufschließungsgebiete**“ festgelegt sind.*

*§ 2 Abs 5: Die im Deckplan 3 – 1. Änderung 2005 dargestellten Rückhaltebecken/ Retentionsflächen gelten, soweit sie gemäß dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 im „Bauland“ liegen, als „**Aufschließungsgebiet – Hochwasser**“. Aufschließungserfordernis ist das Vorliegen eines **Detailprojektes** für die jeweilige Hochwasserschutzmaßnahme. Die f. d. Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahme erforderlichen Flächen sind von Bebauung und den Hochwasserabfluss störenden Einbauten freizuhalten.“*

In Graz – St. Peter gab es Ende Juli **2012** ein stärkeres Gewitter und in Folge am Petersbach (zumindest) ein HQ-25.

Wenige Monate später wurde für ein damals überflutetes Gebiet der Bebauungsplan 08.10.0 Bebauungsplan "St.-Peter-Hauptstraße - Dr.-Pfaff-Gasse" für dieses „Auf-schließungsgebiet“ der Öffentlichkeit vorgestellt und nach Behandlung der Ein-sprüche Ende April 2013 im GR. der Stadt Graz beschlossen.

Etwa 2 Wochen danach – Anfang Mai **2013** – gab es in St. Peter ein stärkeres Gewitter, der Petersbach führte Hochwasser (zumindest ein HQ-25).

Wenige Tage danach wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Wenige Wochen später wurde die Bauverhandlung durchgeführt.

Wenige Monate später wurde mit der Errichtung dieser Gebäude begonnen

- und damit auch eine wichtige Versickerungsfläche z. T. versiegelt.

2014 wurde zwecks Hochwasserschutz mit dem Ausbau des Petersbaches in diesem Abschnitt begonnen.



Anfang Mai 2013



Sommer 2014

Problem:

Die Hochwassergefahr ist bekannt, aber der Hochwasserschutz kommt in der Praxis oft zuletzt.

Steigerung des Problems:

Im Westen bzw. Südwesten von Graz gibt es aber nicht einmal geeignete Vorfluter. Hier müssen Baulandwidmungen und Hochwasserschutzmaßnahmen noch mit deutlich größerer Vorsicht und Umsicht erfolgen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme

mit freundlichen Grüßen

DI. Gottfried Weißmann

2 Beilagen

Renate Fenzl, Prägartnerhofstraße 27

Gerti Achleitner, Teichstraße 5

4072 Alkoven

Bundesministerium für Land und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Sektion IV

Kennwort: Hochwasserrichtlinie

Stubenring 1

1010 Wien

hochwasserrichtlinie@bmlfuw.gv.at

Alkoven, 21.7.2015

Stellungnahme RMP 2015

Risikogebiet 4008 (Donau-Aschach) und 4010 (Seltenbach-Alkoven)

Hiermit leisten wir Ihrer Einladung Folge, eine Stellungnahme abzugeben.

1 Ist die Umsetzung der Hochwasserrichtlinie für Sie nachvollziehbar?

- Es ist nicht im Sinne der Hochwasserrichtlinie, daß in OÖ die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (Handlungsfeld Schutz, M14, M15, M16) als nicht NICHT VORGESEHEN definiert wird. Die Umwidmung von Wohngebiet auf Überflutungsgebiet ist nicht nachvollziehbar.
-
- In NÖ wird die Information der Öffentlichkeit als VOLLSTÄNDIG UMGESETZT angegeben
-
- Die Erstellung der Gefahrenzonenplanung (war bis Ende 2013 erforderlich) hängt in OÖ von der Bereitstellung der finanziellen Mittel ab (dzt. in Planung bzw. Planung begonnen), es fehlen z.B. Abflußkennwerte HQ300
- Widerspruch: Die Berücksichtigung der Gefahrenzonenplanungen ist vollständig umgesetzt
-
- Es ist nicht ersichtlich, welche europa/bundesweit einheitlichen Bearbeitungsmethoden angewendet werden (z.B. in OÖ werden kurzzeitige intensive Starkniederschläge, siehe APSFR 4005, 4006) als katastrophenrelevant bewertet, die jedoch nicht signifikant im Sinne der EU-Hochwasserrichtlinie sind)
-
- Es fehlt ein Verzeichnis sämtlicher im Planungsprozess mitwirkenden Institutionen die für die Hochwassergefahren- und Risikokarten als auch für die Managementpläne inhaltlich zuständig sind
-
- Grenzübergreifende, fachübergreifende und ganzheitliche Aspekte für eine wirksame Verringerung des Risikos fehlen (Absiedeln wird in OÖ als 100%ige Sicherheit angesehen)

2 Wurden die Unterlagen und Karten verständlich aufbereitet?

- Flächendeckende Karten (wie z.B. in Bayern), für ein wirksames Risikomanagement an der gesamten Donau sind nicht vorhanden
- In den Gefahrenkarten fehlt der Bezug zu vergangenen Hochwässern
- In den Risikokarten sind siedlungsbezogene Nutzungen (gelb) nicht ausgewiesen
- Risikogebiet 4010 Seltenbach – Bezeichnung ist unbekannt, war lt. Chronik noch nie überflutet (1,5 km, Hot Spot – sehr hohes Risiko ?)
- Das vom Bund verwendete HORA wird von Experten des Landes OÖ als Horror bezeichnet
- Die Beschreibung des Risikogebietes 4008 Donau-Aschach umfaßt nur 3 km, keine Abflußkennwerte für HQ 300 und weitere, nicht nachvollziehbare Daten
- Risikogebiet 4010 Seltenbach-Alkoven unbekannt, aktuelle Daten erforderlich
- Die Quellen der Daten im den Risikogebieten sind nicht angeführt, wie z.B. bei sämtlichen APSFR in NÖ

3 Wurden die Ziele richtig definiert?

- Die definierten Ziele der EU Richtlinie wären die **Verringerung** der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf Mensch, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten und die Vermeidung neuer Risiken
- Anlandungen von Sedimenten im Stauraum und auf Überflutungsflächen, erweiterte Toleranzen der Wasserwirtschaft und die Qualität der Hochwasserwarnsysteme in OÖ. im Vergleich mit HND Bayern bzw. anderen Bundesländern, **verschärfen** das Hochwasserrisiko

4 Welche Maßnahmen erachten Sie als besonders wichtig?

a)

Das Prognosemodell OÖ (Publikation von Online und redundanten Pegeln, Durchflüssen und Prognosen) sollte sich am HND Bayern orientieren.

b)

Alle Maßnahmen, die die Häufigkeit von Überflutungen von Wohn und Siedlungsraum senken. Im Bereich von Donau, Inn und Salzach sind das vor allem die intelligente Kettenstauregelung, die Schaffung von Retentionsraum durch Entfernung von Sedimenten aus den Stauräumen (Wiederherstellung der Durchgängigkeit für den Sediment-Transport) und die Errichtung von gesteuerten Flutpoldern, sowie die laufende Optimierung von Wehrbetriebsordnungen.

Weitere Maßnahmen haben wir in unserem Masterplan zusammengefasst:

<http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at/images/Dokumente/MasterplanAktuell.pdf>

5 Wurden die Prioritäten richtig gesetzt?

Aus unserer Sicht sollten Umsetzungs-Maßnahmen priorisiert werden, die die

- **Häufigkeit von Überflutungen von Wohn und Siedlungsraum senken**, gefolgt von Maßnahmen, die helfen
- **Schäden zu vermeiden**, wiederum gefolgt von Maßnahmen die die
- **Folgen von Hochwasserschäden für die Bevölkerung lindern**.

Dazu ist eine Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf diese drei Kategorien erforderlich.

Rasch umsetzbare Maßnahmen, die geringe Kosten verursachen, wie etwa eine intelligente Kettenstauregelung sollten vorgezogen werden.

6 Anmerkungen und Kritik zu einzelnen Maßnahmen zu APSFR 4008

Unlogik:

M01 Gefahrenzonenplanungen erstellen – *in Planung bzw. Planung begonnen*

M02 Gefahrenzonenplanungen berücksichtigen - *vollständig umgesetzt*

Die Durchführung der Gefahrenzonenplanung hängt von der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel ab.

Nicht nachvollziehbar:

M03 Einzugsgebeitsbezogene Konzepte und Planungen zur Verbesserung des Wasser-und Feststoffhaushalts erstellen,(erfolgt in NÖ auf Basis der Gefahrenzonenplanungen), erfordert in OÖ zusätzliche fachbasierte Managementkonzepte (welche ?), hohes Umsetzungsrisiko ?

Widersprüchliche Aussage zum geplanten Generellen Projekt Eferdinger Becken:

M05 Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Erhaltung von Schutzmaßnahmen schaffen – das ist *nicht vorgesehen !*

Nicht erwiesen:

M06 Flächen retentionswirksam bewirtschaften - Vermeidung Flächenversiegelung: Fördertechnische Maßnahmen wie ÖPUL, Nitratrictlinie, Boden-Wasser-Schutz Beratung usw. sind als hochwasserreduzierende Maßnahme nicht erwiesen (bei intensiver Landwirtschaft ist mit verringerter Wasserspeicherkapazität und erhöhtem Oberflächenabfluß zu rechnen !)

Unverständlich:

M08a Hochwasser- u. Feststoffrückhalteanlagen planen und errichten, zum Schutz des Siedlungsraumes der Oberösterreichischen Bevölkerung:

Was ist unter einer „schadfreien Durchleitung durch den Siedlungsraum, wie z.B. Salzkammergutseen im Bezug auf das Eferdinger Becken zu verstehen ? Immer einhohes Umsetzungsrisiko?

Nicht angeführt:

M08 a u. b Lineare Schutzmaßnahmen, Hochwasser- u. Feststoffrückhalteanlagen (Rückhaltebecken und Gewässerregulierungen im Einzugsgebiet bereits umgesetzt) Sämtliche Baumaßnahmen für dieses APSFR werden voraussichtlich nicht innerhalb des Betrachtungszeitraumes abgeschlossen werden können, hohes Umsetzungsrisiko. **Der zusätzliche Handlungsbedarf aus neuen Fachgrundlagen ist nicht angeführt.**

In NÖ können für Objektschutzmaßnahmen Wohnbauförderungen in Anspruch genommen werden:

M09 Objektschutzmaßnahmen umsetzen und adaptieren: Für bestehende Wohn- u. Nutzgebäude im Hochwasserabflußbereich werden gefahrenangepaßte Nutzungskonzepte erstellt.

Rechtliche, fachliche und finanzielle Grundlagen fehlen:

M10 Absiedlung und Rückwidmung prüfen und durchführen: Für das HWS Projekt Eferdinger Becken wird derzeit die großflächige Absiedelung von über 100 Liegenschaften durchgeführt.

Welche Anwendungsvoraussetzungen müssen zum Gebrauch der Bestimmung erfüllt sein ?

M11 Gewässeraufsicht durchführen und verbessern – periodische Umsetzung, sofern die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden....

M12 k.A.

Fehlende Transparenz für Gemeinden und Parteien :

M13a Betriebsvorschriften für hochwassergefährdete oder hochwasserbeeinflussende Anlagen erstellen, Wasserkraftanlagen: Betriebsvorschriften für Wasserkraftanlagen werden erstellt und periodisch mit den Katastrophenschutzplan abgestimmt.

M13b k.A.

Nicht im Sinne der EU Hochwasserrichtlinie:

M14, M15 M16 Bürgerinformation und Beteiligung - NICHT VORGESEHEN

Online und redundant ausgelegte Pegel und Durchflüsse, wie z.B. HND Bayern auch für OÖ schaffen:

M17 Monitoringsysteme, Prognosemodelle und Warnsysteme schaffen und betreiben

Hohes Umsetzungsrisiko ?

M19 Voraussetzung zur Umsetzung der Katastrophenschutzpläne sicherstellen. Mögliche Unsicherheiten : Die Umsetzung hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.

M20, M21 und M22 k.A.

Das Eferdinger Becken ist seit über 1000 Jahren Siedlungsgebiet.

Die Handlungsfelder der EU-Hochwasserrichtlinie Vorsorge, Schutz, Vorbereitung und Nachsorge tragen dazu bei, daß es ein lebenswertes Eferdinger Becken bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Fenzl, 4072 Alkoven, Prägartnerhofstraße 27

Gerti Achleitner, 4072 Alkoven, Teichstraße 5

Von: Gemeinde St.Peter ob Judenburg <gde@st-peter-judenburg.steiermark.at>
Gesendet: Dienstag, 21. Juli 2015 17:45
An: Hochwasserrichtlinie
Cc: Wildbach- und Lawinenverbauung (scheifling@die-wildbach.at)
Betreff: Stellungnahme Gemeinde St. Peter ob Judenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie wurden Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRMP) erstellt. Der im Gemeindegebiet durch die Ortsteile Möschitzgraben, St. Peter und Furth fließende Möschitzbach wurde in diesen HWRMP aufgenommen.

Da sich der HWRMP auf die Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung stützt, sind wir in einer besonderen Situation: der Gefahrenzonenplan für die Gemeinde St. Peter ob Judenburg befindet sich gerade in Revision, die öffentliche Auflage des neuen Gefahrenzonenplans soll lt. Auskunft der WLV, Gebietsbauleitung Steiermark West, frühestens diesen Herbst erfolgen. Da der derzeit noch gültige Gefahrenzonenplan aus dem Jahr 1984 stammt und es gegenüber diesem naturgemäß Änderungen geben wird, ist es uns daher zum jetzigen Zeitpunkt auch in Rücksprache mit der WLV nicht möglich, eine fundierte Stellungnahme abzugeben.

Um aber die heute ablaufende Frist nicht zu versäumen, stellen wir den Antrag auf Fristerstreckung für diese Parteien, deren Grundstücke durch den neuen Gefahrenzonenplan auch von Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagementplans betroffen wären bzw. in den Bereich des Hochwasserrisikomanagementplans fallen.

Für allfällige finanzielle Aufwendungen durch Bau- und Sicherungsmaßnahmen, die im Zuge des Hochwasserrisikomanagementplans anfallen sollten, bitten wir aufgrund unserer prekären finanziellen Situation (Abgangsgemeinde) schon jetzt um größtmögliche Unterstützung durch Bund und Land.

Für die Gemeinde:
Mit freundlichen Grüßen

Karl Forcher, VB

Gemeinde St. Peter ob Judenburg
8755 Hauptstraße 17
Tel.: 03579/2287-11
Fax: 03579/2287-15

Von: Michael Exarchos <a1.914094081@a1.net>
Gesendet: Dienstag, 21. Juli 2015 20:43
An: Hochwasserrichtlinie
Betreff: Managementplan 2015 für das Risikogebiet Achau 3053

Wichtigkeit: Hoch

Werte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Bereitstellung der Managementpläne.
Im Allgemeinen sind diese gut verständlich, sowie die Ziele entsprechend der Problematik definiert.

Folgende Anmerkungen möchte ich für die Gemeinde Achau dennoch festhalten:

1. Das Entlastungserinne des Mühlbaches auf dem Gemeindegebiet Laxenburg (Bereich Sportplatz) ist auf dem Plan nicht eingetragen bzw. berücksichtigt.
2. Punkt M01: Status: teilweise umgesetzt, Zusatzinfo: Es liegen Abflussuntersuchungen vor, die alle 3 Szenarien abdecken. Ein HQ100 Hochwasserschutz ist im gesamten Gemeindegebiet nicht vorhanden.
3. Punkt M04: Bausperren sind im geschlossenen Ortsverband nicht vorgesehen, daher gibt es ein entsprechendes Gutachten, dass keine Sperren verhängt werden müssen.
4. Punkt M05: Zusatzinfo: Schwechat Wasserverband UND ARGE Krottenbach
5. Punkt M06: aktueller Status: Planung begonnen
6. Punkt M07: aktueller Status: in Planung;
7. Punkt M08a: Statusentwicklung: Planung teilweise abgeschlossen
8. Punkt M08b: Statusentwicklung: Planung teilweise abgeschlossen
9. Punkt M09: Zusatzinformation: Hochwasser-Sonderalarmpläne sind in Kooperation mit dem Land NÖ in Ausarbeitung. Abschluss voraussichtl. Ende 2016.
- 10: Punkt M18: aktueller Status: in Planung bzw. Ausarbeitung;

Ich bitte Sie die Anmerkungen zu überprüfen bzw. zu berücksichtigen für die Gemeinde Achau unter der Nummer 3053.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, sowie Fragen haben, stehe ich Ihnen sehr gerne im Namen der Gemeinde Achau zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.(FH) Michael Exarchos
(Bürgermeister Achau)

MARENT, Harald

Von: am@archipol.at
Gesendet: Dienstag, 21. Juli 2015 23:15
An: Wasserrahmenrichtlinie; Hochwasserrichtlinie
Betreff: 2. Gewässerschutzplan Gemeinde Feistritz
Anlagen: 150721_2
_Gewässerbewirtschaftungsplan_Feistritz_Gemeinde_Feistritztal.jpg; 150721
_Gewässerschutzplan_Gemeinde_Feistritz_I.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erlaube ich mir folgende Stellungnahme zu übermitteln!

mfg Arch. DI Alex Mautner

Sehr geehrte Damen und Herren.

Gemäß Ihres Aufrufes

„ Im Zeitraum vom 21. Jänner 2015 bis 21. Juli 2015 ist auch Ihre Meinung zu den Entwürfen des 2. Gewässerbewirtschaftungsplans und zum 1. Hochwasserrisikomanagementplan gefragt.“

erlaube ich mir nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Machen Sie sich ein Bild!

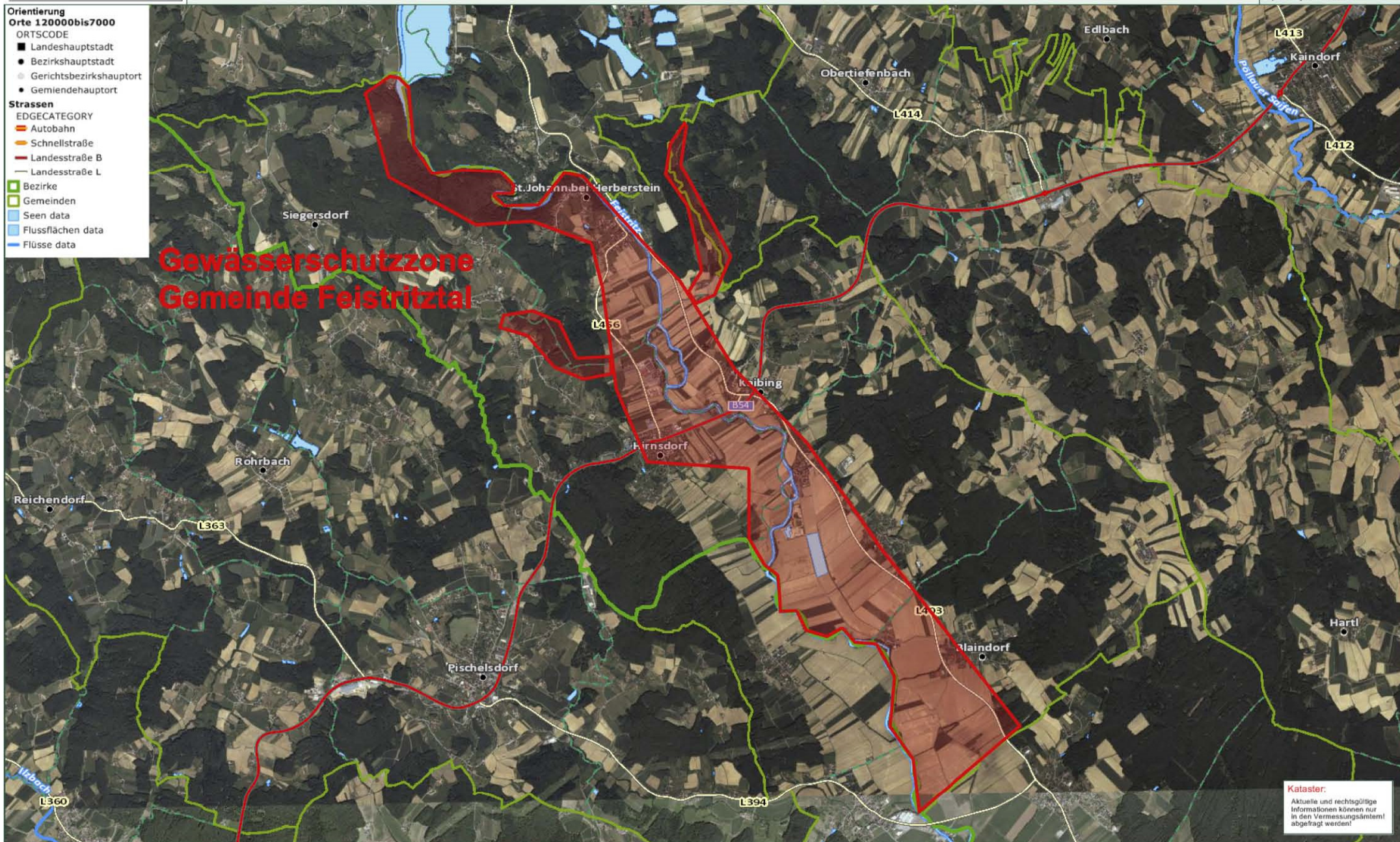
Im Zuge der steiermärkischen Gemeindestrukturreform wurden die Gemeinden Siegersdorf bei Herberstein, St. Johann bei Herberstein, Hirnsdorf, Kaibing und Blaindorf zu einer Gemeinde „Gemeinde Feistritztal“ zusammen geführt. Da alle 5 Gemeinden an der Feistritz liegen bietet sich die Möglichkeit in diesem Bereich die Qualität der Feistritz für die Feistritztalerinnen und deren Natur und Kulturlandschaft zu verbessern.

Folgende Aspekte sind im oben angeführten Gewässerbewirtschaftungsplans und zum 1. Hochwasserrisikomanagementplan zu beachten:

- Schaffung von natürlichen Retentionsräumen der Feistritz
- Sonderprogramm der örtlichen Raumplanung (Wirtschaftliche Standortentwicklung, Gemeinsame Verkehrserschließung und Zubringerverkehrsstruktur des Safentales und Feistritztales zur Südautobahn und dem Aspekt eine effiziente Verbindung von der Südautobahn A2 zur S6 Semmering Schnellstraße
- Naturräume wie punktuelle Auwälder schützen und deren Fauna und Flora dokumentieren
- Sonderprogramm „Landwirtschaft und Gewässerschutz“ aus dem Titel „Wirtschaftliche Nachteile der Landwirtschaft durch Gewässerschutz“
- Sonderprogramm Ausweitung des Natura 2000 Gebietes Herbersteinklamm auf die Zubringerbäche der Feistritz und Punktuelle Schutzgebiete der Feistritz
- Schotterabbauprogramm mit nachhaltiger Nutzung und Lebensraumschaffung sowie schonender Schotterabbau
- Sonderprogramm „Fließwasserkraftwerke und deren ökologische Verbesserung der Feistritz“ unter dem Aspekt von regionaler Wertschaffung.
- Sonderprogramm „Diversität und sanfte touristische Entwicklung Entwicklung unter dem Aspekt des Gewässerbewirtschaftungsplans. (Ornithologie, Ichthologie, Botanik und Flussdiversität)
- Kulturraum Feistritz und traditionelle Badebereich im Flussbereich. (Badebereich Flussbad St. Johann, Badebereich Schafler Mühle, Badebereich Herbersteinklamm)

- Orientierung**
Orte 120000bis7000
ORTSCODE
■ Landeshauptstadt
● Bezirkshauptstadt
● Gerichtsbezirkshauptort
● Gemeindegauptort
- Strassen**
EDGECATEGORY
Autobahn
Schnellstraße
Landesstraße B
Landesstraße L
- Bezirke
■ Gemeinden
■ Seen data
■ Flussflächen data
■ Flüsse data

**Gewässerschutzzone
Gemeinde Feistritztal**



Kataster:
Aktuelle und rechtsgültige
Informationen können nur
in den Vermessungsämtern
abgefragt werden!



Bewertung der Festlegung von Auswirkungsbereichen des nationalen Hochwasserrisikomanagementplans 2015



Anlass

Die Arbeiterkammer Tirol hat die **i.n.n.** ingenieurgesellschaft für naturraum-management mbH & Co KG beauftragt, eine fachliche Bewertung des Hochwasserrisikomanagementplanes mit Schwerpunkt auf die Maßnahmenpakete 01-05 im Bereich Inntal als zentralen Lebensraum von Tirol durchzuführen. Ziel dieser fachübergreifenden Bearbeitung war die Analyse der Effektivität und Effizienz der nationalen und der länderspezifischen Umsetzung der Vorgaben aus der EU-Richtlinie 2007/60/EG in Tirol in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer Tirol. Neben der Analyse des Schwerpunktgebietes im Inntal sollen auch Ansätze für den weiteren Umgang im Sinne der Bewusstseinsbildung bzw. weitere erforderliche Bearbeitungsschritte aufgezeigt werden.

1. Vorgehensweise EU-RL HWRMP 2015

In der **HochwasserRisikoManagementRichtlinie** aus dem Jahr 2007 (EU Richtlinie 2007/60/EG) wurde in Artikel 1 das Ziel formuliert: „einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen und dadurch zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft beizutragen“ (vgl. *Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos 2011*).

Die Hochwasserrichtlinie sieht einen dreistufigen Planungszyklus vor, der alle 6 Jahre zu wiederholen ist (vgl. Abb.1).

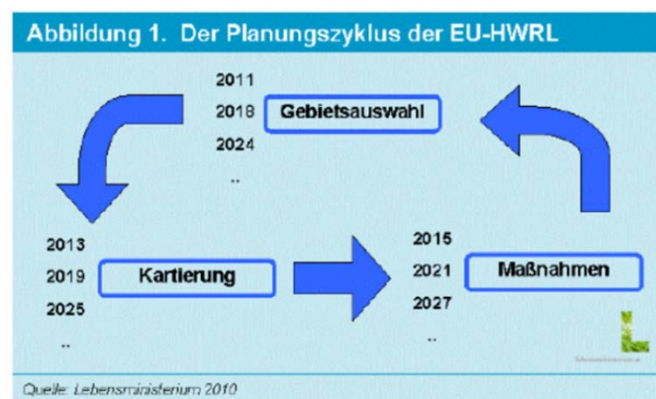


Abb. 1: Ablaufschema der Bearbeitungsschleifen

Im ersten Planungsschritt werden Gewässerstrecken identifiziert, in denen ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko besteht, so genannte APSFR-Strecken (Areas of Potential Significant Floodrisk). Im zweiten Planungsabschnitt werden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für diese APSFR-Strecken erstellt. Der daraus abgeleitete und nunmehr vorliegende Hochwasserrisikomanagementplan ist der dritte und letzte Planungsschritt und „legt fest, durch welche Maßnahmen das Ziel der Reduktion von Hochwasserrisiken erreicht werden soll.“ Als Planungsinstrument dient ein Maßnahmenkatalog mit 22 Maßnahmen in 5 Handlungsgruppen.

Ein Hochwasserrisikomanagementplan soll für jede APSFR – Strecke bis Ende 2015 ausgearbeitet sein und beinhaltet:

- Statusfestlegung
- Priorisierung zukünftige Maßnahmen
- Umsetzungsstrategie

Am Beginn der Bearbeitung stellt die Ausweisung der **APSFR** - Areas of Potential Significant Floodrisk, welche die Zielgebiete der weiteren Bearbeitung sind, eine zentrale Aufgabe dar. Die Vorgangsweise der Festlegung wird in der Arbeitsvorgabe „Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos“ vom Lebensministerium (2011) definiert und in den folgenden Abb.2 u. 3 schematisch dargestellt.

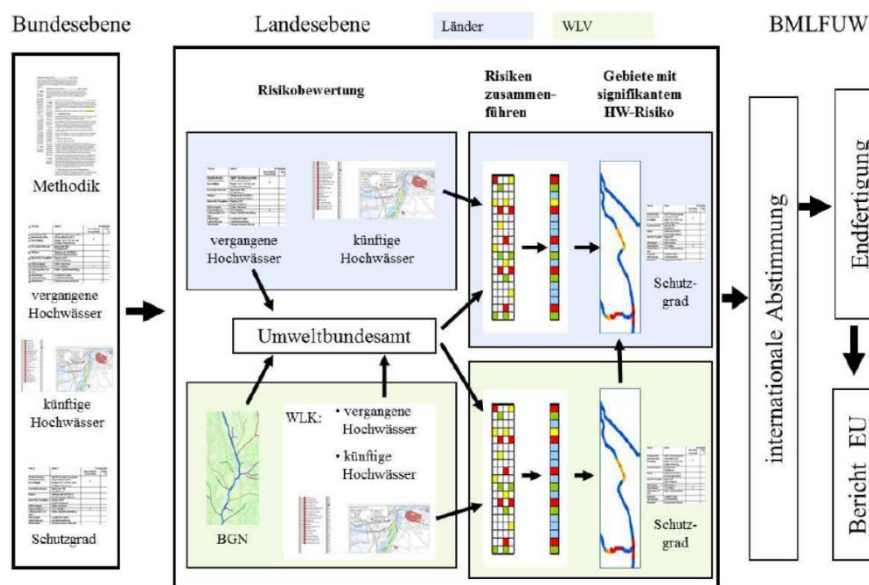


Abb. 2: Ablauf der parallelen Bearbeitung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinengebietverwaltung und der Bundeswasserbauverwaltung der Länder

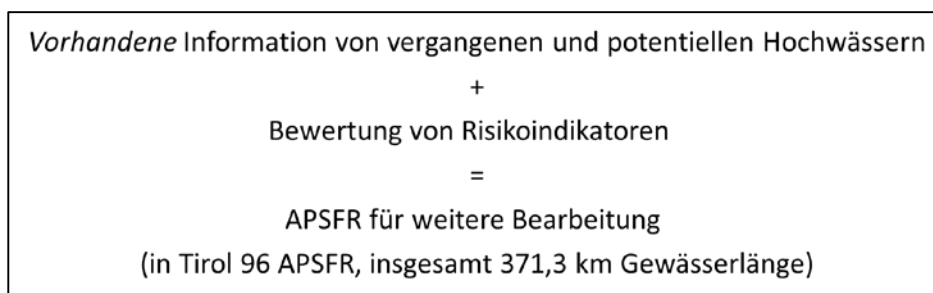


Abb. 3: Bearbeitungsschritte der Festlegung der APSFR-Strecken – Schwerpunkt Tirol

Bei der engeren Auswahl der APSFR-Strecken spielt die Bewertung der Risikoindikatoren eine bedeutende Rolle. Um eine stärkere Selektion der Gewässerabschnitte zu erzielen, wurde festgelegt, dass nur die höchsten 2 Risikogruppen als APSFR-Strecken ausgewiesen werden. Da vorgesehen ist, dass die Maßnahmenpakete in weiterer Folge nur in ausgewähl-

ten APSFR-Flächen umgesetzt werden, stellt diese Auswahl das zentrale Kriterium der weiteren Bearbeitung von Hochwasserfragen im HWRMP (Hochwasserrisikomanagementplan) dar.

Im nächsten Arbeitsschritt werden für alle APSFR-Strecken Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Im Ersten Untersuchungszyklus werden diese Hochwassergefahrenkarten aus vorhandenen Untersuchungen abgeleitet, wobei eine Unterscheidung zwischen Detailuntersuchungen (mindestens 1:5.000) und übersichtlichere Untersuchungen (z.B. HORA – Hochwasserrisikoflächen Österreich) in der Darstellung vorgenommen wird. Diese Flächen zeigen z.B. die Anzahl der betroffenen Einwohner, die Landnutzung und die vorhandene Infrastruktur im jeweiligen Gebiet.

Im Sinne der Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/60/EG entsteht in der Folge der Hochwasserrisikomanagementplan. In der Richtlinie sieht der HWRMP unter anderem folgende Schwerpunkte vor:

(13) ...HWRMP sollten die **besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets berücksichtigen** und **maßgeschneiderte Lösungen** anbieten, die auf den Bedarf und die Prioritäten des betreffenden Gebiets abgestimmt sind...

(14)... Schwerpunkt auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge...

Um den **Flüssen mehr Raum** zu geben, sollten in den Plänen, sofern möglich, der Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeit berücksichtigt werden.

Der HWRMP ist für jede APSFR-Strecke unter <http://wisa.bmlfuw.gv.at/wasserkarten/hochwasser/risikogebiete.html> abrufbar.

In Rahmen einer Länderbearbeitung (Dezember 2013 bis September 2014) wurden Informationen zu den einzelnen Maßnahmentypen auf der Ebene des APSFR eingeholt. (S. 26 HWRMP)

- **Bewertung:** In der generellen Vorgangsweise ist eine schleifenartige Bearbeitung einschließlich der Auswahl der APSFR-Strecken vorgesehen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Erstauswahl und die Erstbeurteilungen über die Informationserweiterungen aus den Folgebearbeitungen bewertet und angepasst werden. Die Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung und des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung bearbeiten die Themen vielfach parallel und werden vom Umweltbundesamt zusammengeführt. Damit geht die erforderliche Betrachtung des Wirkungsgefüges im Einzugsgebiet verloren.
- **Handlungsbedarf:** zur Sicherstellung einer fachübergreifenden, einzugsgebietsbezogenen und prozessorientierten Vorgehensweise ist eine intensiviertere instituti-
onsübergreifende Zusammenarbeit im Sinne des Leitfadens zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen (2010) sicherzustellen.

Auffallend ist allerdings, dass die Verwaltungseinheiten Bund / Länder dabei nebeneinander arbeiten und das Ineinandergreifen und die Wechselwirkungen der natürlichen Prozessabläufe von der Abflusststehung zu den Auswirkungsbereichen nicht abgebildet werden. Zudem bestehen unterschiedliche Ansätze in der Risikobewertung zwischen den Institutionen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung der Länder. Dies spielt insbesondere in Tirol eine wesentliche Rolle, da die Gebirgsflüsse von den Abflussvorgängen in den Wildbacheinzugsgebieten entscheidend beeinflusst werden.

2. Handlungsfeld Vorsorge: Beschreibung der Maßnahmen M01-M05 mit besonderem Bezug Tirol

M01: GEFAHRENZONENPLANUNGEN ERSTELLEN/AKTUALISIEREN

Grundgedanke: Gefahrenzonenpläne haben eine große Bedeutung für Raumplanung, Schutzwasserwirtschaft und Katastrophenschutz und sollen für alle APSFR-Strecken erstellt werden. Die Maßnahme hat gem. HWRMP Priorität 1.

Tirol: Die Maßnahme hat Priorität 1. Gefahrenzonenpläne (GZP) werden vorwiegend in einer gewässerbezogenen „Einzugsgebietenbearbeitung“ erstellt und sind nicht auf APSFR-Strecken begrenzt. Die Eingangsgrößen für die detaillierte Abflussuntersuchung im Inntal stammen allerdings aus der HORA-Studie (hydrologischer Längenschnitt 2009) – nur die hydraulische Modellierung wird im Zuge der GZP ersetzt, da diese in HORA ungenau ist.

Bewertung: Die im HWRMP vorgesehene schleifenartige Bearbeitung (vgl. Pkt. 1) im Sinne der Informationserweiterung aus den Einzugsgebieten wird damit nicht umgesetzt. Die Optimierungen der Modelluntersuchungen beschränken sich einzig auf die Hydraulik. Die Eingangsdaten in der Gefahrenzonenplanung der Bundeswasserbauverwaltung basieren auf hydrologischen Längenschnitten, welche vor allem aus der Auswertung von Pegelreihen stammen. Infolge der dauernden Veränderungen im Natur- und Kulturräum sind diese Zeitreihen allein nicht mehr repräsentativ. Damit werden die hydrologischen Eingangsgrößen im Sinne der Wechselwirkungen der natürlichen Prozessabläufe von der Abflusststehung zu den Auswirkungsbereichen nicht abgebildet. Dies führt zu einer linearen Betrachtung der Prozesszusammenhänge, sodass die Auswirkungsbereiche vielfach fehlinterpretiert werden.

- **Handlungsbedarf:** Zur Abbildung realistischer Bemessungsereignisse für die Gefahrenzonenausweisung muss die Statistik unter Einbeziehung der Informationen aus den Teileinzugsgebieten modifiziert (vgl. auch M03) und über die Schadenschroniken plausibilisiert werden.

M02: GEFAHRENZONENPLANUNGEN BERÜCKSICHTIGEN

Grundgedanke: Durch Berücksichtigung der Gefahrenzonenpläne in der Raumordnung und damit Flächenwidmung können Risiken vermieden oder verringert werden. Die Maßnahme hat gem. HWRMP Priorität 1.

Tirol: Gefahrenzonenpläne werden in örtlicher oder überörtlicher Raumplanung berücksichtigt und daher ist diese Maßnahme als vollständig umgesetzt eingestuft. Die Maßnahme hat somit keine Priorität.

- **Bewertung:** die vorgenommene Einstufung entspricht grundsätzlich der aktuellen Lage, allerdings bestehen Fehlinterpretationen gem. M01.
- **Handlungsbedarf:** Als Voraussetzung für die Integration der Gefahrenzonenpläne in die örtliche und überörtliche Raumordnung ist die Berücksichtigung der unter M01 dargestellten Vorgehensweise erforderlich.

M03: EINZUGSGEBIETSBEZOGENE KONZEPTE UND PLANUNGEN ZUR VERBESSERUNG DES WASSER- UND FESTSTOFFHAUSHALTES ERSTELLEN

Grundgedanke: Mit Managementkonzepten für übergeordnete Planungsgebiete oder Einzugsgebiete können Zusammenhänge und Wechselwirkungen sowohl in den Gefahrenzonen, wie in der Maßnahmenplanung analysiert und koordiniert werden. Diese Maßnahme hat gem. HWRMP Priorität 1.

Tirol: Der Maßnahme wird Priorität 3 zugeordnet. In Tirol sind in einem überwiegenden Großteil der APSFR-Strecken der Maßnahme im aktuellen Zyklus keine Aktivitäten zugeordnet. Somit ist Tirol Schlusslicht unter den Bundesländern (vergleiche Oberösterreich, Salzburg, Kärnten – hier besitzt die Maßnahme höchste Priorität). Die Gründe, aus Tiroler Sicht die Maßnahme nicht umzusetzen, gehen aus der Bearbeitung nicht hervor. Grundsätzlich ist es nicht vorgesehen, dass Angaben über geplante Aktivitäten in den folgenden Zyklen gemacht werden müssen.

Aktueller Status: M03 Bundesländer

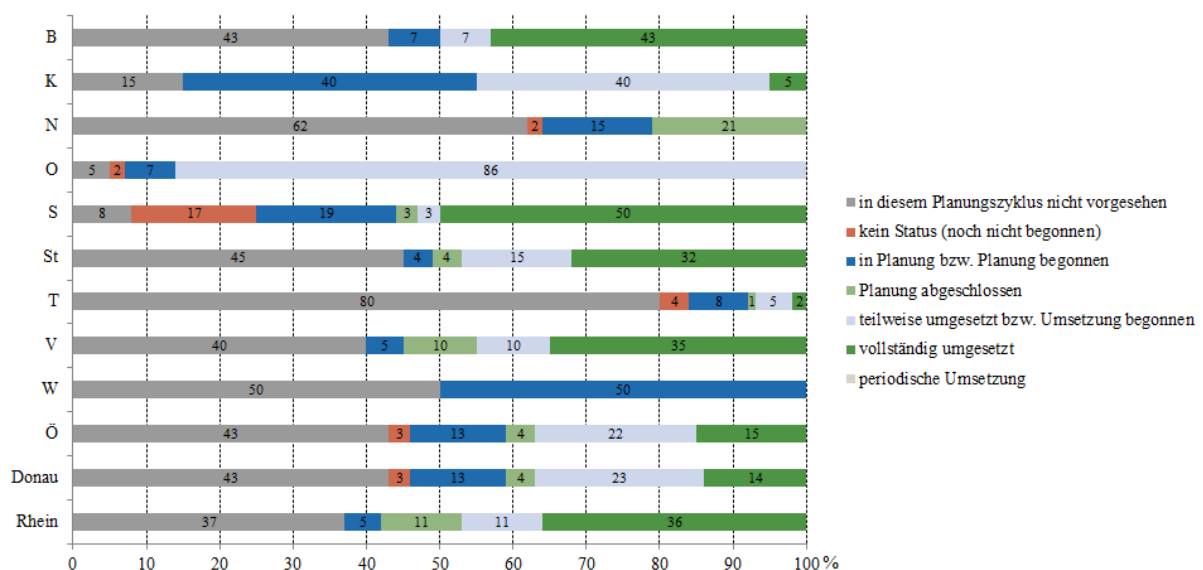


Abb. 4. Aktueller Status des Maßnahmenstyps M03

- **Bewertung:** Diese Maßnahme besitzt allerdings entscheidende Bedeutung (vgl. M01). Die Bewertung der hydrologischen Eingangsgrößen im Sinne der Wechselwirkungen der natürlichen Prozessabläufe stellt – von der Abflusentstehung (einschl. Retentionswirkung von Kraftwerken) bis zur nachvollziehbaren Festlegung der Gefahrenzonen (realistische Bemessungsereignisse) – die Grundlage für alle weiteren Planungsschritte (einschließlich Schutzprojekte) dar. Insbesondere sind dabei die vorhandenen Grundlagen über die Naturrauminventare (EGAR-Bearbeitungen 1:25.000 des Forsttechnischen Dienstes für Wildbachverbauung und der Landesforstdirektion Tirol) und die Bearbeitung HOWATI 2011 (Hochwasser Tirol) zu berücksichtigen. Dadurch ist eine prozessorientierte Bewertung der Abflussbildung unter Berücksichtigung der Retentionsbereiche (Formretentionen, Massenbewegungen, Lockergesteinskörper, Speicherkraftwerke etc.) möglich.
- **Handlungsbedarf:** Entsprechend der Zielvorgaben für diese Maßnahme muss *„die Erstellung von einzugsgebietsbezogenen Konzepten, Planungen und Studien zur Darstellung und Bewertung von Zusammenhängen und Entwicklungen in größeren Einzugsgebieten bzw. als Planungsgrundlage von potenziellen Maßnahmen zur Risikoreduktion, Verbesserung des ökologischen bzw. morphologischen Zustandes etc. forciert werden“* (vgl. Entwurf Nationaler Hochwasserrisikomanagementplan 2015, S.43).

M04: ÖRTLICHE UND ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN ERSTELLEN UND/ODER BERÜCKSICHTIGEN

Grundgedanke: Bei dieser Maßnahme sollen aufgrund der Erkenntnisse der Gefahrenzonenplanung und der Maßnahmen M03 erforderliche Nutzungsänderungen in örtlichen und überörtlichen Planungen berücksichtigt werden. Es ist hier geplant, nichtbauliche Maßnahmen zu setzen, wie beispielsweise Retentionsräume für künftige Ereignisse freizuhalten. Dieser Maßnahme wird generell Priorität 1 gem. HWRMP zugeordnet.

In Tirol: Da in Tirol für alle Gemeinden Raumordnungskonzepte vorliegen und Widmungen in Gefahrenzonen generell vermieden werden, wird diese Maßnahme als vollständig umgesetzt beurteilt. Somit wird dieser Maßnahme in Tirol keine Priorität zugeordnet.

- **Bewertung:** Eine generelle Vermeidung von Widmungen in Gefahrenzonen ist in Tirol aufgrund der begrenzten Nutzungsräume nicht möglich. Dementsprechend kommt der nachvollziehbaren Ausweisung von Gefahrenzonen auf Basis der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen (M01 unter Einbeziehung von M03; s. auch **WRG-GZPV, BGBL. II Nr. 145/13. Juni 2014; insbesondere von § 4 und 5**) eine entscheidende Bedeutung zu.
Da beispielsweise die Gefahrenzonenpläne Inn zwar als Entwurf vorliegen, allerdings noch nicht kommissionell überprüft sind, sind auch die entsprechenden raumordnerischen Folgen noch nicht festgelegt. Die Maßnahme in Tirol als vollständig umgesetzt einzustufen entspricht daher nicht der tatsächlichen Situation.

- **Handlungsbedarf:** Durchführung einer einzugsgebietsbezogenen Plausibilitätsprüfung der Gefahrenzonenplanentwürfe unter Verwendung der vorliegenden einzugsgebietspezifischen Informationen (vgl. WRG-GZPV 2014, die diese ausdrücklich vorsieht) vor kommissioneller Überprüfung und damit Berücksichtigung in der überörtlichen und örtlichen Raumplanung.

M05: RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG UND ERHALTUNG VON SCHUTZMAßNAHMEN SCHAFFEN

Grundgedanke: Durch die Schaffung von beispielsweise Wasserverbänden und Wassergenossenschaften sollen Nutzen und Belastungen zwischen betroffenen Gemeinden besser kommuniziert und koordiniert werden. Die Maßnahme hat gem. HWRMP Priorität 3.

In Tirol wurden für 17% der APSFR-Strecken Wasserverbände bereits umgesetzt bzw. sind für 16% aktuell in Umsetzung begriffen. Weitere Gründungen im aktuellen Zyklus sind nicht vorgesehen. Dieser Maßnahme wird trotzdem nur die Priorität 3 zugeordnet. Dies wird dadurch erklärt, dass die Gründung von Verbänden in der bisherigen Praxis zumeist Teil der unmittelbaren technischen Maßnahmenplanung ist.

- **Bewertung:** Der Wasserband wird hier vor allem als „technisch-finanzielle Einheit“ und nicht als „Ursachen-Wirkungsgefüge“ gesehen. Das Abflussgeschehen wird allerdings von der Einheit und den Wechselbeziehungen im System (Oberlieger – Unterlieger) geprägt. Das hier umsetzbare Ziel, auch die Akzeptanz der Maßnahmen M01-M03 in der betroffenen Bevölkerung zu steigern, wird somit nicht verfolgt.
- **Handlungsbedarf:** Zur Sicherstellung der Beachtung des einzugsgebietsbezogenen Wirkungsgefüges bei Gewässern, deren Einzugsgebiet die Bezirksgrenze überschreitet, hat das Land die Federführung über den zu errichtenden Wasserverband zu übernehmen, damit sich nicht Maßnahmen einzelner Verbände gegenseitig schaden.

3. Plausibilitätsprüfung der Hochwassergefahrenkarte an Beispielen

Auf der Grundlage der Darstellung der Ergebnisse des HWRMP im WISA (WasserInformationssystem Austria) und der als Grundlage für die Ausarbeitung dienenden Ergebnisse der HORA-Studie wurden Plausibilitätsprüfungen mit Schwerpunkt Inntal durchgeführt.

Beispiel Inn/Brixlegg:

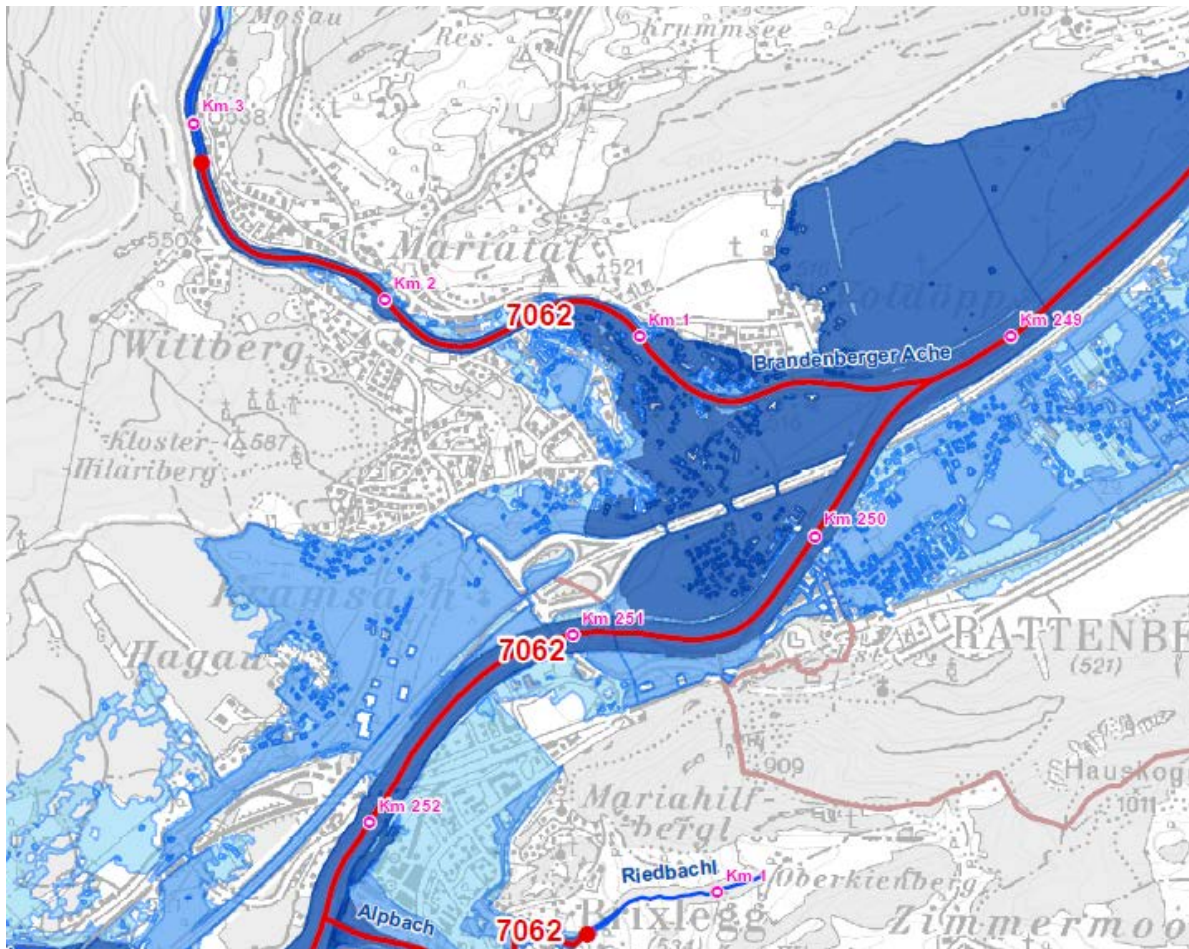


Abb. 5: Auszug Brixlegg aus WISA 2015

Im Raum Brixlegg gibt es kaum Unterschiede zwischen der HORA-Bearbeitung von 2008 und der WISA-Ausweisung 2015. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zwar im Rahmen der Detailbearbeitung (GZP-Entwurf) hydraulische Modellierungen der Überflutungsbereiche im Detail optimiert wurden, allerdings die Eingangsgrößen im Sinne von M01 und M03 (vgl. Pkt. 3) nicht weiter detailliert worden sind. Diese Grundlagen dienen derzeit zur Festlegung der Gefahrenzonen (großräumige Eingriffe in das Privatrecht der betroffenen Grundeigentümer) und in der Maßnahmenplanung und entsprechen damit nicht der in der WRG-GZPV 2014 geforderten Vorgangsweise. Zur Festlegung realistischer Bemessungsereignisse für die Gefahrenzonenausweisung muss demnach die Statistik (Berücksichtigung der Veränderungen im Natur- und Kulturräum insbesondere der Kraftwerke im Zillertal) unter Einbeziehung der Informationen aus den Teileinzugsgebieten modifiziert (vgl. auch M03) und über die Schadenschroniken plausibilisiert werden.

Gurglbach/Imst:

Für den Gurglbach im Bereich der Stadtgemeinde Imst wurde ein GZP-Entwurf ausgearbeitet. Die Bewertung der hydrologischen Eingangsgrößen im Sinne der Wechselwirkungen der naturräumlichen Inventare und sich daraus ergebender Prozessabläufe – von der Abflussent-

stehung bis zur nachvollziehbaren Festlegung der Gefahrenzonen (realistischen Bemessungsereignisse) – wurde nicht vorgenommen (vgl. M01 – M03). Damit führt das derzeit vorliegende generelle Schutzprojekt, welches ohne Einbeziehung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung entstanden ist, nicht zu einer schutzfunktionalen Verbesserung für die betroffenen Auswirkungsbereiche.

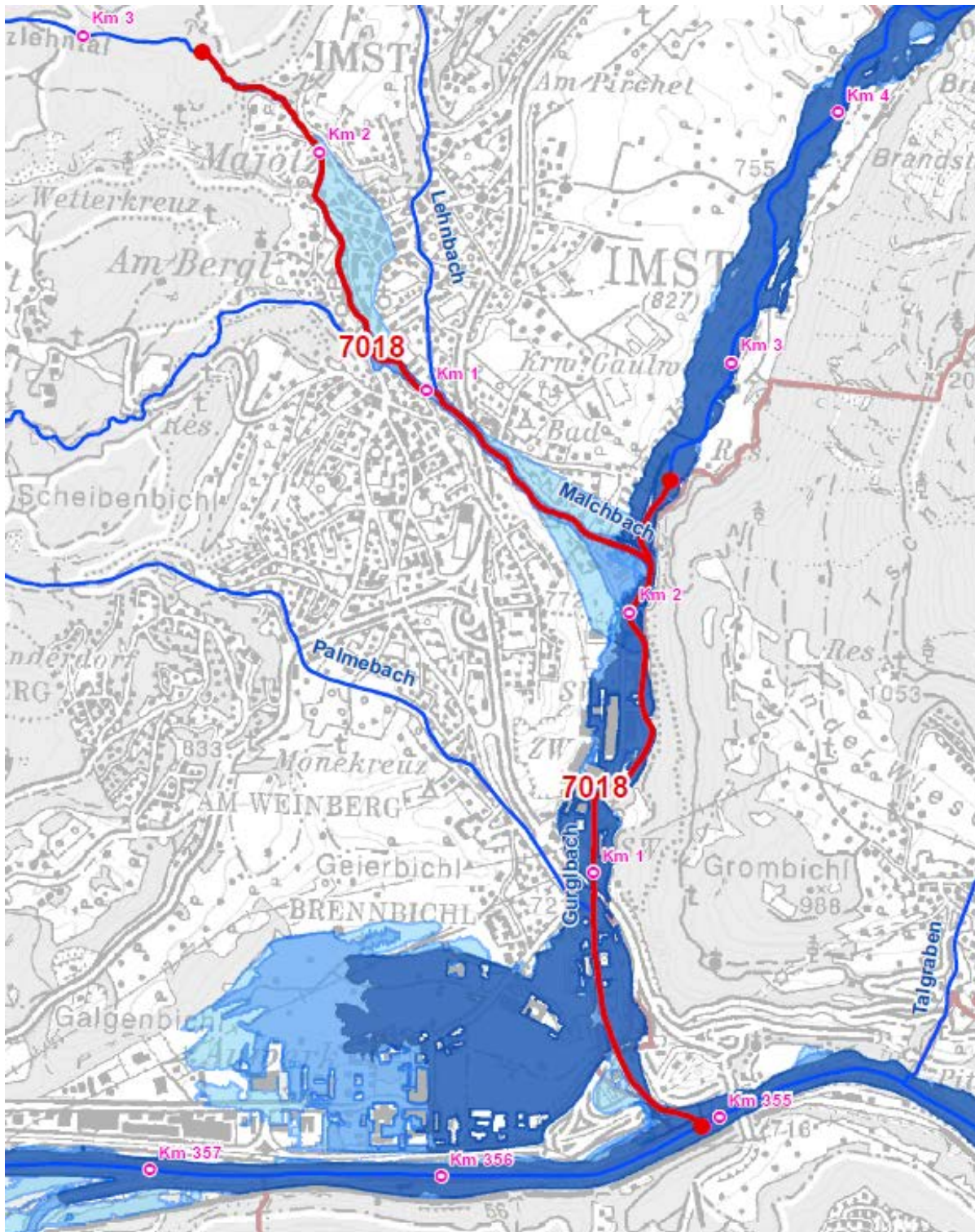


Abb.6: Auszug APSFR 7018 aus WISA 2015 Gurglbach, Bereich Imst

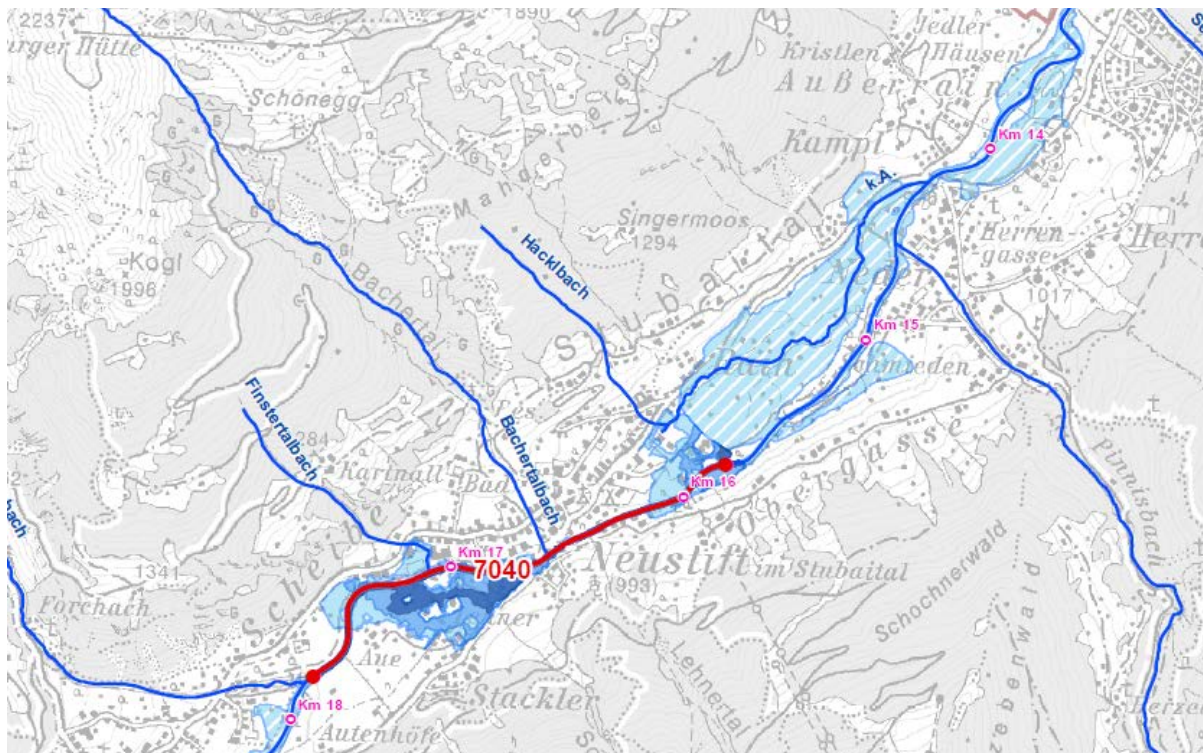
Ruetz/Neustift:

Abb. 7: Auszug APSFR 7040 aus WISA 2015 Ruetz im Bereich Neustift

Auch für die Ruetz wurde ein GZP-Entwurf ausgearbeitet, bei dem keine aktuellen Detailinformationen aus den zubringenden Wildbächen berücksichtigt wurden (GZP-Revision der WLVB befindet sich erst in Ausarbeitung). Die Bewertung der hydrologischen Eingangsgrößen im Sinne der Wechselwirkungen der naturräumlichen Inventare und sich daraus ergebender Prozessabläufe – von der Abflusststehung bis zur nachvollziehbaren Festlegung der Gefahrenzonen (realistischen Bemessungsereignisse) – wurde somit auch hier nicht vorgenommen (vgl. M01 – M03). Zudem wurden hier im WISA 2015 deutlich kleinere Bereiche als Überflutungsflächen ausgewiesen (außerhalb der APSFR-Strecke), als im aktuellen GZP-Entwurf. Dies verdeutlicht die Bedeutung der im HWRMP grundsätzlich vorgesehenen schleifenartigen Bearbeitung, welche eine Informationserweiterung aus den zubringenden Einzugsgebieten vorsieht. Erst dadurch kann eine nachvollziehbare prozessorientierte Bewertung der betroffenen Auswirkungsbereiche erfolgen, welche derzeit fehlt.

4. Handlungsfeld Bewusstsein

M14: INFORMATIONEN ÜBER HOCHWASSERGEFAHREN UND DAS HOCHWASSERRISIKO AUFBEREITEN UND FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT IN GEEIGNETER WEISE BEREIT STELLEN

Grundgedanke: Die Fachgrundlagen sollen über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter (verständlich und leicht lesbar) Form bereitgestellt werden. Somit soll die Bevölkerung die Möglichkeit haben, einerseits sich einen Überblick über die Materie anzueignen, andererseits sich beim Prozess zu beteiligen. Dadurch wird das Gefahren- und Risikobewusstsein

erhöht, was zu einer Risikoreduktion beiträgt und auch Wünsche nach Widmungen in gefährdeten Zonen reduzieren kann. Derzeit gibt es keine rechtlichen Grundlagen zur Erstellung und Veröffentlichung von (laienverständlichen) Informationen. Diese Maßnahme hat gem. HWRMP Priorität 1.

In Tirol erfolgt die Informationsbereitstellung hauptsächlich digital (z.B. TIRIS, WISA). Nur anlassbezogen werden die Bürger über Gemeindezeitungen oder Gemeindehomepages verständigt. Der Schwerpunkt liegt bei der aktiven Informationssuche der betroffenen Bevölkerung und nicht bei der partizipativen Einbeziehung.

Grundsätzlich wird in Tirol der gegenständlichen Maßnahme keine generelle Prioritätsklasse zugeordnet.

Im Gegensatz dazu hat diese Maßnahme in NÖ, B und K die höchste Priorität.

- **Bewertung:** Die Vorgehensweise für Interessensausgleich und Akzeptanz besitzt in Tirol eine ganz geringe Bedeutung. Die Maßnahmen werden nicht thematisiert, erst auf Druck der Bevölkerung werden Informationsveranstaltungen durchgeführt.

M15: BETEILIGUNG ZU THEMEN DER HOCHWASSERGEFAHREN UND DES HOCHWASSERRISIKOS FÖRDERN

Grundgedanke: „Das Bewusstsein für Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken in der Bevölkerung soll durch Information (Einwegkommunikation) und Dialog (Zweiwegkommunikation) erhöht werden und in weiterer Folge zu konkreten Handlungen führen.“ Somit beteiligt sich die Bevölkerung am Prozess Hochwasserrisikomanagement. Das Verständnis für die Problemstellung und die Akzeptanz gegenüber den geplanten Maßnahmen steigt. Durch die M15 wird das Gefahren- und Risikobewusstsein erhöht, was zu einer Risikoreduktion beiträgt.

Diese Maßnahme hat gem. HWRMP Priorität 2, weil in der Umsetzung aufwändig.

In Tirol finden Gemeindeversammlungen bzw. Infoveranstaltungen nur anlassbezogen statt. Die Erstellung von Naturgefahrenplattformen wird nicht in Betrachtung gezogen. Diese Maßnahme hat in Tirol Priorität 3. Im Vergleich zu Tirol gibt es einzelne Ansätze in OÖ, S, St und K („Flusdialog“: Stakeholder Einbindung, Onlinebefragung-Positionen, Dialogveranstaltung).

- **Bewertung:** In der Umsetzung wird die vor Ort betroffene Bevölkerung nicht aktiv einbezogen. Damit wird das Ziel der transparenten Kommunikation von Hochwasserrisiken nicht erreicht.

M16: BILDUNGSAKTIVITÄTEN ZU HOCHWASSERGEFAHREN UND HOCHWASSERRISIKO SETZEN

Grundgedanke: „Adäquate Bildungsmaßnahmen werden schon im Kindergarten- und Schulalter gesetzt, um die Bevölkerung möglichst frühzeitig mit den Themen der Hochwassergefahren und des Hochwasserrisikos vertraut zu machen.“ Das Verständnis für die Problemstellung und die Akzeptanz gegenüber den geplanten Maßnahmen steigt. Durch die M16 wird

das Gefahren- und Risikobewusstsein erhöht, was zu einer Risikoreduktion beiträgt. Diese Maßnahme hat gem. HWRMP Priorität 2, weil in der Umsetzung aufwändig.

In Tirol wird einzig das Bildungsprogramm „Bieber Berti“ (altersadäquate Informationen über Hochwasser) angeboten. Diese Maßnahme hat in Tirol Priorität 3. Im Gegensatz dazu hat diese Maßnahme vergleichsweise in der Steiermark höchste Priorität. Hier werden Bildungsaktivitäten durch die Projektgruppe „Wasserland Steiermark“ gesetzt.

- **Bewertung:** Unzureichende Sensibilisierung und Motivation der künftigen Generationen für das Thema Hochwassergefahren und Hochwasserrisiko.

5. Zusammenfassung

- Das grundsätzlich schlüssige Konzept der EU-Richtlinie wird in der Bundeswasserbauverwaltung Tirol nicht vertieft im Sinne der Informationserweiterung (vgl. auch WRG-GZPV 2014)
- Durch die in Tirol gewählte Vorgangsweise der Bundeswasserbauverwaltung werden die Gefahrenzonenausweisungen ohne vertiefte Informationen (nur regionalisierte Pegeldata) aus den darüber liegenden Einzugsgebieten durchgeführt. Dies kann zu nicht nachvollziehbaren Eingriffen in die privaten Rechte der Betroffenen Grundeigentümer und Wirtschaftsbetriebe führen.
- Die darauf aufbauenden Schutzkonzepte sind in der Regel nicht auf die zu erwartenden Prozessabläufe abgestimmt. Daraus entstehen institutionsbedingte (WLV/BWV) Nebenwirkungen, die bei der Ermittlung des Schadenspotenzials derzeit nicht berücksichtigt werden.
- Durch die Aufteilung in APSFR-Strecken wird die im HWRMP angestrebte Gesamtbetrachtung mit Ausgleich von Nutzen und Belastungen zwischen Ober- und Unterlieger sowie folgende Maßnahmenplanung behindert. Es besteht ein Widerspruch zur erforderlichen Gesamtbetrachtung von Einzugsgebieten (M03) und damit wird auch die Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung für das Ursachen-Wirkungsgefüge nicht gefördert.

6. Handlungsbedarf:

Es wird daher dringend empfohlen, das grundsätzlich schlüssige Konzept der EU-Richtlinie auch in Tirol vertieft im Sinne der Informationserweiterung (vgl. auch WRG-GZPV 2014, Paragraph 4 und 5) umzusetzen und das Bewusstsein der betroffenen Bevölkerung im Sinne eines partizipativen Beteiligungsprozesses zu fördern. Dabei ergibt sich zusammengefasst insbesondere folgender Handlungsbedarf:

- **Zur Sicherstellung einer fachübergreifenden, einzugsgebietsbezogenen und prozessorientierten Vorgehensweise ist eine intensiviertere institutionsübergreifende Zusammenarbeit im Sinne des Leitfadens zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen (2010) sicherzustellen.**

Zur Abbildung realistischer Bemessungsereignisse für die Gefahrenzonenausweisung muss die Statistik unter Einbeziehung der Informationen aus den Teileinzugsgebieten modifiziert (vgl. auch M03) und über die Schadenschroniken plausibilisiert werden.

- Als Voraussetzung für die Integration der Gefahrenzonenpläne in die örtliche und überörtliche Raumordnung ist die Berücksichtigung der unter M01 dargestellten Vorgehensweise erforderlich.
- Entsprechend der Zielvorgaben für die Maßnahme M03 muss *„die Erstellung von einzugsgebietsbezogenen Konzepten, Planungen und Studien zur Darstellung und Bewertung von Zusammenhängen und Entwicklungen in größeren Einzugsgebieten bzw. als Planungsgrundlage von potenziellen Maßnahmen zur Risikoreduktion, Verbesserung des ökologischen bzw. morphologischen Zustandes etc. forciert werden“*.
- Durchführung einer einzugsgebietsbezogenen Plausibilitätsprüfung der Gefahrenzonenplanentwürfe unter Verwendung der vorliegenden einzugsgebietspezifischen Informationen (vgl. WRG-GZPV 2014) vor kommissioneller Überprüfung und damit Berücksichtigung in der überörtlichen und örtlichen Raumplanung.
- Zur Sicherstellung der Beachtung des einzugsgebietsbezogenen Wirkungsgefüges bei Gewässern, deren Einzugsgebiet die Bezirksgrenze überschreitet, hat das Land die Federführung über den zu errichtenden Wasserverband zu übernehmen. Um vor allem sicher zu stellen, dass nicht einzelne Wasserverbände am Inn gegründet werden, die in Folge ohne die notwendige Gesamtbetrachtung des Innverlaufs sowie seiner Zubringer Schutzmaßnahmen einfordern oder gar setzen, die anderen Wasserverbänden Schaden verursachen.

Innsbruck, am 07.07.2015

 **i.n.n.**
Ingenieurbüro für naturraum-management
GmbH & Co KG
technische büros
grabenweg 3, 6020 Innsbruck 

(DI Alexander Ploner)

(Mag. Thomas Sönser)

7. Verwendete Unterlagen:

BMLFUW (2001): EGAR – Einzugsgebiete in Alpinen Regionen, EU-EFRE Art. 10 Projekt

BMLFUW (2010): Leitfaden zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen

BMLFUW (2010): Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos – fachlicher Leitfaden

BMLFUW (2011): Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos

BMLFUW (2014): Hochwasserrisikomanagementplan – Maßnahmenplan, fachlicher Leitfaden

BMLFUW (2015): Entwurf nationaler Hochwasserrisikomanagementplan

EU-Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

TU Wien (2006): HORA Hochwasserrisikoflächen Österreich – hydrologische Arbeiten

TU Wien (2010): HOWATI – Hochwasser Tirol



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-3270

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen: MMag. Hilpold/Mag. Röck/Kröfclappe 1461 Innsbruck, 09.07.2015

Betreff: Nationaler Hochwasserrisikomanagementplan 2015

Bezug: Ihr Mail vom 05.02.2015
zust. Referentin: Iris Strutzmann

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf des Nationalen Hochwasserrisikomanagementplanes (HWRMP) 2015 wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf des HWRMP ist ein umfassendes Planungsdokument, um Hochwasserereignisse und mögliche Schäden zu minimieren. Er stellt dabei die Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/60/EG dar, die den Mitgliedstaaten eine umfassende Bewertung und ein Management von Hochwasserrisiken vorschreibt.

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt ausdrücklich, dass sich die Europäische Union der von Hochwasserereignissen ausgehenden Gefahr annimmt und den Mitgliedstaaten ein umfassendes Management auferlegt. Wir sehen auch die Herangehensweise durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft grundsätzlich positiv, da in diesem Programm zahlreiche Maßnahmen ausgeführt werden, die den österreichischen Dauersiedlungsraum vor den Risiken schützen soll. 22 Maßnahmen werden detailliert betrachtet, die in Summe einen ganzheitlichen Ansatz ergeben.

Da gerade Tirol mit seinen begrenzten Flächenressourcen mit ständig wachsenden Nutzungskonflikten konfrontiert ist, hat sich die Arbeiterkammer Tirol mit dem vorliegenden Plan sowie den Hochwassergefahren- und -risikokarten intensiv auseinandergesetzt. Dabei mussten wir feststellen, dass in einigen Bereichen die Ausweisungen der Hochwassergefahrengebiete sehr umfangreich sind, die in der Detailprüfung und in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten als deutlich überschießend zu bewerten sind. Aus diesem Grund hat die Arbeiterkammer Tirol eine Bewertung durch ein Ingenieurbüro durchführen lassen,

um die technischen Aspekte des HWRMP und der Datengrundlagen, die zur Erstellung der Karten herangezogen wurden, zu analysieren. Dabei wurden die Bedenken der Arbeiterkammer Tirol bestätigt.

Eine übermäßige, sachlich nicht gerechtfertigte Ausweisung von möglichen Hochwasserflächen hat zur Folge, dass der in Tirol ohnehin knappe Lebens- und Wirtschaftsraum noch weiter eingeschränkt wird und sich damit die Kosten für die Bürger, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung erhöhen. Gleichzeitig werden Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, die aber zu wenig koordiniert erfolgen und deren Auswirkungen bei der Ausweisung der Gefahrengebiete unberücksichtigt bleiben. Das Ergebnis dieser Herangehensweise ist, dass sich Tirol an manchen Stellen vor Hochwasserereignissen zu schützen versucht, die in dieser Dimension gar nicht vorkommen können, jedenfalls nicht als 100-jährliches Ereignis.

Zur Kritik im Detail:

Hochwassergefahren- und -risikokarten

Die Hochwassergefahren- und -risikokarten des HWRMP basieren auf unterschiedlichen Berechnungen und Risikoeinschätzungen verschiedenster Behörden und Gutachter in völlig unterschiedlicher maßstäblicher und inhaltlicher Betrachtung. Gerade ob dieser sehr komplexen Rahmenbedingungen ist die Zusammenschau besonders wichtig. Sehr wesentlich für die Glaubwürdigkeit ist dabei die Widerspruchsfreiheit zwischen den Maßstabsebenen, die wir in einzelnen Bereichen leider vermissen müssen. Die Berechnung der Pegelstände für die 100-jährlichen Hochwasserereignisse ergaben gerade für das Unterinntal deutlich höhere Pegelstände, als es durch bisherige Hochwasserereignisse gerechtfertigt wäre. Diese zu hoch berechneten Pegelstände haben zur Folge, dass entsprechend größere Flächen bei einem 100-jährlichen Ereignis betroffen wären.

Der Grund, warum diese Pegelstände derartig überhöht dargestellt wurden, liegt in der fehlenden Betrachtung der Einzugsgebiete, der jeweils dort spezifischen Abflussverhältnisse und in einer offensichtlich fehlenden Plausibilitätsprüfung dieser notwendigen „*Gesamt Betrachtung der Einzugsgebiete*“ durch die Landesverwaltung. Ein Beispiel für diesen Mangel findet sich im Tiroler Unterland an der Einmündung des Ziller, wo die Kraftwerksgruppe Zillertal (Verbund) nicht entsprechend berücksichtigt wurde, die aber ein erhebliches Rückhaltepotential zu Verfügung stellt und daher der Ziller an den Unterlieger unmittelbar nur geringere Abflussmengen weiter gibt. Dieser positive Effekt von Kraftwerken, der seit Bestehen der Speicherkraftwerke beispielsweise im Kaunertal (Tiroler Oberland) dazu geführt hat, dass es dort zu keinen bzw. im Vergleich zu den Jahrzehnten davor zu weit geringeren Hochwasserereignissen gekommen ist, ist aus heutiger Sicht ein maßgeblicher Parameter für die Betrachtung des Risikopotentials. Anlässlich der Vermurungen im Sellrain im heurigen Jahr hat sich gezeigt, dass an diesen zweieinhalb Tagen im Kühtai (Kraftwerkgruppe Sellrain-Silz, TIWAG) 7 Mio. Kubikmeter Wasser durch Speicherbau-

werke zurückgehalten wurden, wodurch noch weit größere Schäden vermieden werden konnten. Im Kaunertal und Sellrain sind bei der Berechnung der Pegelstände diese teilweise berücksichtigt, nicht jedoch im Zillertal. Dadurch ergeben sich nach der Mündung des Ziller in den Inn zu hoch errechnete Pegelstände. Ebenso werden die Geologie oder neu errichtete Retentionsflächen nicht berücksichtigt, die in den letzten Jahren geschaffen wurden.

Die reine Betrachtung der Pegelstände entspricht auch nicht den Vorgaben aus der WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (BGBl. II Nr. 145/2014). Diese besagt in § 5, dass *„neben den hydraulischen Abflussvorgängen auch die damit einhergehenden Feststoffprozesse und gewässermorphologischen Prozesse gemäß der Charakteristik des Gewässers und des Einzugsgebietes zu berücksichtigen“* sind. Es sind in allen Einzugsgebieten die Rückhaltepotentiale, die Retentionsräume und die jeweils charakteristischen hydrodynamischen Prozesse zu berücksichtigen und einzurechnen. Aus diesem Grund sehen wir die Pläne als nicht verordnungskonform.

Gefahrenzonenplanungen erstellen/aktualisieren (M01)

Der HWRMP sieht einen Planungszyklus vor, der aus der Gebietsauswahl, der Kartierung und den Maßnahmen besteht. Dabei ist jedenfalls darauf zu achten, dass bei der Wiederholung des Zyklus die Gebietsauswahl der APSFR-Gebiete (Areas of Potential Significant Floodrisk) wiederum überprüft wird, da die Maßnahmensetzung des ersten Zyklus natürlich zum Resultat haben kann, dass die gefährdeten Abschnitte einen geringeren oder höheren Risikowert aufweisen. Diese Ausweisung darf somit nicht als permanent betrachtet werden, wie dies nach derzeitigem Ablauf der Fall wäre. Wenn die APSFR-Gebiete nicht auch von ihrer Ausdehnung her überprüft werden, kommt es unweigerlich zu einer Fehlinterpretation der Auswirkungsbereiche.

Einzugsgebietsbezogene Konzepte (M03)

Eine einzugsgebietsbezogene Konzeption und Planung ist für uns der zentrale Kritikpunkt in Hinblick auf den Plan und die Datengrundlagen. So ist richtigerweise im zu begutachtenden vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplan des Bundesministeriums auf S. 43 als Ziel klar definiert: *„Die Erstellung von einzugsgebietsbezogenen Konzepten, Planungen und Studien zur Darstellung und Bewertung von Zusammenhängen und Entwicklungen in größeren Einzugsgebieten bzw. als Planungsgrundlage von potentiellen Maßnahmen zur Risikoreduktion, Verbesserung des ökologischen bzw. morphologischen Zustandes etc. wird forciert.“*

Diese Betrachtung der größeren Einzugsgebiete findet für Tirol, wie bereits erläutert, nur unzureichend statt, mit dem Ergebnis, dass die Hochwassergefahrenggebiete teilweise zu umfangreich ausgewiesen werden, was entsprechende Konsequenzen für die betroffene Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe aller Branchen hat. In der Fachwelt ist unbestritten, dass die Charakteristik der Einzugsgebiete nicht primär oder ausschließlich über die Pe-

gelstatistik definiert werden kann. Die Untergrundverhältnisse, die Reliefcharakteristik, wiederkehrende oder vereinzelte Pegelvorbelastungen (schneereiche Winter und die darauffolgende Schneeschmelze) sind wesentliche Betrachtungsgrößen, derer grundlegender Untersuchung es bedarf. Dies kann nur durch die Anwendung von modifizierten statistischen Daten geschehen, indem der Natur- und Kulturraum sowie menschliche Eingriffe und bisher ergriffene Maßnahmen auch berücksichtigt werden. Außerdem müssen auch Chroniken von abgelaufenen Ereignissen unter Einbindung der örtlichen Bevölkerung Berücksichtigung finden. Dazu verweisen wir noch einmal konkret auf §§ 4 und 5 der aktuellen WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (BGBl. II Nr. 145/2014), um zu „*realistischen Bemessungsereignissen*“ zu kommen.

Bezogen auf Tirol und der Vorgangsweise der Behörde in diesem Bundesland sehen wir dies nur als unzureichend gegeben. Es liegt auf der Hand, dass ein modelliertes Gefahrenpotential stark steigen muss, wenn in vielen Einzugsbereichen mit hydrographischen Eingangs- und vor allem Ausgangsgrößen operiert wird, die so nicht beobachtet werden oder gar nicht mehr in dieser Form eintreten können. Aus diesem Grund hat die Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol am 8. Mai 2015 einstimmig einen Antrag auf Überarbeitung der Gefahrenzonenpläne im Inntal beschlossen. Dieser Antrag fordert ein „3-Säulen-Modell“, bestehend aus modifizierten Statistiken, der Berücksichtigung des Einzugsbereichs sowie der verfügbaren Chroniken, um realistische Bemessungsereignisse zu erzielen.

Wasserverbände (M05)

Wir halten die auf den APSFR-Strecken beschränkten Wasserverbände als die falsche Bezugsgröße. Wenn derselbe Gewässerlauf unterbrochene APSFR-Abschnitte aufweist, wäre es möglich, die Wasserverbände für jeden Teilabschnitt getrennt einzurichten. Bekanntermaßen ist aber die Betrachtung des gesamten Fließgewässers notwendig, denn auch Maßnahmen am Oberlieger beeinflussen naturgemäß die Hochwassersituation am Unterlieger. Um hier eine zu kleinräumige Betrachtungsweise zu vermeiden, ist es notwendig, dass Wasserverbände jedenfalls unter Führung des Landes eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass dies in anderen Bereichen bereits seit Langem Standard ist, wie beispielsweise im Verkehrsbereich, wenn sich Projekte auf zwei Bezirke erstrecken.

Bewusstseinsbildung (M14 bis M16)

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum in Tirol Maßnahmen hinsichtlich der Informationen für die Öffentlichkeit (M14) zu 100 % und als vollständig umgesetzt gesehen werden, allein aus dem Umstand heraus, dass Karten im Raumordnungs-Informationssystem TIRIS des Landes im Internet zugänglich sind. Solche Informationen sind nicht selbsterklärend, insbesondere dann, wenn sich selbst Fachleute über Ausmaß, Auswirkung oder Dimension von Risikopotentialen nicht einig sind. Diese bedürfen der Erläuterung, der Begleitung, intensiver Öffentlichkeitsarbeit und eben nachhaltiger Bewusstseinsbildung. Die

Erfahrung zeigt, dass aufgrund mittlerweile nur mehr seltener auftretender Großschadensereignisse das Bewusstsein für diese Gefahren nur mehr gering ist. Trotz großer Betroffenheit, ausgedehnter Schäden und zahlreicher baulicher und administrativer Maßnahmen in der Folge, sinkt das Problembewusstsein selbst in den schwerst betroffenen Regionen innerhalb weniger Jahre wieder sehr schnell ab. Insbesondere wenn es um die langfristige Betrachtung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geht, ist das notwendige Gefahrenbewusstsein zu vermissen.

Andere Bundesländer zeigen hier vor, dass es über das Geoinformationssystem des Landes hinaus noch weitere Maßnahmen gibt, die für die Informationen für die Öffentlichkeit bereit gestellt werden können, z. B. durch Broschüren oder eine eigene Internetseite samt Erläuterungen. Völlig unzureichend ist der Hinweis, dass nur im Anlassfall die Bevölkerung informiert wird und Veranstaltungen abgehalten werden (M15), denn in der Praxis hat sich gezeigt, dass solche zusätzlichen Informationen erst auf Druck der Öffentlichkeit gemacht werden, anstatt von Seiten des Landes proaktiv zu kommunizieren. Auch der Hinweis, dass adäquate Bildungsmaßnahmen für Kindergärten und Schulen an die Ausbildungsstätten bzw. Lehrern delegiert werden (M16), kann nur dahingehend gedeutet werden, dass das Land die Verantwortung abschieben will. Es ist bezeichnend, dass hier mit „Biber Berti“ einzig auf ein bundesweit laufendes Bildungsprogramm verwiesen wird. Hier sollte sich Tirol ein Beispiel an den anderen Bundesländern nehmen, die deutlich ambitioniertere Maßnahmen für die Bewusstseinsbildung vorschlagen. Dies würde aus unserer Sicht jedenfalls auch dazu führen, dass bestimmte Begehrlichkeiten nach Widmungen in gefährdeten Gebieten schon allein durch eine sachlich fundierte „Gefahrensituationsinformation“ hintangehalten würden.

Priorisierung der Maßnahmen für Tirol

Nicht nachvollziehbar ist für die Arbeiterkammer Tirol die Priorisierung der Maßnahmen, die von Seiten des Landes Tirol den einzelnen Handlungsfeldern gegeben wird. Während von Seiten des Bundes den Maßnahmen 01 bis 04 die höchste Priorität zugewiesen wurde, sind M02, M03 und M04 für Tirol mit der niedrigsten Prioritätsstufe bewertet oder gar keine Priorität zugewiesen. Auch die Maßnahmen aus dem Bereich Bewusstseinsvorsorge haben in Tirol die niedrigste Priorität (Priorität 3 bzw. keine Priorität), obwohl ihnen der Bund Priorität 1 bzw. 2 zuweist.

Diese Prioritätensetzung kann nur dahingehend gedeutet werden, dass das Land Tirol davon ausgeht, alle erforderlichen Maßnahmen gesetzt zu haben und damit der Eindruck suggeriert wird, dass alles in bester Ordnung sei. Doch genau das Gegenteil ist der Fall, wie aus den dargelegten Kritikpunkten zu sehen ist.

Wir appellieren deshalb an den Bund respektive das zuständige Ministerium, grundsätzlich alle Maßnahmen der Länder zu prüfen und kritisch zu würdigen, damit in allen Bundesländern dieselbe Qualität der Maßnahmen sichergestellt wird. Es darf nicht sein, dass ein Bundesland mit einer Maßnahme die Umsetzung zu 100 % als erreicht sieht und ihr keine

Priorität zuweist, während andere Bundesländer darüber hinausreichende Maßnahmen vorsehen.

Fazit

In Anbetracht des Umstandes, dass der besiedel- und bewirtschaftbare Raum in Tirol bereits äußerst knapp ist und Nutzungskonflikte deshalb stetig zunehmen, müssen die Gefahrenzonenplanungen sorgsam durchgeführt und die Bürger umfassend eingebunden werden. Die Tiroler Wirtschaft steht in vielen Bereichen im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsräumen, die in Hinblick auf die Grundstückpreise, Erweiterungsmöglichkeiten und Lohnstückkosten attraktiver sind und tausende Arbeitsplätze der Mitglieder der Tiroler Arbeiterkammer, die wir auch in dieser Angelegenheit bestmöglich zu vertreten haben, gefährden. Hinzu kommen Auflagen, die in Hinblick auf die Ausweisung von Teilen des dichtest besiedelten Unterinntals als Luftsanierungsgebiet bereits seit 1. Oktober 2002 gelten, die Problematik immer noch nicht gelöst werden konnte und damit Betriebserweiterungen bzw. -neuansiedelungen samt Arbeitsplätzen wesentlich teurer sind als in vor- oder außeralpinen Regionen.

Aufgrund dieser erschwerten Rahmenbedingungen ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Schutz vor Naturgefahren durch Wahl der geeigneten Maßnahmen in der richtigen Dimension erfolgt. Den vorliegenden HWRMP halten wir hierzu für ein gutes und umfassendes Instrument von Seiten des Bundes. Wir kritisieren allerdings das Land Tirol, das für die Berechnung der Risikokarten und bei der Umsetzung und Priorisierung der Maßnahmen nicht die Anforderungen des HWRMP erfüllt. Das betrifft allen voran die fehlende einzugsgebietsbezogene Betrachtungsweise gemäß M03, die eigentlich in §§ 4 und 5 der WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung verankert wäre und die von der Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol am 8. Mai 2015 durch Umsetzung des „3-Säulen-Modells“ einstimmig gefordert wird. Weiters ist die verfehlte Prioritätensetzung durch das Land Tirol und die mangelnde Bereitschaft für eine umfassende Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu kritisieren. Die Arbeiterkammer Tirol ersucht deshalb den Bund, die Umsetzung der Maßnahmen der Bundesländer zu prüfen, um eine aufeinander abgestimmte Vorgangsweise sicherzustellen und allenfalls die konsistente Umsetzung der Vorgaben einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)